Dr. Vogt 520-30
B 1612A

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23 München, den 24. Oktober 1974

Inhalt

Datum	Inhalt	Seite
21. 10. 1974	Bekanntmachung des **Vertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern zur Änderung und Ergänzung des Bayerischen Konkordats vom 29. März 1924, geändert durch den Vertrag vom 7. Oktober 1968**	541
22. 10. 1974	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz — KirchStG)**	551
22. 10. 1974	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonderurlaub für Jugendleiter**	551
22. 10. 1974	**Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)**	551
8. 10. 1974	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern	560
8. 10. 1974	Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der Landesregierung nach dem Bundesfernstraßengesetz	560
15. 10. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	560
15. 10. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung	561
15. 10. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft	561
30. 9. 1974	Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen	562
4. 10. 1974	Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen	564
4. 10. 1974	Verordnung zur vorläufigen Regelung von Organisationsfragen der staatlichen Fachhochschulen (FHSchOrgV)	564
9. 10. 1974	Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO)	565
11. 10. 1974	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung — QualV)	572
11. 10. 1974	Verordnung zur Gliederung der Universität Augsburg	583
11. 10. 1974	Verordnung zur Gliederung der Universität Erlangen—Nürnberg	584
11. 10. 1974	Verordnung zur Gliederung der Ludwig-Maximilians-Universität München	584
11. 10. 1974	Verordnung zur Gliederung der Technischen Universität München	584
11. 10. 1974	Verordnung zur Gliederung der Universität Regensburg	585
11. 10. 1974	Verordnung zur Gliederung der Universität Würzburg	585
11. 10. 1974	Verordnung zur vorläufigen Regelung von Organisationsfragen der staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen und der Kunsthochschulen (HSchOrgV)	585

Bekanntmachung des Vertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern zur Änderung und Ergänzung des Bayerischen Konkordats vom 29. März 1924, geändert durch den Vertrag vom 7. Oktober 1968

Vom 21. Oktober 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 25. September 1974 dem in München am 4. September 1974 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern zur Änderung und Ergänzung des Bayerischen Konkordats vom 29. März 1924, geändert durch den Vertrag vom 7. Oktober 1968, und dem Schlußprotokoll hierzu zugestimmt.

Der Vertrag ist, soweit sich nicht aus Absatz 2 Satz 2 seiner Schlußbestimmungen etwas anderes ergibt, gemäß Absatz 2 Satz 1 der Schlußbestimmungen auf Grund des Austausches der Ratifikationsurkunden am 18. Oktober 1974 in Kraft getreten.

Der Vertrag und das Schlußprotokoll hierzu werden nachstehend bekanntgemacht.

München, den 21. Oktober 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Accordo

fra la Santa Sede e lo Stato Bavarese, con cui si apportano modifiche ed aggiunte al Concordato con la Baviera del 29 marzo 1924, già modificato con l'Accordo del 7 ottobre 1968.

Fra la Santa Sede,

rappresentata dal suo Plenipotenziario Mons. Dr. Corrado Bafile, Arcivescovo titolare di Antiochia di Pisidia, Nunzio Apostolico in Germania,

e

lo Stato Bavarese,

rappresentato dal Dr. h. c. Alfons Goppel, Presidente dei Ministri, come pure dal Prof. Dr. Hans Maier, Ministro per l'Istruzione ed il Culto, e dal Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Ministro delle Finanze,

viene concluso il seguente Accordo:

Il nuovo ordinamento della formazione degli insegnanti in Baviera, l'inserimento delle Alte Scuole Pedagogiche nelle Università ed in Complessi Accademici e l'erezione delle Università di Bayreuth e di Passavia e del Complesso Accademico di Bamberga come anche del Complesso Accademico ecclesiastico di Eichstätt presuppongono che il Concordato del 29 marzo 1924 fra la Santa Sede e lo Stato Bavarese, modificato con l'Accordo fra la Santa Sede e lo Stato Bavarese del 7 ottobre 1968, venga adeguato alla nuova situazione. Il Governo Bavarese, pertanto, prima dell'approvazione delle nuove disposizioni legislative, ha chiesto alla Santa Sede di consentire alla modifica di quegli articoli del Concordato con la Baviera, che vengono toccati dalla nuova legislazione.

La Santa Sede si è dichiarata a ciò disposta.

Nel desiderio di attuare in tal campo un'amichevole collaborazione, la Santa Sede e lo Stato Bavarese hanno deciso di adeguare il Concordato anzidetto alle nuove esigenze. A tal fine la Santa Sede e lo Stato Bavarese hanno convenuto quanto segue:

Gli articoli qui sotto indicati del Concordato fra la Santa Sede e lo Stato Bavarese del 29 marzo 1924, già modificato con l'Accordo fra la Santa Sede e lo Stato Bavarese del 7 ottobre 1968, ricevono la formulazione seguente:

Articolo 3

§ 1

Nelle Università di Augusta, Monaco (Ludwig-Maximilians-Universität), Passavia, Ratisbona e Würzburg, e nel Complesso Accademico di Bamberga lo Stato mantiene Dipartimenti di Teologia cattolica nell'ampiezza richiesta dalle esigenze della ricerca e dell'insegnamento a norma dell'art. 4, §§ 1 e 2. Ciascuno di questi Dipartimenti comprende anche almeno una cattedra per la Didattica dell'insegnamento della Religione cattolica.

§ 2

Nei Dipartimenti di Teologia di cui al § 1, i professori e le altre persone autorizzate ad impartire l'insegnamento in modo autonomo vengono nominati o rispettivamente ammessi e gli incarichi d'insegnamento vengono conferiti da parte dello Stato, soltanto se contro i candidati presi in considerazione non sia stata sollevata obiezione da parte del competente Vescovo diocesano.

§ 3

Se alcuno dei suddetti insegnanti venga dal Vescovo diocesano dichiarato inabile per grave motivo concernente la sua dottrina o la sua condotta morale,

Vertrag

zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern zur Änderung und Ergänzung des Bayerischen Konkordats vom 29. März 1924, geändert durch den Vertrag vom 7. Oktober 1968.

Zwischen dem Heiligen Stuhl,

vertreten durch dessen Bevollmächtigten, den Apostolischen Nuntius in Deutschland Dr. Corrado Bafile, Titularerzbischof von Antiochien in Pisidien,

und

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch den Ministerpräsidenten Dr. h. c. Alfons Goppel sowie den Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus Prof. Dr. Hans Maier und den Bayerischen Staatsminister der Finanzen Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber,

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Die Neuordnung der Lehrerbildung in Bayern, die Eingliederung der Pädagogischen Hochschulen in die Universitäten und Gesamthochschulen und die Errichtung der Universitäten Bayreuth und Passau und der Gesamthochschule Bamberg sowie der kirchlichen Gesamthochschule Eichstätt setzen voraus, daß das am 29. März 1924 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern abgeschlossene Konkordat, geändert durch den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 7. Oktober 1968, den neuen Gegebenheiten angepaßt wird. Die Bayerische Staatsregierung hat deshalb vor Verabschiedung der neuen Gesetzesbestimmungen den Heiligen Stuhl gebeten, einer Änderung jener Artikel des Bayerischen Konkordats zuzustimmen, die durch die neue Gesetzgebung berührt werden.

Der Heilige Stuhl hat sich dazu bereit erklärt.

In dem Wunsche, auf diesen Gebieten eine freundschaftliche Zusammenarbeit zu pflegen, haben der Heilige Stuhl und der Freistaat Bayern beschlossen, das oben erwähnte Konkordat den neuen Erfordernissen anzupassen. Zu diesem Zweck sind der Heilige Stuhl und der Freistaat Bayern wie folgt übereingekommen:

Die nachstehend angeführten Artikel des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924, geändert durch den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 7. Oktober 1968, erhalten folgende Fassung:

Artikel 3

§ 1

Der Staat unterhält an den Universitäten Augsburg, München (Ludwig-Maximilians-Universität), Passau, Regensburg und Würzburg sowie an der Gesamthochschule Bamberg katholisch-theologische Fachbereiche in dem durch die Bedürfnisse von Forschung und Lehre nach Art. 4 §§ 1 und 2 gebotenen Umfang. Jeder dieser Fachbereiche umfaßt auch mindestens einen Lehrstuhl für die Didaktik des katholischen Religionsunterrichtes.

§ 2

An den in § 1 genannten theologischen Fachbereichen werden Professoren und andere Personen, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, vom Staate erst ernannt oder zugelassen oder Lehraufträge erteilt, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten von dem zuständigen Diözesanbischof keine Erinnerung erhoben worden ist.

§ 3

Sollte einer der genannten Lehrer vom Diözesanbischof wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens aus triftigen Gründen beanstandet

lo Stato senza pregiudizio dei di lui diritti come funzionario dello Stato, provvederà senza indugio, a che venga sostituito nel suo ufficio da altra persona idonea.

§ 4

In ciascuna delle Università di Erlangen-Norimberga e di Bayreuth lo Stato mantiene in un Dipartimento destinato allo studio pedagogico almeno una cattedra di Teologia cattolica ed una di Didattica dello insegnamento della Religione cattolica.

Per la nomina a queste cattedre valgono analogamente i §§ 2 e 3. Le liste di candidati per la nomina a queste cattedre vengono compilate per l'Università di Bayreuth dal Dipartimento di Teologia cattolica del Complesso Accademico di Bamberga e per l'Università di Erlangen-Norimberga dal Dipartimento di Teologia cattolica dell'Università di Würzburg. Per i titolari di queste cattedre viene eretto nel Dipartimento, di cui fanno parte, uno speciale Istituto in comune.

§ 5

Nelle Università di Augusta, Erlangen-Norimberga, Monaco (Ludwig-Maximilians-Universität), Passavia, Ratisbona e Würzburg e nel Complesso Accademico di Bamberga lo Stato mantiene, nel Dipartimento destinato allo studio pedagogico, una cattedra di Filosofia, una di Scienze sociali ed una di Pedagogia, contro i cui titolari nulla possa eccepirsi dal punto di vista cattolico ed ecclesiastico. Par la chiamata a queste cattedre vale analogamente il § 2.

Articolo 4

§ 1

L'insegnamento nei Dipartimenti di Teologia delle Alte Scuole di cui all'articolo 3 § 1 deve corrispondere principalmente alle esigenze dei candidati allo stato sacerdotale ed inoltre a quelle dei candidati agli altri ministeri pastorali, a norma delle prescrizioni ecclesiastiche.

§ 2

L'insegnamento nei Dipartimenti di Teologia delle Alte Scuole di cui all'articolo 3 § 1 deve inoltre corrispondere alle esigenze degli studenti di magistero

a) orientati verso l'insegnamento nelle scuole secondarie di grado I o di grado II, i quali intendano studiare Religione cattolica a livello di studio scientifico ed ottenere l'idoneità all'insegnamento della Religione cattolica nelle scuole secondarie di grado I o II;
b) orientati verso l'insegnamento nelle scuole primarie, i quali intendano ottenere l'idoneità all'insegnamento della Religione cattolica per dette scuole;
c) di qualsiasi grado, i quali intendano studiare Teologia cattolica nel quadro dello studio delle scienze pedagogiche.

§ 3

L'insegnamento delle cattedre di cui all'articolo 3 § 4 deve corrispondere alle esigenze degli studenti di magistero di cui al § 2 lettere b) e c).

§ 4

L'insegnamento previsto nei §§ 1—3 deve essere impartito in accordo con i principi della Chiesa Cattolica.

§ 5

Le superiori Autorità ecclesiastiche hanno il diritto di inviare propri rappresentanti agli esami per l'idoneità all'insegnamento della Religione cattolica.

werden, so wird der Staat unbeschadet der staatsdienerlichen Rechte alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz sorgen.

§ 4

Der Staat unterhält an den Universitäten Erlangen-Nürnberg und Bayreuth in einem für das erziehungswissenschaftliche Studium zuständigen Fachbereich mindestens je einen Lehrstuhl für katholische Theologie und einen Lehrstuhl für die Didaktik des katholischen Religionsunterrichtes.

Bei der Besetzung dieser Lehrstühle gelten die §§ 2 und 3 entsprechend. Die Vorschlagslisten für die Besetzung dieser Lehrstühle werden für die Universität Bayreuth vom katholisch-theologischen Fachbereich der Gesamthochschule Bamberg, für die Universität Erlangen-Nürnberg vom katholisch-theologischen Fachbereich der Universität Würzburg erstellt. Für die Inhaber der Lehrstühle wird in dem Fachbereich, dem sie angehören, ein gemeinsames Institut errichtet.

§ 5

Der Staat unterhält an den Universitäten Augsburg, Erlangen-Nürnberg, München (Ludwig-Maximilians-Universität), Passau, Regensburg und Würzburg sowie an der Gesamthochschule Bamberg in einem für das erziehungswissenschaftliche Studium zuständigen Fachbereich je einen Lehrstuhl für Philosophie, für Gesellschaftswissenschaften und für Pädagogik, gegen deren Inhaber hinsichtlich ihres katholisch-kirchlichen Standpunktes keine Erinnerung zu erheben ist. Bei der Besetzung dieser Lehrstühle gilt § 2 entsprechend.

Artikel 4

§ 1

Das Lehrangebot in den katholisch-theologischen Fachbereichen der in Art. 3 § 1 genannten Hochschulen muß vornehmlich den Bedürfnissen des priesterlichen Berufes, daneben denen anderer seelsorgerischer Dienste nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften Rechnung tragen.

§ 2

Das Lehrangebot in den katholisch-theologischen Fachbereichen der in Art. 3 § 1 genannten Hochschulen muß ferner den Bedürfnissen der Studenten für das Lehramt

a) mit dem Schwerpunkt in der Sekundarstufe I oder mit dem Schwerpunkt in der Sekundarstufe II, die Katholische Religionslehre als wissenschaftliches Fach studieren und die Befähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes in den Sekundarstufen I oder II erwerben wollen,
b) mit dem Schwerpunkt in der Primarstufe, die die Befähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes in der Primarstufe erwerben wollen,
c) aller Stufen, die im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums katholische Theologie studieren,

entsprechen.

§ 3

Das Lehrangebot der in Art. 3 § 4 genannten Lehrstühle muß den Bedürfnissen der in § 2 Buchstabe b und c genannten Studenten entsprechen.

§ 4

Der in den §§ 1—3 vorgesehene Unterricht ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche zu erteilen.

§ 5

Die kirchlichen Oberbehörden haben das Recht, zu Prüfungen, die dazu dienen, die Befähigung zur Erteilung katholischen Religionsunterrichtes festzustellen, Vertreter zu entsenden.

§ 6

Per l'abilitazione all'insegnamento nelle Volksschulen, Sonderschulen, berufliche Schulen, Realschulen e Ginnasi e per la nomina a maestri o maestre non si richiedono per i membri degli Ordini o delle Congregazioni religiose condizioni diverse da quelle richieste per i laici.

Articolo 5

§ 1

Lo Stato garantisce l'istituzione ed il funzionamento di un Complesso Accademico ecclesiastico, raccolto in un unico Comune, avente i seguenti corsi di studi a livello scientifico

1) Teologia cattolica,
2) Magistero per l'insegnamento nelle scuole primarie,
3) Magistero per l'insegnamento nelle scuole secondarie di grado I e di grado II

(eccettuato l'insegnamento nelle scuole professionali per le discipline di natura tecnica e per le scienze dell'alimentazione,

e senza la possibilità di studiare Biologia, Chimica e Fisica a livello scientifico),

come anche con i seguenti corsi di studio a livello professionale superiore:

1) Pedagogia religiosa ed attività formativa della Chiesa,
2) Attività sociali.

L'erezione ed il funzionamento del Complesso Accademico ecclesiastico restano garantiti a condizione che esso venga gestito nel quadro delle leggi vigenti per tutti ed a tenore delle speciali norme del presente Accordo.

§ 2

(1) Lo Stato rimborsa all'ente gestore del Complesso Accademico ecclesiastico, dietro sua richiesta, il 90 per cento delle spese effettivamente sostenute (anche per investimenti). Verranno tuttavia prese in considerazione soltanto le spese per un ammontare quale risulta per equiparabili Alte Scuole statali o istituzioni di esse.

(2) Le costruzioni e le attrezzature (investimenti) sovvenzionate dallo Stato, che definitivamente non servano più agli scopi del Complesso Accademico, restano in proprietà dell'ente gestore, se questo versa un conguaglio, secondo il prezzo corrente, proporzionato alla sovvenzione statale. L'ente gestore può anche trasferire le costruzioni e le attrezzature allo Stato; in tal caso lo Stato versa un conguaglio, secondo il prezzo corrente, deducendo l'aumento di valore dovuto alle sovvenzioni statali.

§ 3

L'ente gestore emana l'ordinamento di base del Complesso Accademico, come pure gli altri ordinamenti, in particolare gli ordinamenti di studi, gli ordinamenti di esami e gli ordinamenti per l'abilitazione all'insegnamento universitario, in quanto anche le Alte Scuole statali emanino tali ordinamenti. Esso stabilisce in qual modo si articola il Complesso Accademico, quali organi collegiali devono essere istituiti e come essi devono essere composti, e quale denominazione deve avere l'Alta Scuola. Per tali atti si richiede il consenso dello Stato. Il consenso viene accordato, a condizione che l'ordinamento non contravvenga alle leggi e che garantisca l'equivalenza della formazione e dei titoli di studio.

§ 4

Nei corsi di studio a livello scientifico ed in quelli a livello professionale superiore, di cui all'articolo 5 § 1, il Complesso Accademico ecclesiastico ha il diritto — sulla base di ordinamenti di esami equivalenti nel loro livello a quelli vigenti per le Alte Scuole statali e senza ulteriore partecipazione dello Stato — di tenere esami accademici, di rilasciare titoli di studio

§ 6

Der Erwerb der Lehrbefähigung für Volksschulen, Sonderschulen, berufliche Schulen, Realschulen und Gymnasien sowie die Übertragung eines Lehramtes werden für die Angehörigen von Orden und religiösen Kongregationen an keine anderen Bedingungen geknüpft als für Laien.

Artikel 5

§ 1

Der Staat gewährleistet die Errichtung und den Betrieb einer örtlich zusammengefaßten kirchlichen Gesamthochschule mit folgenden wissenschaftlichen Studiengängen:

1. Katholische Theologie
2. Lehramt mit dem Schwerpunkt in der Primarstufe
3. Lehramt mit dem Schwerpunkt in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II

(mit Ausnahme der Lehrämter für das berufliche Schulwesen in den Fachrichtungen technischer Art sowie der Ernährungswissenschaft

und ohne die Möglichkeit, Biologie, Chemie, Physik als wissenschaftliches Fach zu studieren)

sowie mit folgenden Fachhochschulstudiengängen:

1. Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit
2. Sozialwesen.

Errichtung und Betrieb der kirchlichen Gesamthochschule bleiben gewährleistet, solange und soweit sie im Rahmen der für alle geltenden Gesetze und nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen dieses Vertrages unterhalten wird.

§ 2

(1) Der Staat ersetzt dem Träger der kirchlichen Gesamthochschule auf dessen Antrag 90 vom Hundert des tatsächlichen Aufwandes (auch für Investitionen). Es wird jedoch nur ein Aufwand berücksichtigt, wie er bei vergleichbaren staatlichen Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen entsteht.

(2) Die mit staatlichen Mitteln geförderten Bauten und Einrichtungen (Investitionen), die auf Dauer nicht mehr den Zwecken der Hochschule dienen, bleiben im Eigentum des Trägers der kirchlichen Gesamthochschule, wenn dieser Wertausgleich zum Verkehrswert im Verhältnis des Anteils der staatlichen Förderung leistet. Der Träger kann die Bauten und Einrichtungen auch dem Staat übereignen; der Staat leistet in diesem Fall Wertausgleich zum Verkehrswert abzüglich der durch die staatlichen Förderungsmittel herbeigeführten Werterhöhungen.

§ 3

Der Träger erläßt die Grundordnung der Hochschule und die sonstigen Ordnungen, insbesondere die Studienordnungen, Hochschulprüfungsordnungen und Habilitationsordnungen, soweit sie auch bei staatlichen Hochschulen von diesen selbst erlassen werden. Er legt fest, wie die Hochschule gegliedert ist, welche Kollegialorgane zu bilden und wie sie zusammenzusetzen sind und welche Bezeichnung die Hochschule führt. Der Träger bedarf dazu jeweils des staatlichen Einvernehmens. Das Einvernehmen wird erklärt, wenn die Ordnung nicht gegen Gesetze verstößt und die Gleichwertigkeit der Ausbildung und der Abschlüsse gewährleistet ist.

§ 4

Die kirchliche Gesamthochschule hat das Recht, ohne weitere staatliche Mitwirkung in den in Art. 5 § 1 genannten wissenschaftlichen und Fachhochschulstudiengängen auf Grund von Prüfungsordnungen, die in ihren Anforderungen den an den staatlichen Hochschulen geltenden Prüfungsordnungen gleichwertig sind, Hochschulprüfungen abzunehmen, Zeug-

e di conferire i gradi accademici che dalle Alte Scuole statali vengono conferiti in discipline paragonabili sulla base di eguali presupposti. Il conferimento della laurea in tutti i corsi di studio a livello scientifico, elencati al § 1, e l'abilitazione all'insegnamento universitario presuppongono corsi di studio a livello scientifico. Gli esami accademici, i gradi accademici ed i titoli di studio conferiscono gli stessi diritti che gli esami, i gradi ed i titoli di studio di eguali corsi in Alte Scuole statali. Lo studio concluso nel Complesso Accademico ecclesiastico vale come studio accademico concluso a norma del diritto vigente per le Alte Scuole in genere. Nel quadro della formazione e dei corsi di perfezionamento per sacerdoti gli esami sono regolati esclusivamente dal diritto canonico a condizione che in base ad essi non vengano conferiti dei gradi accademici.

§ 5

Gli esami, che conferiscono l'idoneità all'insegnamento nelle scuole pubbliche, si svolgono come esami di Stato sulla base dei relativi ordinamenti statali di studi e di esami, e — in quanto ciò corrisponda all'uso generale — nella sede del Complesso Accademico.

Gli studenti formati nel Complesso Accademico verranno ammessi, a tenore delle prescrizioni generali, agli esami di Stato per l'insegnamento allo stesso modo che gli studenti delle Alte Scuole statali. Nel quadro della sua competenza lo Stato curerà che essi vengano equiparati nell'impiego a coloro che sono stati formati nelle Alte Scuole statali.

Articolo 6

§ 1

Il diritto della Chiesa cattolica in Baviera ad un conveniente influsso nell'educazione degli alunni della propria confessione viene garantito senza pregiudizio del diritto dei genitori.

§ 2

In classi e gruppi di insegnamento nelle scuole primarie, frequentati esclusivamente da alunni di confessione cattolica, l'insegnamento e l'educazione si uniformano agli speciali principi della confessione cattolica.

§ 3

Vengono formate classi e gruppi di insegnamento per alunni di confessione cattolica, quando i genitori o chi per essi vi consentono, e le esigenze della pedagogia e dell'organizzazione scolastica lo permettono. Tale condizione si verifica quando per un corso vengono costituite classi parallele o quando vengono formati gruppi di insegnamento paralleli.

§ 4

In classi, frequentate da alunni di confessione diversa, l'insegnamento e l'educazione, salvo il rispetto dovuto ai sentimenti di alunni di diversa convinzione, si uniformano ai principi comuni delle confessioni cristiane.

§ 5

Nella scelta dei maestri si deve tener conto della confessione cui appartengono gli alunni.

§ 6

Agli alunni di tutti i tipi di scuola deve essere data, d'intesa con le superiori Autorità ecclesiastiche, opportunità appropriata e sufficiente di adempiere i loro doveri religiosi.

§ 7

Verificandosi inconvenienti nella vita religiosa o morale degli alunni cattolici, come anche influenze perniciose o indebite sui medesimi nella scuola, ed in particolar modo eventuali offese alla loro fede od ai loro sentimenti religiosi nell'insegnamento, il Vescovo

nisse zu erteilen und die akademischen Grade zu verleihen, die in vergleichbaren Fächern von staatlichen Hochschulen unter gleichen Voraussetzungen verliehen werden. Die Verleihung des Doktorgrades in allen in § 1 genannten wissenschaftlichen Studiengängen sowie die Feststellung der Lehrbefähigung setzen ein wissenschaftliches Studium voraus. Die Hochschulprüfungen, Hochschulgrade und Zeugnisse verleihen die gleichen Berechtigungen wie die Prüfungen, Grade und Zeugnisse gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. Das an der kirchlichen Gesamthochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne des allgemeinen Hochschulrechtes. Prüfungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Priester richten sich ausschließlich nach kirchlichem Recht, soweit auf Grund der Prüfungen keine akademischen Grade verliehen werden.

§ 5

Prüfungen, welche die Befähigung für das Lehramt an öffentlichen Schulen verleihen, werden auf Grund staatlicher Studien- und Prüfungsordnungen als Staatsprüfungen und — soweit dies allgemein üblich ist — am Sitz der Gesamthochschule abgenommen.

Die an der kirchlichen Gesamthochschule ausgebildeten Studenten werden nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen wie vergleichbare Studenten der staatlichen Hochschulen zu den staatlichen Prüfungen für das Lehramt zugelassen. Der Staat wird im Rahmen seiner Zuständigkeit dafür Sorge tragen, daß sie in ihrer beruflichen Verwendung den an den staatlichen Hochschulen Ausgebildeten gleichgestellt sind.

Artikel 6

§ 1

Das Recht der katholischen Kirche in Bayern auf einen angemessenen Einfluß bei der Erziehung der Schüler ihres Bekenntnisses wird unbeschadet des Erziehungsrechtes der Eltern gewährleistet.

§ 2

In Klassen und Unterrichtsgruppen an Volksschulen, die ausschließlich von Schülern des katholischen Bekenntnisses besucht werden, richten sich Unterricht und Erziehung nach den besonderen Grundsätzen des katholischen Bekenntnisses.

§ 3

Klassen und Unterrichtsgruppen für Schüler des katholischen Bekenntnisses werden gebildet, wenn die Erziehungsberechtigten zustimmen und die pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernisse es ermöglichen. Dies trifft zu, wenn für einen Schülerjahrgang Parallelklassen oder wenn parallele Unterrichtsgruppen gebildet werden.

§ 4

In Klassen, die von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht werden, richten sich Unterricht und Erziehung bei gebührender Rücksichtnahme auf die Empfindungen andersdenkender Schüler nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse.

§ 5

Bei der Auswahl der Lehrkräfte soll auf die Bekenntniszugehörigkeit der Schüler Rücksicht genommen werden.

§ 6

Den Schülern aller Schularten wird in Absprache mit den kirchlichen Oberbehörden geeignete und ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gegeben.

§ 7

Dem Bischof und seinen Beauftragten steht das Recht zu, Mißstände im religiös-sittlichen Leben der katholischen Schüler wie auch ihre nachteiligen oder ungehörigen Beeinflussungen in der Schule, insbesondere etwaige Verletzungen ihrer Glaubensüberzeu-

ed i suoi delegati hanno il diritto di ricorrere alle Autorità scolastiche dello Stato, le quali avranno cura di mettervi convenientemente riparo.

Articolo 7

§ 1

L'istruzione religiosa rimane materia ordinaria in tutte le scuole, nelle quali essa vi sia già introdotta. Essa deve essere impartita in accordo con i principi della Chiesa Cattolica.

L'ampiezza di detta istruzione verrà fissata d'accordo con le superiori Autorità ecclesiastiche.

Qualora lo Stato Bavarese non si trovasse legalmente in grado di dare in alcune scuole all'istruzione religiosa il carattere di materia ordinaria d'insegnamento, essa vi potrà tuttavia essere impartita almeno privatamente, ed a tale scopo verranno messi a disposizione i locali della scuola con riscaldamento ed illuminazione a spese dei Comuni o dello Stato.

§ 2

Sono garantite alla Chiesa la vigilanza e la direzione dell'istruzione religiosa nelle scuole.

§ 3

Per impartire l'istruzione religiosa si richiede previamente l'autorizzazione da parte del competente Vescovo diocesano.

§ 4

L'impiego di insegnanti per l'istruzione religiosa cattolica avrà luogo da parte dello Stato soltanto se contro i candidati non sia stata sollevata alcuna obiezione da parte del competente Vescovo diocesano.

§ 5

L'articolo 3 § 3 vale in modo analogo.

§ 6

I maestri idonei e disposti ad impartire l'insegnamento della Religione cattolica verranno assegnati alle singole scuole possibilmente in maniera tale che l'insegnamento della Religione cattolica, quale materia ordinaria, rimanga assicurato mediante la collaborazione dei maestri.

§ 7

Nei casi in cui la Chiesa fa impartire l'istruzione religiosa da sacerdoti, diaconi, catechisti o insegnanti in servizio della Chiesa, essa assumerà come insegnanti a tempo pieno soltanto persone che abbiano compiuto i corsi per sacerdoti previsti dalle prescrizioni ecclesiastiche e che ne abbiano superato gli esami, o persone la cui formazione corrisponda a quella degli insegnanti statali.

Il compenso per questa istruzione religiosa viene regolato da Accordi con le superiori Autorità religiose.

Articolo 8

§ 1

Lo Stato Bavarese, nel quadro delle provvidenze in favore delle scuole private, concederà il suo aiuto alle scuole private gestite da enti cattolici. In conformità con le prescrizioni statali, tali scuole vengono riconosciute dallo Stato ed agevolate mediante sovvenzioni come pure mediante facilitazioni nello scambio di maestri.

§ 2

Alle scuole primarie private cattoliche ed alle scuole speciali private cattoliche, gestite da persona giuridica di diritto pubblico o privato, operanti su base di pubblica utilità e rispondenti nella loro impostazione ed articolazione alle prescrizioni vigenti per le scuole pubbliche, lo Stato, su richiesta dell'ente

gung oder religiösen Empfindungen im Unterricht bei der staatlichen Unterrichtsbehörde zu beanstanden, die für entsprechende Abhilfe Sorge tragen wird.

Artikel 7

§ 1

Der Religionsunterricht bleibt in allen Schularten ordentliches Lehrfach, soweit es dort bisher eingeführt ist. Er ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche zu erteilen.

Der Umfang des Religionsunterrichtes wird im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden festgesetzt.

Sollte der Bayerische Staat in etlichen Schulen rechtlich nicht in der Lage sein, dem Religionsunterricht den Charakter eines ordentlichen Lehrfaches zu erteilen, so wird wenigstens die Erteilung eines privaten Religionsunterrichtes durch die Bereitstellung der Schulräume sowie durch deren Beheizung und Beleuchtung aus gemeindlichen oder staatlichen Mitteln sichergestellt.

§ 2

Die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes in den Schulen werden der Kirche gewährleistet.

§ 3

Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes setzt die Bevollmächtigung durch den zuständigen Diözesanbischof voraus.

§ 4

Die Verwendung als Lehrer für das Fach Katholische Religionslehre wird seitens des Staates erst erfolgen, wenn gegen den in Aussicht genommenen Kandidaten von dem zuständigen Diözesanbischof keine Erinnerung erhoben worden ist.

§ 5

Art. 3 § 3 gilt entsprechend.

§ 6

Die zur Erteilung katholischen Religionsunterrichtes geeigneten und bereiten Lehrkräfte werden bei der Zuweisung an die einzelnen Schulen nach Möglichkeit so eingesetzt, daß der katholische Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den Schulen durch die Mitwirkung der Lehrer gesichert bleibt.

§ 7

Soweit die Kirche den Religionsunterricht durch Priester, Diakone, Katecheten oder Lehrer im kirchlichen Dienst selbst versehen läßt, wird sie nur solche Personen als hauptberufliche Lehrkräfte verwenden, die entweder die nach den kirchlichen Vorschriften vorgesehene volle Ausbildung für Priester durchlaufen und die dabei vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgelegt haben oder deren Ausbildung der staatlicher Lehrkräfte entspricht.

Die Vergütung dieses Religionsunterrichtes wird in Vereinbarungen mit den kirchlichen Oberbehörden geregelt.

Artikel 8

§ 1

Der Freistaat Bayern wird im Rahmen der allgemeinen Förderung der Privatschulen den Schulen katholischer Träger seine Hilfe angedeihen lassen. Nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften werden diese Schulen staatlich anerkannt und durch Finanzierungshilfen sowie durch Erleichterung im Austausch von Lehrkräften gefördert.

§ 2

Privaten katholischen Volksschulen und Sonderschulen, die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden, auf gemeinnütziger Grundlage wirken und in Ausbau und Gliederung den für die öffentlichen Schulen geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ersetzt

gestore, rimborsa le necessarie spese, da computarsi alla stregua di quelle per le scuole pubbliche.

§ 3

Le spese necessarie per lavori, approvati dall'Autorità scolastica, di costruzione di nuovi edifici di scuole primarie private e di scuole speciali private, come pure di adattamento o ampliamento delle medesime, verranno rimborsate dallo Stato nel quadro dello stanziamento a tale fine fissato nel bilancio statale. L'importo complessivo per detti lavori verrà fissato in conveniente proporzione alle spese edilizie della pubblica finanza per le scuole pubbliche.

Articolo 13

§ 1

In considerazione delle spese dello Stato Bavarese per gli assegni degli ecclesiastici la Chiesa non assumerà alla direzione ed amministrazione delle diocesi, nonché degli istituti diocesani di educazione, come pure alla cura d'anime parrocchiale ed all'insegnamento religioso, se non ecclesiastici, i quali

a) abbiano cittadinanza tedesca,
b) posseggano un titolo valido per l'ammissione allo studio di Alta Scuola a livello scientifico (Hochschulreife),
c) abbiano compiuto con successo gli studi filosofico-teologici prescritti dalla Chiesa in un'Alta Scuola germanica dello Stato o in un'Alta Scuola germanica ecclesiastica, la quale soddisfi alle disposizioni del can. 1365 del Codice di Diritto Canonico, od in un'Alta Scuola Pontificia in Roma.

§ 2

Parimenti negli Ordini e nelle Congregazioni religiose, come pure nelle loro case, i Superiori che hanno la loro residenza in Baviera, debbono avere cittadinanza tedesca, salvo il diritto dei Superiori di altra cittadinanza, residenti all'estero, di visitare per sé o per altri le loro case poste in Baviera, come pure il diritto dei religiosi di compiere gli studi filosofici e teologici nelle scuole del loro istituto a norma del can. 1365 del Codice di Diritto Canonico, anziché in quelle menzionate nel § 1 lett. c.

§ 3

Con il consenso da parte ecclesiastica e da parte statale si può prescindere dai requisiti di cui ai §§ 1 e 2.

Questo Accordo, i cui testi italiano e tedesco fanno egualmente fede, dovrà essere ratificato e gli Istrumenti della ratifica dovranno essere scambiati quanto prima in Bonn-Bad Godesberg.

Esso entra in vigore il giorno dello scambio degli Istrumenti della ratifica. In quanto le norme del presente Accordo si riferiscono al nuovo ordinamento della formazione degli insegnanti, esse entreranno in vigore il 1° ottobre 1977.

Fino a tale momento continuano a valere le norme attualmente vigenti. L'articolo 5 § 2 comma 1 entrerà in vigore il 1° gennaio dell'anno successivo al giorno dello scambio degli Istrumenti della ratifica.

Con l'entrata in vigore le disposizioni del presente Accordo subentrano a quelle

1) dell'articolo 2 periodo primo e dello articolo 3 dell'Accordo circa la Facoltà di Teologia cattolica dell'Università di Ratisbona del 2 settembre 1966,
2) dell'articolo 2 periodo primo e dello articolo 3 dell'Accordo circa il Dipartimento di Teologia cattolica dell'Università di Augusta del 17 settembre 1970.

Inoltre cessa di aver vigore l'Accordo del 7 ottobre 1968 con cui si apportavano modifiche ed aggiunte agli articoli 5 e 6 del Concordato con la Baviera.

der Staat auf Antrag des Schulträgers den notwendigen Aufwand, der sich nach dem der öffentlichen Schulen bemißt.

§ 3

Die notwendigen Kosten für schulaufsichtlich genehmigte Neu-, Um- und Erweiterungsbauten privater Volksschulen und Sonderschulen werden vom Staat im Rahmen der im Haushalt für diesen Zweck bereitgestellten Gesamtsumme ersetzt. Der Gesamtbetrag für den Bau dieser Schulen wird in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen der öffentlichen Hand für den öffentlichen Schulhausbau festgesetzt.

Artikel 13

§ 1

Im Hinblick auf die Aufwendungen des Bayerischen Staates für die Bezüge der Geistlichen wird die Kirche in der Leitung und Verwaltung der Diözesen, ferner der Diözesanbildungsanstalten sowie in der Pfarrseelsorge und für die Erteilung des Religionsunterrichtes nur Geistliche verwenden, die

a) deutsche Staatsangehörigkeit haben
b) ein zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigendes Zeugnis besitzen (Hochschulreife)
c) die von der Kirche vorgeschriebenen philosophisch-theologischen Studien an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einer den Bestimmungen des c. 1365 Cod. jur. can. entsprechenden deutschen kirchlichen Hochschule oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom erfolgreich zurückgelegt haben.

§ 2

Desgleichen müssen bei Orden und religiösen Kongregationen sowie bei deren Niederlassungen die Obern, die in Bayern ihren Sitz haben, deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Unberührt bleibt das Recht der Ordensobern mit anderer Staatsangehörigkeit, die ihren Sitz im Ausland haben, persönlich oder durch ihren Vertreter ihre Häuser in Bayern visitieren sowie das Recht der Ordenskleriker, ihre philosophisch-theologischen Studien an ihren Ordensschulen nach Maßgabe des c. 1365 Cod. jur. can. zurückzulegen an Stelle der in § 1 Buchst. c genannten Anstalten.

§ 3

Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in §§ 1 und 2 genannten Erfordernissen abgesehen werden.

Dieser Vertrag, dessen italienischer und deutscher Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Bonn-Bad Godesberg ausgetauscht werden.

Er tritt mit dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Soweit sich die Bestimmungen des Vertrages auf die Neuordnung der Lehrerbildung beziehen, treten sie am 1. Oktober 1977 in Kraft.

Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen weiter. Art. 5 § 2 Ziffer 1 tritt am 1. Januar des auf den Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden folgenden Jahres in Kraft.

Mit dem Tag des Inkrafttretens treten die Bestimmungen dieses Vertrages an die Stelle

1) des Art. 2 Satz 1 und des Art. 3 des Vertrages über die katholisch-theologische Fakultät der Universität Regensburg vom 2. September 1966,
2) des Art. 2 Satz 1 und des Art. 3 des Vertrages über den katholisch-theologischen Fachbereich der Universität Augsburg vom 17. September 1970.

Außerdem tritt der Vertrag vom 7. Oktober 1968 zur Änderung und Ergänzung der Art. 5 und 6 des Bayerischen Konkordates außer Kraft.

In fede di che il presente Accordo è stato sottoscritto.

Fatto in doppio originale.

Monaco, 4 Settembre 1974

Corrado Bafile

Arcivescovo tit. di Antiochia di Pisidia
Nunzio Apostolico

Zu Urkund dessen wurde dieser Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in doppelter Urschrift.

München, den 4. September 1974

Dr. h. c. Alfons Goppel
Bayerischer Ministerpräsident

Prof. Hans Maier
Bayerischer Staatsminister für Unterricht und Kultus

Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber
Bayerischer Staatsminister der Finanzen

PROTOCOLLO FINALE

Nell'atto di sottoscrivere l'Accordo oggi concluso fra la Santa Sede e lo Stato Bavarese sono state fatte le seguenti concordi dichiarazioni che costituiscono parte integrante dell'Accordo stesso:

Circa l'articolo 3 §§ 2 e 3

La dichiarazione del competente Vescovo diocesano nel senso che contro il candidato preso in considerazione non viene sollevata obiezione, implica il consenso a che il candidato stesso diventi membro del Dipartimento di Teologia.

L'applicazione dell'articolo 3 § 3 ha quindi come conseguenza che il docente cessa di far parte del Dipartimento di Teologia cattolica.

Circa l'articolo 3 §§ 1 e 5

(1) Fino all'erezione del Dipartimento di Teologia cattolica e delle tre cattedre, di cui all'articolo 3 § 5, nell'Università di Passavia ed alla conseguente soppressione dell'Alta Scuola filosofico-teologica di Passavia, rimangono per questa in vigore l'articolo 3 §§ 1 e 2 e l'articolo 4 § 1 del Concordato nella formulazione del 29 marzo 1924.

(2) Lo Stato Bavarese si adoprerà affinché per i professori dell'Alta Scuola filosofico-teologica di Passavia, che non vengano assunti in un Dipartimento di Teologia cattolica di una Università o di un Complesso Accademico attraverso un normale procedimento di chiamata, vengano garantite sufficienti possibilità di insegnamento e di ricerca.

Circa l'articolo 5 § 1

(1) L'ente gestore del Complesso Accademico ecclesiastico è soggetto alla vigilanza prevista per le fondazioni ecclesiastiche.

La vigilanza statale sul Complesso Accademico ecclesiastico è limitata alla legittimità dei provvedimenti.

(2) La posizione economica e giuridica dei docenti è assicurata quando l'ente gestore, quale ente ecclesiastico, regola i rapporti giuridici dei suoi impiegati ed ecclesiastici in cura d'anime in modo corrispondente al diritto statale.

Anche un altro ente ecclesiastico, per esempio la Diocesi (ente di diritto pubblico) o un consorzio di Diocesi, può, in luogo dell'ente gestore, regolare i rapporti giuridici degli impiegati e degli ecclesiastici in cura d'anime in modo corrispondente alle prescrizioni del diritto impiegatizio statale. Anche un altro ente ecclesiastico può, in luogo dell'ente gestore, provvedere all'assunzione di persone in servizio presso il Complesso Accademico ecclesiastico.

In quanto l'ente gestore, o in luogo di esso un altro ente ecclesiastico, regoli i rapporti giuridici dei suoi impiegati ed ecclesiastici in cura d'anime in modo corrispondente alle relative prescrizioni del diritto impiegatizio statale, lo Stato Bavarese, nel determinare l'anzianità di servizio ai fini dello stipendio e la durata di servizio ai fini della pensione, equipara nel quadro del vigente diritto statale federale l'atti-

SCHLUSSPROTOKOLL

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern geschlossenen Vertrages sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden:

Zu Art. 3 §§ 2 und 3

Die Erklärung des zuständigen Diözesanbischofs, daß gegen den in Aussicht genommenen Kandidaten keine Erinnerung erhoben wird, bedeutet zugleich das Einverständnis, daß der Kandidat Mitglied des theologischen Fachbereiches wird.

Die Anwendung des Art. 3 § 3 hat daher zur Folge, daß der Lehrer aus dem theologischen Fachbereich ausscheidet.

Zu Art. 3 §§ 1 und 5

(1) Bis zur Errichtung des katholisch-theologischen Fachbereiches und der drei in Art. 3 § 5 genannten Lehrstühle und der damit verbundenen Auflösung der Philosophisch-Theologischen Hochschule Passau gelten Art. 3 §§ 1 und 2, sowie Art. 4 § 1 in der Fassung des Konkordats vom 29. März 1924 für die Philosophisch-Theologische Hochschule weiter.

(2) Der Freistaat Bayern wird sich bemühen, daß für die Professoren der Philosophisch-Theologischen Hochschule Passau, die nicht im Wege des üblichen Berufungsverfahrens an den katholisch-theologischen Fachbereich einer Universität oder Gesamthochschule berufen werden, ausreichende Lehr- und Forschungsmöglichkeiten gewährleistet werden.

Zu Art. 5 § 1

(1) Der Träger der kirchlichen Gesamthochschule unterliegt der für kirchliche Stiftungen vorgesehenen Aufsicht.

Die staatliche Aufsicht über die kirchliche Gesamthochschule beschränkt sich auf die Rechtsaufsicht.

(2) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrenden ist gesichert, wenn der Träger als kirchlicher Verband die Rechtsverhältnisse seiner Beamten und Seelsorger den Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts entsprechend regelt.

An Stelle des Trägers (Stiftung) kann auch ein anderer kirchlicher Verband, z. B. die Diözese (Körperschaft des öffentlichen Rechts) oder ein Verband der Diözesen, die Rechtsverhältnisse der Beamten und Seelsorger den Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts entsprechend regeln. An Stelle des Trägers kann auch ein anderer kirchlicher Verband die an der kirchlichen Gesamthochschule Tätigen anstellen.

Sofern der Träger oder an seiner Stelle ein kirchlicher Verband die Rechtsverhältnisse seiner Beamten und Seelsorger entsprechend den einschlägigen Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts regelt, stellt der Freistaat Bayern im Rahmen des geltenden Bundesrechts die Tätigkeit beim Träger oder dem kirchlichen Verband einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bei der Festsetzung

vità presso l'ente gestore o presso l'ente ecclesiastico, di cui sopra, all'attività in servizio presso persona giuridica di diritto pubblico.

Verificandosi le stesse condizioni, l'ente gestore, o in luogo di esso un altro ente ecclesiastico, tratterà in modo corrispondente l'attività in servizio di una persona giuridica di diritto pubblico nel computo dell'anzianità di servizio ai fini dello stipendio, nonchè della durata di servizio ai fini della pensione.

(3) I docenti devono soddisfare alle condizioni di preparazione scientifica e pedagogica che si richiedono per analoghe attività presso le Alte Scuole statali. Di regola l'insegnamento nel Complesso Accademico deve essere svolto da insegnanti a tempo pieno.

(4) Quanto al personale ed alla dotazione di locali ed attrezzature, il Complesso Accademico ecclesiastico non deve, in linea di massima, risultare inferiore ad equiparabili Alte Scuole statali.

(5) Gli aspiranti allo studio nel Complesso Accademico devono soddisfare alle condizioni per l'ammissione in un'analoga Alta Scuola statale; per i corsi di Teologia possono essere fatte eccezioni in favore di coloro che non aspirino a divenire insegnanti statali a tempo pieno. Per l'immatricolazione degli studenti e per il ritiro e per la cessazione di essa l'ente gestore è libero di stabilire ulteriori condizioni determinate dalla particolare natura del Complesso Accademico ecclesiastico.

Circa l'articolo 5 §§ 1 e 2

L'istituzione di corsi di studio diversi da quelli garantiti al § 1, ed anche di quelli esclusi dal medesimo § 1, è possibile a tenore delle prescrizioni della legge bavarese sulle Alte Scuole; in tal caso, però, non si applica il § 2. Maggiori spese, che da tali corsi di studio derivino per l'amministrazione centrale e per le istituzioni centrali del Complesso Accademico, non verranno rimborsate.

Circa l'articolo 5 § 3

L'ente gestore può emanare gli ordinamenti (ordinamento di base, ordinamenti di studi e ordinamenti di esami) direttamente oppure affidarne l'incombenza ai competenti organi del Complesso Accademico.

La riserva del consenso statale rimane impregiudicata.

Circa l'articolo 5 § 4

Resta impregiudicata la generale vigilanza da parte dello Stato circa gli esami delle Alte Scuole, la quale deve in particolare assicurare che gli esami si svolgano nell'osservanza delle vigenti norme giuridiche. Lo Stato non designa tuttavia il presidente della commissione esaminatrice.

Circa l'articolo 5 § 5

(1) Lo Stato assicurerà il tirocinio degli studenti di magistero del Complesso Accademico ecclesiastico allo stesso modo che per gli studenti delle Alte Scuole statali.

(2) Lo Stato impiegherà i professori del Complesso Accademico ecclesiastico come esaminatori negli esami statali in egual modo che i professori delle Alte Scuole statali.

Circa l'articolo 6 §§ 3, 4 e 5

Le norme dell'articolo 6 §§ 3, 4 e 5 valgono per le Volksschulen.

Circa l'articolo 7 § 1

Qualora ai tipi di scuola, nei quali l'istruzione religiosa è già introdotta, vengano aggiunti o sostituiti nuovi tipi di scuola con scopi d'istruzione comparabili, anche in queste nuove scuole resta garantita l'istruzione religiosa.

Circa l'articolo 7 § 7

Presso le Volksschulen, le Sondervolksschulen, le Berufsschulen e le Berufsfachschulen possono essere

des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit gleich.

Der Träger, oder an seiner Stelle ein kirchlicher Verband, wird unter der gleichen Voraussetzung die Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit entsprechend behandeln.

(3) Die Lehrenden müssen die fachlichen und pädagogischen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden. Die Lehraufgaben der Hochschule müssen in der Regel von hauptberuflich Lehrenden erfüllt werden.

(4) Die kirchliche Gesamthochschule darf grundsätzlich im Personal und in der Ausstattung mit Räumen und Einrichtungen nicht hinter vergleichbaren staatlichen Hochschulen zurückstehen.

(5) Die Studienbewerber müssen die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen; für theologische Studiengänge können Ausnahmen gemacht werden, soweit nicht die Verwendung als hauptamtlich tätiger staatlicher Lehrer angestrebt wird. Dem Träger steht es frei, für die Immatrikulation der Studierenden, die Zurücknahme der Immatrikulation und die Exmatrikulation zusätzliche Bedingungen festzulegen, die aus der besonderen Eigenart einer kirchlichen Gesamthochschule herrühren.

Zu Art. 5 §§ 1 und 2

Die Einrichtung von anderen als den in § 1 gewährleisteten Studiengängen, auch von den in § 1 ausdrücklich ausgeschlossenen, ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes möglich, doch findet in diesen Fällen § 2 keine Anwendung. Höhere Anforderungen, die sich aus solchen Studiengängen an die zentrale Verwaltung und an die zentralen Einrichtungen ergeben, werden nicht ersetzt.

Zu Art. 5 § 3

Der Träger kann die Ordnungen (Grundordnung, Studienordnungen, Prüfungsordnungen) entweder selbst erlassen oder den Erlaß den zuständigen Hochschulgremien übertragen.

Der Vorbehalt des staatlichen Einvernehmens wird dadurch nicht berührt.

Zu Art. 5 § 4

Die allgemeine staatliche Aufsicht über die Hochschulprüfungen, die insbesondere sicherzustellen hat, daß die Prüfungen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften abgenommen werden, bleibt gewahrt. Der Staat wird jedoch keinen Prüfungsvorsitzenden bestellen.

Zu Art. 5 § 5

(1) Der Staat wird die schulpraktische Ausbildung der Studenten für das Lehramt der kirchlichen Gesamthochschule in gleicher Weise sicherstellen wie diejenige der Studenten staatlicher Hochschulen.

(2) Der Staat wird die Professoren der kirchlichen Gesamthochschule als Prüfer bei den staatlichen Prüfungen in gleicher Weise einsetzen, wie dies bei Professoren der staatlichen Hochschulen der Fall ist.

Zu Art. 6 §§ 3, 4 und 5

Die Bestimmungen des Art. 6 §§ 3, 4 und 5 gelten für die Volksschulen.

Zu Art. 7 § 1

Sollten neben oder an Stelle von Schularten, in denen Religionsunterricht eingeführt ist, neue Schularten mit vergleichbaren Bildungszielen eingerichtet werden, bleibt der Religionsunterricht auch in diesen neuen Schulen gewährleistet.

Zu Art. 7 § 7

An Volksschulen, Sondervolksschulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen können außerdem Reli-

inoltre assunti a tempo pieno insegnanti di Religione, i quali di regola abbiano avuto la loro formazione almeno in corsi di studio a livello professionale superiore.

Circa l'articolo 13 § 1

Si è d'accordo che per gli ecclesiastici stranieri, che attendono alla cura d'anime degli stranieri, si prescinde dai requisiti di cui all'articolo 13 § 1.

Monaco, 4 Settembre 1974

Corrado Bafile
Arcivescovo tit. di Antiochia di Pisidia
Nunzio Apostolico

gionspädagogen als hauptberufliche Lehrkräfte verwendet werden, die in der Regel mindestens in Fachhochschulstudiengängen ausgebildet worden sind.

Zu Art. 13 § 1

Es besteht Einverständnis, daß bei ausländischen Geistlichen, die in der Seelsorge für Ausländer tätig sind, von den in Art. 13 § 1 genannten Erfordernissen abgesehen wird.

München, den 4. September 1974

Dr. h. c. Alfons Goppel
Bayerischer Ministerpräsident

Prof. Hans Maier
Bayerischer Staatsminister für Unterricht und Kultus

Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber
Bayerischer Staatsminister der Finanzen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz — KirchStG)

Vom 22. Oktober 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1967 (GVBl S. 317) wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 wird wie folgt geändert:
   a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
   „(2) Sind für den Umlagepflichtigen Kinder nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so ist die Maßstabsteuer (Einkommen- und Lohnsteuer) um die in § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweiligen Fassung bezeichneten Beträge zu kürzen. Bei Ehegatten, die getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, werden die Kürzungsbeträge nach Satz 1 bei jedem Ehegatten nur zur Hälfte berücksichtigt."
2. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

(1) Gehören nicht dauernd getrennt lebende umlagepflichtige Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Umlage

1. in den Fällen der getrennten Veranlagung zur Einkommensteuer aus der nach Art. 8 Abs. 2 gekürzten Einkommensteuer jedes Ehegatten,
2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für jede der beteiligten Gemeinschaften aus der Hälfte der nach Art. 8 Abs. 2 gekürzten Einkommensteuer erhoben.

(2) Gehört ein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte keiner umlageerhebenden Gemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Umlage

1. in den Fällen der getrennten Veranlagung zur Einkommensteuer aus der nach Art. 8 Abs. 2 gekürzten Einkommensteuer des umlagepflichtigen Ehegatten,
2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für den umlagepflichtigen Ehegatten aus dem Teil der gemeinsamen nach Art. 8 Abs. 2 gekürzten Einkommensteuer erhoben, der auf diesen Ehegatten entfällt. Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte gemeinsame nach Art. 8 Abs. 2 gekürzte Einkommensteuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei Anwendung der für die getrennte Veranlagung geltenden Einkommensteuertabelle (Grundtabelle) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden."

3. In Art. 12 Satz 1 werden vor dem Wort „Einkommensteuervorauszahlungen" die Worte „nach Art. 8 Abs. 2 gekürzten" eingefügt.
4. In Art. 13 Abs. 3 werden jeweils vor dem Wort „Lohnsteuer" die Worte „nach Art. 8 Abs. 2 gekürzten" eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 22. Oktober 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonderurlaub für Jugendleiter

Vom 22. Oktober 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Sonderurlaub für Jugendleiter vom 29. April 1958 (GVBl S. 57) wird wie folgt geändert:

1. Im Einführungssatz des Art. 1 wird die Zahl „18" durch „16" ersetzt.
2. Art. 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:
   „d) zur Teilnahme an Maßnahmen der internationalen und der sonstigen zwischenstaatlichen Jugendbegegnungen,
   e) zur Teilnahme an Berlin- und Grenzlandfahrten."
3. Art. 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 2

Der Sonderurlaub beträgt bis zu 15 Arbeitstagen im Jahr. Er kann höchstens auf drei Veranstaltungen im Jahr verteilt werden und ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar. Ein Anspruch auf Bezahlung des Sonderurlaubs besteht nicht."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 22. Oktober 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)

Vom 22. Oktober 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Gesetzeszweck, Begriffsbestimmungen

Art. 1 Gesetzeszweck
Art. 2 Wald
Art. 3 Waldeigentümer
Art. 4 Waldbesitzer

Zweiter Teil
Schutz des Waldes

Abschnitt I
Sicherung der Waldfunktionen

Art. 5 Grundsätze der forstlichen Fachplanung
Art. 6 Waldfunktionspläne
Art. 7 Sicherung der Funktionen des Waldes
Art. 8 Waldverzeichnis, Waldinventur

Abschnitt II
Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes

Art. 9 Erhaltung des Waldes
Art. 10 Schutzwald
Art. 11 Bannwald
Art. 12 Erholungswald
Art. 13 Betreten des Waldes
Art. 14 Bewirtschaftung des Waldes
Art. 15 Wiederaufforstung
Art. 16 Erstaufforstung
Art. 17 Teilung des Waldes

Abschnitt III
Ergänzende Vorschriften über die Bewirtschaftung des Staats- und Körperschaftswaldes

Art. 18 Staatswald
Art. 19 Körperschaftswald

Dritter Teil
Förderung und Entschädigung

Art. 20 Förderung
Art. 21 Beihilfen für Waldbrandschäden
Art. 22 Sonstige Beihilfen
Art. 23 Ausgleichszahlungen
Art. 24 Entschädigungen
Art. 25 Bericht der Staatsregierung

Vierter Teil
Aufsicht, Organisation

Art. 26 Forstaufsicht
Art. 27 Forstbehörden
Art. 28 Aufgaben der Forstbehörden
Art. 29 Durchführung der Forstaufsicht
Art. 30 Berufsbezeichnungen
Art. 31 Berufskleidung

Fünfter Teil
Verfahrensvorschriften, Zuwiderhandlungen

Art. 32 Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen
Art. 33 Verfahren zur Erklärung von Wald zu Bannwald oder Erholungswald
Art. 34 Zuständigkeit zum Erlaß von Verwaltungsakten
Art. 35 Zuständigkeiten im Rechtsbereich der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse
Art. 36 Durchführung von Maßnahmen
Art. 37 Antragstellung
Art. 38 Verfahrensbeteiligung in besonderen Fällen
Art. 39 Kostenfreiheit
Art. 40 Ordnungswidrigkeiten

Sechster Teil
Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 41 Nationalparke und Naturschutzgebiete
Art. 42 Belange der Landesverteidigung
Art. 43 Verweisung auf aufgehobene Vorschriften
Art. 44 Änderung anderer Vorschriften
Art. 45 Aufhebung anderer Gesetze
Art. 46 Inkrafttreten des Gesetzes

Erster Teil

Gesetzeszweck, Begriffsbestimmungen

Art. 1
Gesetzeszweck

Der Wald ist von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und ist wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage. Er hat landeskulturelle, wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen. Deshalb soll dieses Gesetz insbesondere dazu dienen:

1. die Waldfläche zu erhalten und erforderlichenfalls zu vermehren;
2. einen standortgemäßen Zustand des Waldes zu bewahren oder wieder herzustellen;
3. die Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern und zu stärken;
4. die Erzeugung von Holz und anderen Naturgütern durch eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes zu sichern und zu erhöhen;
5. die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen und die Erholungsmöglichkeiten zu verbessern;
6. die Waldbesitzer in der Verfolgung dieser Ziele zu unterstützen und zu fördern;
7. einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen.

Art. 2
Wald

(1) Wald (Forst) im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Waldbäumen bestockte oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes wiederaufzuforstende Fläche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Bei Anwendung dieses Gesetzes stehen dem Wald gleich

1. Waldwege, Waldeinteilungs- und Waldsicherungsstreifen, Waldblößen und Waldlichtungen;
2. mit dem Wald räumlich zusammenhängende Pflanzgärten, Holzlagerplätze, Wildäsungsflächen und sonstige ihm dienende Flächen.

(3) In Feld und Flur gelegene Christbaum- und Schmuckreisigkulturen, Baumschulen und Flächen, die mit Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind, sowie mit Waldbäumen bestockte Flächen in Friedhöfen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

Art. 3
Waldeigentümer

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Staatswald derjenige Wald, der im Alleineigentum oder Miteigentum ausschließlich des Freistaates Bayern, einer vom Freistaat Bayern verwalteten Stiftung, eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland oder des Bundes steht;
2. Körperschaftswald derjenige Wald, der im Alleineigentum oder Miteigentum ausschließlich von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, von Anstalten des öffentlichen Rechts und von öffentlichen Stiftungen steht, soweit sie der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehen;
3. Privatwald derjenige Wald, der weder Staatswald noch Körperschaftswald ist.

(2) Waldgrundstücke, die in den Betrieb einer Waldgenossenschaft des öffentlichen Rechts einbezogen sind, gelten als Körperschaftswald, auch wenn sie im Eigentum der Mitglieder stehen.

Art. 4
Waldbesitzer

Waldbesitzer im Sinne dieses Gesetzes sind der Waldeigentümer und der Nutzungsberechtigte, sofern sie unmittelbare Besitzer des Waldes sind.

Zweiter Teil

Schutz des Waldes

Abschnitt I
Sicherung der Waldfunktionen

Art. 5
Grundsätze der forstlichen Fachplanung

Für die forstliche Fachplanung gelten unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung insbesondere folgende Grundsätze:

1. der Wald hat Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen. Er ist deshalb nach Fläche, räumlicher Verteilung, Zusammensetzung und Struktur so zu erhalten, zu mehren und zu gestalten, daß er seine jeweiligen Funktionen bestmöglich und nachhaltig erfüllen kann.
2. Die Funktionen der Wälder sind zu erfassen und zu werten. Geeignete Maßnahmen zur Erfüllung dieser Funktionen sollen geplant werden.
3. Sofern Vorrangfunktionen festgelegt werden, sollen auch Maßnahmen geplant werden, die der Erfüllung der übrigen Funktionen des Waldes dienen. Insbesondere ist unter Beachtung der anderen Funktionen stets eine nachhaltige, höchstmögliche Holzerzeugung in standortgemäßen Wäldern anzustreben.
4. Landwirtschaftliche Grenzertragsböden, Brachflächen oder Ödland sollen zur Aufforstung vorgesehen werden, wenn dies mit den Landschaftsrahmenplänen und den Agrarleitplänen (Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft) vereinbar ist.
5. Möglichkeiten zum Ausgleich der Nachteile ungünstiger Besitzstrukturen (geringe Grundstücks-

größe, unzweckmäßige Grundstücksausformung, Gemengelage) und zu ihrer Verbesserung sind aufzuzeigen.

Art. 6

Waldfunktionspläne

Unter Beachtung der Grundsätze des Art. 5 sind Waldfunktionspläne als forstliche Rahmenpläne aufzustellen. Sie bilden zusammen mit den Agrarleitplänen die Landnutzungsplanung. Die Waldfunktionspläne sind fachliche Pläne im Sinne des Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes.

Art. 7

Sicherung der Funktionen des Waldes

Die staatlichen Behörden sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei allen Planungen und Vorhaben, die Wald betreffen, den in Art. 1 genannten Gesetzeszweck, insbesondere die Funktionen des Waldes, zu berücksichtigen. Sie haben bei Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung des Waldes erwarten lassen, die zuständigen Forstbehörden rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz oder sonstigen Vorschriften eine weitergehende Form der Beteiligung vorgesehen ist.

Art. 8

Waldverzeichnis, Waldinventur

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes ist

1. ein Verzeichnis sämtlicher Wälder (Waldverzeichnis) aufzustellen;
2. eine Waldinventur durchzuführen. Sie dient der Erfassung und Beobachtung des Waldzustands. Die Waldinventur darf sich nicht auf Einzelbetriebe beziehen.

(2) Das Waldverzeichnis ist den tatsächlichen Veränderungen anzupassen. Die Waldinventur ist bei Bedarf zu wiederholen.

(3) Die Staatsregierung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über Aufstellung, Inhalt und Führung des Waldverzeichnisses sowie über die Einsichtnahme in dieses Verzeichnis. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung der Waldinventur einschließlich der hierzu erforderlichen Befugnisse sowie der Auskunftspflicht der Waldbesitzer zu regeln.

Abschnitt II

Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes

Art. 9

Erhaltung des Waldes

(1) Jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung), ist verboten. Satz 1 gilt nicht, wenn die Erlaubnis zur Rodung erteilt ist.

(2) Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis. Im Schutzwald (Art. 10) gilt als Rodung auch die Überführung von Wald im Sinne des Art. 2 Abs. 1 in Flächen im Sinne des Art. 2 Abs. 2. Die Beseitigung von Wald, der auf natürliche Weise auf bisher anderweitig genutzten Flächen entstanden ist, gilt nicht als Rodung, solange und soweit der Bestand sich noch nicht geschlossen hat.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern sich aus den Absätzen 4 bis 7 nichts anderes ergibt.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. es sich um Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12) handelt, unbeschadet des Absatzes 6;
2. der Rodung Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen.

(5) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn

1. die Rodung Plänen im Sinne des Art. 6 widersprechen oder deren Ziele gefährden würde;
2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient; dies gilt nicht, wenn die nachteiligen Wirkungen der Rodung durch Bedingungen oder Auflagen abgewendet oder erheblich gemildert werden können.

(6) Die Erlaubnis ist zu erteilen

1. im Schutzwald, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind oder durch Bedingungen oder Auflagen abgewendet werden können;
2. im Erholungswald, wenn die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird oder wenn sie durch Bedingungen oder Auflagen anderweitig sichergestellt werden kann.

Im Bannwald kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.

(7) Wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern, kann die Erlaubnis auch erteilt werden, wenn die in Absatz 6 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können.

(8) Zur Erfüllung von Auflagen kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

(9) Wird die Erlaubnis erteilt, ist für die Ausführung der erforderlichen Arbeiten sowie für die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen eine angemessene Frist zu bestimmen. In der Erlaubnis kann die künftige Benutzung der zu rodenden Fläche festgelegt werden. Hat der Antragsteller innerhalb der nach Satz 1 zu bestimmenden Frist mit der Rodung nicht begonnen, so erlischt die Erlaubnis. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Fläche einer anderen als der festgelegten Benutzung zugeführt oder wenn die für die Ausführung der Arbeiten bestimmte Frist nicht eingehalten wird. Die Erlaubnis kann auch für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden. In diesem Falle sind in dem Erlaubnisbescheid der Zeitraum, für den das Grundstück anderweitig genutzt werden darf und die Art und Weise der Wiederbewaldung festzulegen.

(10) In Verfahren nach anderen Gesetzen, die eine Änderung der Nutzung festlegen oder zulassen, sind die Absätze 4 bis 7 sinngemäß zu beachten. Ist durch ein solches Verfahren die andere Nutzung festgelegt oder zugelassen, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 2.

Art. 10

Schutzwald

(1) Schutzwald ist Wald

1. in den Hoch- und Kammlagen der Alpen und der Mittelgebirge;
2. auf Standorten, die zur Verkarstung neigen oder stark erosionsgefährdet sind;
3. der dazu dient, Lawinen, Felsstürzen, Steinschlägen, Erdabrutschungen, Hochwassern, Überflutungen, Bodenverwehungen oder ähnlichen Gefahren vorzubeugen oder die Flußufer zu erhalten.

(2) Schutzwald ist ferner Wald, der benachbarte Waldbestände vor Sturmschäden schützt.

(3) Für Schutzwald nach Absatz 1 werden innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von Amts wegen Schutzwaldverzeichnisse angelegt. Vor Anlegung des Schutzwaldverzeichnisses ist auf Antrag die Schutzwaldeigenschaft eines Waldes festzustellen. Antragsberechtigt sind außer dem Waldbesitzer auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachzuweisen vermögen.

(4) Bestehen im Falle des Absatzes 2 Zweifel daran, ob ein Wald Schutzwald ist, ist dies auf Antrag oder von Amts wegen festzustellen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Staatsregierung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über Anlegung, Inhalt und Führung der Schutzwaldverzeichnisse sowie über die Einsichtnahme in diese Verzeichnisse.

Art. 11

Bannwald

(1) Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muß und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukommt, soll durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt werden, soweit er in Plänen nach Art. 17 oder als einzelnes Ziel nach Art. 26 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes ausgewiesen ist.

(2) Zu Bannwald kann durch Rechtsverordnung ferner Wald erklärt werden, der in besonderem Maße dem Schutz vor Immissionen dient.

Art. 12

Erholungswald

(1) Wald, der wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung in Plänen nach Art. 17 oder als einzelnes Ziel nach Art. 26 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes als Erholungsgebiet ausgewiesen ist, kann durch Rechtsverordnung zum Erholungswald erklärt werden.

(2) Zu Erholungswald ist vornehmlich Wald der Gebietskörperschaften zu erklären. Privatwald soll zum Erholungswald nur erklärt werden, wenn hierfür ein Bedürfnis vorliegt und ein geeigneter Wald im Eigentum von Gebietskörperschaften nicht zur Verfügung steht oder wenn es die Gemengelage mit solchem Wald erfordert.

(3) Dem Eigentümer des Waldes und dem Nutzungsberechtigten kann unter angemessener Beachtung ihrer wirtschaftlichen Belange auferlegt werden, die Errichtung und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen oder die Beseitigung von störenden Anlagen und Einrichtungen durch einen Maßnahmenträger zu dulden.

Art. 13

Betreten des Waldes

Für die Ausübung des Betretungsrechts im Wald gelten die Vorschriften des V. Abschnitts des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

Art. 14

Bewirtschaftung des Waldes

(1) Der Wald ist im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes sachgemäß zu bewirtschaften und vor Schäden zu bewahren.

(2) In Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 sowie in Erholungswäldern können zur Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion Handlungen, welche diese Funktionen des Waldes beeinträchtigen oder gefährden würden, untersagt werden. Die Eigentümer solcher Wälder und die Nutzungsberechtigten haben ferner die zur Sicherstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen notwendigen Maßnahmen zu dulden. In Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 und in denjenigen Erholungswäldern, die sich im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden, können ferner zur Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen vorgeschrieben werden. In Bannwäldern dürfen Maßnahmen im Sinne der Sätze 1 bis 3 nicht angeordnet oder vorgeschrieben werden. Sind jedoch zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen bestimmte Wirtschaftsmaßnahmen erforderlich, so können diese demjenigen auferlegt werden, der die Immission verursacht. Der Waldbesitzer hat in diesem Falle solche Maßnahmen zu dulden.

(3) Der Kahlhieb im Schutzwald bedarf der Erlaubnis. Als Kahlhieb gilt auch eine Hiebsmaßnahme, durch welche die Schutzfunktion oder der Waldbestand selbst gefährdet werden.

(4) Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern sich aus Absatz 5 nichts anderes ergibt.

(5) Die Erlaubnis nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn und soweit

1. in den Fällen des Art. 10 Abs. 1 die Schutzfunktion des Waldes wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet würde und eine solche Beeinträchtigung oder Gefährdung durch entsprechende Auflagen nicht verhindert werden kann;
2. im Falle des Art. 10 Abs. 2 ein unverhältnismäßiger Nachteil für benachbarte Waldbestände zu befürchten ist und durch Auflagen nicht entscheidend verringert werden kann;
3. dem Kahlhieb Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen.

Art. 15

Wiederaufforstung

(1) Kahlgeschlagene oder infolge Schadenseintritts unbestockte Waldflächen sind innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten. Auf Waldflächen, auf denen die Verjüngung unvollständig bleibt, ist diese innerhalb von fünf Jahren nach der Räumung ausreichend zu ergänzen. Die Fristen nach Satz 1 und 2 können in besonderen Fällen auf Antrag verlängert werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die der in der Rodungserlaubnis festgelegten Benutzung nicht oder nicht fristgemäß zugeführt worden sind.

(3) Soweit die Wiederaufforstung von Flächen nach den Absätzen 1 und 2 wegen des benachbarten Bestandes zunächst keinen Erfolg verspricht, beginnt die Frist des Absatzes 1 Satz 1 mit dem Wegfall des Hinderungsgrundes.

Art. 16

Erstaufforstung

(1) Die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung bedarf der Erlaubnis. Dies gilt auch für die Anlage von Kulturen zur Gewinnung von Christbäumen und Schmuckreisig.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn die Aufforstung Plänen im Sinne des Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird, oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind.

(3) Der bei der Erstaufforstung einzuhaltende Grenzabstand kann im Rahmen einer Auflage größer als in den Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt werden.

(4) Wird die Erlaubnis erteilt, ist für die Aufforstung eine angemessene Frist zu bestimmen. Hat der Antragsteller innerhalb dieser Frist mit der Aufforstung nicht begonnen, erlischt die Erlaubnis.

(5) Soweit in auf Gesetz beruhenden Plänen Flächen zur Aufforstung vorgesehen sind, bedarf die Erstaufforstung keiner Erlaubnis. In solchen Fällen ist der Abschluß der Aufforstung der unteren Forstbehörde anzuzeigen.

(6) In Fällen, in denen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls die Aufforstung geboten ist,

haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Aufforstung zu dulden.

(7) Auf die Erstaufforstung von Flächen im Sinne des Absatzes 5 ist im Rahmen der Förderung der Forstwirtschaft hinzuwirken. Die Erstaufforstung solcher Flächen ist durch Zusammenlegung im Flurbereinigungsverfahren zu erleichtern. Soweit sich für Erstaufforstungen im Sinne des Absatzes 5 keine Träger finden, sollen der Freistaat Bayern oder sonstige Gebietskörperschaften die Flächen erwerben und aufforsten.

(8) Sind Grundstücke nach Absatz 1 ohne Erlaubnis oder einer Auflage zuwider aufgeforstet worden, kann die Beseitigung der Aufforstung angeordnet werden, wenn und soweit die Erlaubnis hätte versagt werden dürfen.

Art. 17

Teilung des Waldes

(1) Die Teilung von Waldgrundstücken bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. Grundstücke unter einem Hektar entstehen würden oder
2. durch die Teilung unwirtschaftliche Flächenformen geschaffen würden, die eine selbständige Bewirtschaftung nicht mehr zulassen.

(4) Die Teilung bedarf keiner Erlaubnis,

1. wenn und soweit für Teile von Waldgrundstücken eine Rodungserlaubnis (Art. 9 Abs. 2) vorliegt;
2. wenn eine Teilung im Flurbereinigungsverfahren durchgeführt wird.

Abschnitt III

Ergänzende Vorschriften über die Bewirtschaftung des Staats- und Körperschaftswaldes

Art. 18

Staatswald

(1) Der Staatswald dient dem allgemeinen Wohl in besonderem Maße. Er ist daher vorbildlich zu bewirtschaften. Die mit der Bewirtschaftung betrauten Behörden haben insbesondere standortgemäße, gesunde, leistungsfähige und stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen. Sie haben ferner

1. die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu sichern und zu verbessern sowie bei allen Maßnahmen die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen;
2. die Holzerzeugung möglichst zu steigern, die hierzu erforderlichen Holzvorräte zu halten, die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten und
3. den Wald vor Schäden zu bewahren.

(2) Entsprechend den örtlichen Bedürfnissen und den Zielen der Waldfunktionspläne nach Art. 6 kann in dem jeweils erforderlichen Ausmaß eine der in Absatz 1 genannten Aufgaben bevorzugt erfüllt werden. Die vom Freistaat Bayern verwalteten Stiftungen können bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder die sich aus dem Stiftungszweck ergebenden Bedürfnisse angemessen berücksichtigen.

(3) Die Vorschriften der Art. 9 bis 17 gelten auch für den Staatswald. Für den Wald im Alleineigentum des Freistaates Bayern gelten sie, soweit sich aus Absatz 4 nichts anderes ergibt.

(4) Der Freistaat Bayern bedarf keiner Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2, Art. 14 Abs. 3, Art. 16 Abs. 1 und nach Art. 17 Abs. 1. Anordnungen nach Art. 14 Abs. 2, Art. 16 Abs. 6 und nach Art. 36 unterbleiben. In den Fällen des Art. 14 Abs. 3 und des Art. 16 Abs. 1 sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke anzuhören. Werden von diesen Einwendungen erhoben und bleiben die Einwendungen unberücksichtigt, so entscheidet darüber die höhere Forstbehörde.

(5) Der Erlös aus der Veräußerung und aus sonstigen Verminderungen von Grundstockvermögen, das von der Staatsforstverwaltung verwaltet wird, ist dem Grundstock zuzuführen und soll bevorzugt für den Ankauf von Wald und anderen der Bewirtschaftung des Staatswaldes dienenden Flächen und für die Ablösung von Forstrechten verwendet werden.

Art. 19

Körperschaftswald

(1) Bei der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes sind über die für alle Waldbesitzer geltenden Vorschriften hinaus die Grundsätze des Art. 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 zu beachten. Besondere Bedürfnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für Wald im Sinne des Art. 3 Abs. 2.

(2) Die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes muß auf Forstwirtschaftspläne, bei kleineren Wäldern auf Forstbetriebsgutachten gestützt sein. Die Einhaltung der Forstwirtschaftspläne ist durch Jahresbetriebspläne und -nachweisungen sicherzustellen. Die Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten werden im Benehmen mit den Körperschaften (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2) von freiberuflich tätigen Sachverständigen im Auftrag der Forstbehörden oder von diesen selbst erstellt. Die Körperschaften haben für die Erstellung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten kein Entgelt zu entrichten; sie stellen jedoch das erforderliche Hilfspersonal für die Waldaufnahme.

(3) Die Verwaltung des Körperschaftswaldes obliegt dem gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter der Körperschaft. Mit der forstfachlichen Leitung (Betriebsleitung) können die Körperschaften die unteren Forstbehörden vertraglich betrauen. Wird die Forstbetriebsleitung den unteren Forstbehörden nicht übertragen, haben die Körperschaften einen fachkundigen Leiter, der die Große Forstliche Staatsprüfung bestanden oder sich als Beamter des gehobenen Forstdienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst qualifiziert hat, anzustellen. Mehrere Körperschaften können gemeinsam einen Betriebsleiter anstellen. Dabei darf die zu betreuende Waldfläche nur so groß sein, daß eine sachgemäße Erfüllung der Aufgaben noch gewährleistet ist.

(4) Die Betriebsleitung durch die unteren Forstbehörden ist unentgeltlich. Ist die Anstellung eines Betriebsleiters von der Größe oder der Aufgabenstellung des Waldes her gerechtfertigt, kann der Körperschaft ein Zuschuß bis zu 70 vom Hundert des Aufwands für den Betriebsleiter gewährt werden.

(5) Die Körperschaften haben für eine ordnungsgemäße Betriebsausführung die erforderlichen Revierleiter (gehobener oder mittlerer Forstdienst) anzustellen. Sie können die Übernahme der Betriebsausführung in Verbindung mit der Betriebsleitung mit den unteren Forstbehörden vertraglich vereinbaren. Absatz 4 gilt sinngemäß.

(6) Die Körperschaften sind verpflichtet, in ihren Wäldern für den Forstschutz (Art. 26 bis 30 des Forststrafgesetzes) zu sorgen. Sie veranlassen, daß die mit dem Forstschutz beauftragten Personen, soweit diese nicht Polizeivollzugsbeamte oder Forstschutzbeauftragte kraft Amts sind, nach Art. 30 des Forststrafgesetzes bestätigt werden.

(7) Für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände gelten Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß Zuschüsse für die Anstellung eigenen Personals (Betriebsleiter, Revierleiter) nicht gewährt werden; dies gilt nur, wenn die Bewirtschaftung des Waldes nach einem von der

Forstbehörde erstellten oder von ihr als verbindlich anerkannten Wirtschaftsplan erfolgt.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend für die Waldkörperschaften des privaten Rechts, die vor dem 1. Januar 1900 entstanden sind.

(9) Die Staatsregierung erläßt Rechtsverordnungen über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes, namentlich über

1. Aufstellung und Inhalt der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten;
2. Anstellung und Aufgaben des Forstbetriebsleiters und des Revierleiters;
3. vertragliche Übernahme der Betriebsleitung und Betriebsausführung durch die Forstbehörden;
4. Aufstellung, Inhalt und Vorlage der Jahresbetriebspläne und -nachweisungen;
5. Gewährung von Zuschüssen im Falle der Anstellung eines Betriebsleiters und des fachkundigen Personals für die Betriebsausführung durch die Körperschaft;
6. Aufsicht über die Betriebsleitung und die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes;
7. sachliche und örtliche Zuständigkeit der Forstbehörden.

Dritter Teil
Förderung und Entschädigung

Art. 20
Förderung

Die private und körperschaftliche Waldwirtschaft wird besonders nach diesem Gesetz und nach dem Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft gefördert. Die Förderung nach anderen Vorschriften und Programmen bleibt unberührt.

Art. 21
Beihilfen für Waldbrandschäden

(1) Bei Waldbrandschäden soll zu Maßnahmen nach Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft Waldbesitzern, soweit diese von einem Dritten, insbesondere vom Schädiger, keinen Ersatz erlangen, eine Beihilfe gewährt werden. Sie soll 75 vom Hundert des entstandenen Schadens betragen. Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Beihilfe kann versagt oder gekürzt werden, wenn der Berechtigte den Schaden verursacht oder es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

(3) Die Beihilfe kann unter Auflagen und Bedingungen insbesondere für die rechtzeitige Wiederaufforstung und für die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte gewährt werden. Die Gewährung der Beihilfe kann davon abhängig gemacht werden, daß der Berechtigte seine Ersatzansprüche gegen Dritte an den Staat abtritt. Die Abtretung der Ersatzansprüche kann nur bis zur Höhe der Beihilfe gefordert werden.

Art. 22
Sonstige Beihilfen

(1) Der Freistaat Bayern gewährt den privaten und körperschaftlichen Waldbesitzern Beihilfen zur Bewirtschaftung von Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1, sofern sie in die Schutzwaldverzeichnisse nach Art. 10 Abs. 3 Satz 1 aufgenommen sind oder die Schutzwaldeigenschaft nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 festgestellt ist sowie zur Bewirtschaftung von Erholungswäldern.

(2) Für Maßnahmen, die mit den Grundsätzen und Zielen dieses Gesetzes im Einklang stehen, insbesondere zur Aufrechterhaltung einer sachgemäßen Waldbewirtschaftung (Art 14 Abs. 1) und Sicherstellung der Waldfunktionen notwendig sind und für die eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" nicht vorgesehen ist oder nicht erfolgt, können darüber hinaus Beihilfen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

(3) Die beihilfewürdigen Maßnahmen werden in einem forstlichen Landesförderungsprogramm festgelegt. In das Programm sollen insbesondere aufgenommen werden:

Beihilfen zur Schädlingsbekämpfung,

Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden,

Beihilfen zu nicht kostendeckenden Pflegemaßnahmen in besonderen Fällen,

Beihilfen zur Meliorierung von Waldbeständen auf dafür geeigneten Standorten,

Beihilfen zur Umwandlung von nicht standortgemäßen Reinbeständen aus Nadelwald in standortgemäße Mischbestände.

Art. 23
Ausgleichszahlungen

(1) Erwachsen dem Waldbesitzer durch bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 3 Erlösminderungen oder zusätzliche Aufwendungen, die bei normaler Bewirtschaftung nicht eintreten würden, so ist für diese Nachteile Ausgleich in Geld zu leisten, auch wenn diese Maßnahmen keine Enteignung darstellen oder einer solchen nicht gleichkommen. Satz 1 gilt nicht für Gebietskörperschaften.

(2) Ausgleichspflichtig ist der Freistaat Bayern.

(3) Auf die Ausgleichszahlungen sind Beihilfen nach Art. 22 anzurechnen, wenn mit der Beihilfe der gleiche Zweck verfolgt wird, dem bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 3 dienen.

Art. 24
Entschädigungen

(1) Hat eine Behörde aufgrund dieses Gesetzes eine Maßnahme getroffen, die eine Enteignung darstellt oder einer solchen gleichkommt, so ist dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Entschädigungspflichtig sind bei Maßnahmen von überwiegend örtlicher Bedeutung die betreffenden Gebietskörperschaften, von überwiegend überörtlicher Bedeutung der Freistaat Bayern. Im Falle des Art. 14 Abs. 2 Satz 6 ist derjenige entschädigungspflichtig, der die Immissionen verursacht.

(3) Soweit über die Entschädigung nach Absatz 1 keine Einigung zustande kommt, wird darüber auf Antrag eines Beteiligten durch die Behörde entschieden, auf deren Maßnahme die Entschädigungspflicht beruht. Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. Im übrigen gelten für das Verfahren die Art. 30 Abs. 4, Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung sinngemäß. Ergeht in angemessener Frist keine Entscheidung, so ist die Klage spätestens innerhalb eines Jahres nach Eingang des Antrags bei der Behörde zu erheben. Aus einer nicht mehr anfechtbaren behördlichen Entscheidung findet wegen der darin festgesetzten Entschädigung die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt; Art. 38 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung gilt sinngemäß.

(4) Der Grundstückseigentümer kann verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Grundstück übernimmt, soweit es ihm infolge der enteignenden Maßnahme wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen.

Kommt eine Einigung über die Übernahme des Grundstücks nicht zustande, kann der Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen; im übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung sinngemäß.

Art. 25

Bericht der Staatsregierung

Die Bayerische Staatsregierung berichtet im Rahmen des Agrarberichts dem Bayerischen Landtag und dem Bayerischen Senat über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft im Freistaat Bayern sowie über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen.

Vierter Teil

Aufsicht, Organisation

Art. 26

Forstaufsicht

(1) Forstaufsicht ist die hoheitliche Tätigkeit, die der Freistaat Bayern ausübt, um den nicht in seinem Alleineigentum stehenden Wald zu erhalten, vor Schäden zu bewahren und seine sachgemäße Bewirtschaftung zu sichern.

(2) Die mit der Forstaufsicht befaßten Behörden haben zu diesem Zweck

1. darüber zu wachen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes und andere der Erhaltung des Waldstandes und der Sicherung der Forstwirtschaft dienende Rechtsvorschriften beachtet werden;
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften zu verhüten, zu unterbinden, sowie zu verfolgen oder bei deren Verfolgung mitzuwirken;
3. die in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen aufsichtlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Die Angehörigen der mit der Forstaufsicht befaßten Behörden dürfen bei Ausübung forstaufsichtlicher Tätigkeit den Wald betreten. Der Waldbesitzer ist verpflichtet, den mit der Forstaufsicht befaßten Behörden alle zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 27

Forstbehörden

(1) Forstbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden der Staatsforstverwaltung.

(2) Oberste Forstbehörde ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(3) Höhere Forstbehörden sind die Oberforstdirektionen.

(4) Untere Forstbehörden sind die staatlichen Forstämter. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung anderen Behörden seines Geschäftsbereichs die Aufgaben der unteren Forstbehörden übertragen.

(5) Die Leiter der unteren Forstbehörden müssen die Große Forstliche Staatsprüfung bestanden haben.

Art. 28

Aufgaben der Forstbehörden

(1) Den Forstbehörden obliegen im Vollzug dieses Gesetzes

1. die forstliche Fachplanung (Art. 5 und 6);
2. die Bewirtschaftung und Verwaltung des Staatswaldes mit Ausnahme von Wald, der mit staatlichen Versuchsgütern eine wirtschaftliche Einheit bildet und der wegen seiner geringen Größe zweckmäßigerweise vom Versuchsgut mitbewirtschaftet wird, sowie von Wald im Eigentum des Bundes und anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland;
3. die Durchführung von Aufforstungen aus Gründen des öffentlichen Wohls (Art. 16 Abs. 6);
4. die durch Vertrag übernommene Betriebsleitung und Betriebsausführung im Körperschaftswald und dem Körperschaftswald gleichgestellten Wald (Art. 19);
5. die Erstellung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten im Körperschaftswald (Art. 19);
6. die Förderung des Körperschafts- und Privatwaldes (Art. 19 bis 22);
7. die Forstaufsicht (Art. 26), soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

(2) Der obersten Forstbehörde obliegt die Fachaufsicht im Bereich des Art. 26 über die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden.

Art. 29

Durchführung der Forstaufsicht

(1) Die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erklärten Revierbeamten der Bayerischen Staatsforstverwaltung haben bei Ausübung forstaufsichtlicher Tätigkeit innerhalb des Forstamtsbezirks die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten. Sie müssen hierbei eine Dienstkleidung nach der jeweils geltenden Regelung und ein Dienstabzeichen tragen sowie einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei bleiben unberührt.

Art. 30

Berufsbezeichnungen

Nichtstaatliche Forstbedienstete, die nicht Beamte sind, und freiberuflich tätige Forstleute dürfen eine den Amtsbezeichnungen der staatlichen Forstbeamten vergleichbare Berufsbezeichnung führen, die auf das nichtstaatliche Dienstverhältnis oder auf die freiberufliche Tätigkeit hinweist. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Berufsbezeichnungen festzusetzen und die Befugnis zur Führung dieser Berufsbezeichnungen zu regeln.

Art. 31

Berufskleidung

(1) Die in Art. 30 genannten Personen dürfen als Berufskleidung die Dienstkleidung des staatlichen Forstpersonals tragen, sofern sie mit den vorgeschriebenen Unterscheidungsmerkmalen versehen ist.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Unterscheidungsmerkmale zu bestimmen.

Fünfter Teil

Verfahrensvorschriften, Zuwiderhandlungen

Art. 32

Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die

1. Erklärung zum Bannwald nach Art. 11;
2. Erklärung zum Erholungswald nach Art. 12 Abs. 1 und die Anordnung von Maßnahmen im Erholungwald nach Art. 12 Abs. 3.

(2) Die Rechtsverordnung wird von der Kreisverwaltungsbehörde im Benehmen mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde erlassen.

(3) Zuständig nach Absatz 1 ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet der betroffene Wald

liegt. Wären hiernach mehrere Kreisverwaltungsbehörden zuständig, handelt die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet der überwiegende Teil des Waldes liegt. Bestehen Zweifel über die örtliche Zuständigkeit, entscheidet hierüber die gemeinsame nächsthöhere Behörde.

Art. 33

Verfahren zur Erklärung von Wald zu Bannwald oder Erholungswald

(1) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen einschließlich der Pläne, auf die zur Festlegung der Grenzen des Bannwaldes oder des Erholungswaldes nach Art. 59 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes Bezug genommen wird, sind den betroffenen Gemeinden zur Stellungnahme zuzuleiten. Außerdem sollen die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und deren Aufgabenbereich berührt wird, sowie die berufsständischen Vertretungen der Waldbesitzer gehört werden.

(2) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen sind außerdem mit den Plänen auf die Dauer eines Monats öffentlich bei der Kreisverwaltungsbehörde oder bei einer von ihr bestimmten Stelle auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

(3) Die für den Erlaß der Rechtsverordnung zuständige Kreisverwaltungsbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

(4) Wird der räumliche oder sachliche Geltungsbereich einer Rechtsverordnung erheblich verändert, so ist das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 zu wiederholen.

Art. 34

Zuständigkeit zum Erlaß von Verwaltungsakten

(1) Verwaltungsakte nach diesem Gesetz werden von der Kreisverwaltungsbehörde erlassen.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde entscheidet in den Fällen der Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, Art. 14 Abs. 2 und 3 sowie Art. 17 Abs. 1 im Einvernehmen mit den unteren Forstbehörden, im übrigen im Benehmen mit den unteren Forstbehörden, im Fall des Art. 16 Abs. 1 im Einvernehmen mit den Ämtern für Landwirtschaft und im Benehmen mit den unteren Forstbehörden.

Art. 35

Zuständigkeiten im Rechtsbereich der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für

1. den Vollzug des § 4 Abs. 1, § 6, § 8 Abs. 2 Nr. 4, § 9 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 20 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 2 und des § 32 Abs. 4 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl I S. 1543);
2. die Förderung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse auf Grund des § 25 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse;
3. die Genehmigung zur Änderung der Satzung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach § 33 Abs. 2 BGB.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, Zuständigkeiten nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Art. 36

Durchführung von Maßnahmen

(1) Kommt der Waldbesitzer den ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen unter Androhung der Vollstreckung anordnen. Bewirtschaftungs- und Schutzmaßnahmen nach Art. 14 Abs. 1 dürfen dem Waldbesitzer nur auferlegt werden, soweit sie von ihm unter wirtschaftlich vertretbaren und zumutbaren Bedingungen durchgeführt werden können. Andernfalls kann die Kreisverwaltungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen. Der Waldbesitzer hat die Durchführung zu dulden.

(2) Ordnet die Kreisverwaltungsbehörde eine Ersatzvornahme an, so wird diese von der unteren Forstbehörde durchgeführt. Diese kann geeignete Dritte, insbesondere land- oder forstwirtschaftliche Betriebe oder deren Zusammenschlüsse beauftragen. Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für die Durchführung von zu duldenden Maßnahmen.

Art. 37

Antragstellung

(1) Anträge nach den Art. 9, 10, 14 und 17 sollen bei den zuständigen unteren Forstbehörden, Anträge nach Art. 16 bei den Ämtern für Landwirtschaft eingereicht werden. Die Anträge können auch zur Niederschrift erklärt werden. Sie sollen die für die Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten.

(2) Die Anträge sind mit einer gutachtlichen Stellungnahme an die Kreisverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

(3) Antragsberechtigt ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, der Waldbesitzer oder der Eigentümer der Aufforstungsfläche.

Art. 38

Verfahrensbeteiligung in besonderen Fällen

(1) Neben dem Waldbesitzer oder sonstigen Antragsteller sind am Verfahren beteiligt

1. bei Feststellung der Schutzwaldeigenschaft nach Art. 10 Abs. 4 und bei Erteilung der Kahlhiebserlaubnis nach Art. 14 Abs. 3 in einem solchen Schutzwald der Besitzer des vor Sturmschäden zu schützenden Waldes;
2. bei Erstaufforstungen die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an das aufzuforstende Grundstück (Art. 16) angrenzenden Grundstücke.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sonstiger Grundstücke, deren Nutzung durch die Erstaufforstung beeinträchtigt werden kann, können sich am Verfahren beteiligen.

(3) Die nach Absatz 1 Verfahrensbeteiligten sind, soweit ihr Aufenthalt bekannt ist, vom Antrag zu benachrichtigen. Die Einleitung des Verfahrens ist außerdem ortsüblich bekanntzugeben. Die Verfahrensbeteiligten können Einwendungen innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat bei der zuständigen Behörde erheben.

(4) Entscheidungen sind dem Antragsteller und den Verfahrensbeteiligten, die Einwendungen erhoben und diese aufrechterhalten haben, zuzustellen.

Art. 39

Kostenfreiheit

Für die Verfahren nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 werden Kosten nicht erhoben.

Art. 40

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 9 Abs. 1 Wald zerstört;
2. ohne Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 Wald rodet;
3. ohne Erlaubnis nach Art. 14 Abs. 3 im Schutzwald einen Kahlhieb vornimmt.

(2) Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 14 Abs. 2 bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen nicht ausführt oder untersagte Handlungen vornimmt;
2. ohne Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 aufforstet;
3. einer Auflage zuwiderhandelt, die bei der Erteilung der Erlaubnis zu einer Rodung nach Art. 9, zu einem Kahlhieb nach Art. 14 oder zu einer Erstaufforstung nach Art. 16 festgesetzt worden ist.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen Art. 30 eine Berufsbezeichnung führt.

(4) Die Art. 23, 25 und 36 des Forststrafgesetzes gelten entsprechend.

Sechster Teil
Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 41
Nationalparke und Naturschutzgebiete

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Nationalparke Anwendung, soweit die Nationalparkverordnungen nicht entgegenstehen. Satz 1 gilt entsprechend für Naturschutzgebiete.

Art. 42
Belange der Landesverteidigung

Auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend für Zwecke der Landesverteidigung bestimmt sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit anzuwenden, als dadurch ihre bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

Art. 43
Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf durch dieses Gesetz aufgehobene oder geänderte Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Art. 44
Änderung anderer Vorschriften

(1) Das Forststrafgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1970 (GVBl S. 460), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1
Wald (Forst)

(1) Wald (Forst) im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Waldbäumen bestockte oder nach den Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern wiederaufzuforstende Fläche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Bei Anwendung dieses Gesetzes stehen dem Wald gleich

1. Waldwege, Waldeinteilungs- und Waldsicherungsstreifen, Waldblößen und Waldlichtungen;
2. mit dem Wald räumlich zusammenhängende Pflanzgärten, Holzlagerplätze, Wildäsungsflächen und sonstige ihm dienende Flächen;
3. Alpenlichtungen, Gewässer, Moore, Heide- und Ödflächen, die mit einem Wald in einem natürlichen Zusammenhang stehen.

(3) In Feld und Flur gelegene Christbaum- und Schmuckreisigkulturen, Baumschulen und Flächen, die mit Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind, sowie mit Waldbäumen bestockte Flächen in Friedhöfen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes."

2. Art. 2 wird aufgehoben.
3. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. untere Forstbehörden:
die staatlichen Forstämter und Behörden, denen die Aufgaben der unteren Forstbehörden durch Rechtsverordnung nach Art. 27 Abs. 4 des Waldgesetzes für Bayern übertragen sind."

4. Dem Art. 18 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Zur Überwachung des rechtmäßigen Erwerbs von bestimmten Walderzeugnissen können die Regierungen durch Rechtsverordnung das Mitführen von Berechtigungsscheinen vorschreiben."

5. Art. 26 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Waldbesitzer oder von ihm beauftragte Personen, wenn eine Bestätigung nach Art. 30 erteilt ist (Forstschutzbeauftragte kraft Bestätigung)."

6. Dem Art. 27 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Forstschutzbeauftragten des Staates, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben ferner die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, zu verhüten, zu unterbinden und bei ihrer Verfolgung mitzuwirken."

(2) In Art. 5 Abs. 3 Satz 5 und in Art. 8 Abs. 4 Satz 8 des Gesetzes über die Forstrechte vom 3. April 1958 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), werden jeweils die Worte „obere" durch „höhere" ersetzt.

(3) Art. 1 Abs. 1 Nr. 6 und Art. 18 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft (Almgesetz) vom 28. April 1932 (BayBS IV S. 359) werden aufgehoben.

(4) Art. 22 Abs. 6 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft vom 8. August 1974 (GVBl S. 395) erhält folgende Fassung:

„(6) Als besondere Hilfen gelten auch Beihilfen des Staates für Waldbrandschäden nach Art. 21 des Waldgesetzes für Bayern."

Art. 45
Aufhebung anderer Gesetze

Es treten außer Kraft:

1. das Forstgesetz vom 9. Juli 1965 (GVBl S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679);
2. das Gesetz über die Aufforstung landwirtschaftlicher Grundstücke vom 22. Dezember 1921 (BayBS IV S. 558), geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354);
3. das Ausführungsgesetz zum Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 27. Juli 1970 (GVBl S. 338).

Art. 46
Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 22. Oktober 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern

Vom 8. Oktober 1974

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern vom 24. Juli 1964 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GVBl S. 406), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1 Buchst. a; folgender Buchstabe b wird neu angefügt:
      „b) das Bayerische Landesamt für Datenverarbeitung."
   b) In Nummer 2 werden
      „der Bayerische Dienststrafhof und die Dienststrafkammern," und „das Bayerische Landesjugendamt," gestrichen und
      „das Bayerische Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz, die Bayerische Landesstelle für Gewässerkunde" durch „das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft" ersetzt.
   c) In Nummer 3 wird nach „Berufsgerichte für die Heilberufe" eingefügt „und für die Architekten".
   d) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
      „4. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
      die staatlichen Hochschulen,
      die Bayerische Akademie der Wissenschaften,
      die Akademie für Lehrerfortbildung,
      das Zentralinstitut für Kunstgeschichte,
      das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege,
      die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns,
      die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken,
      die Verwaltung der Naturwissenschaftlichen Sammlungen des Staates,
      die Direktion der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen,
      das Bayerische Nationalmuseum."
   e) In Nummer 5 werden
      nach „das Bayerische Landesentschädigungsamt," eingefügt „die Bayerische Beamtenfachhochschule,",
      „die Landesbesoldungsstelle München," durch „die Landesbesoldungsstellen," ersetzt,
      „die Bayerische Landesbodenkreditanstalt," durch „die Bayerische Landesbank Girozentrale," ersetzt und
      „die Bayerische Staatsbank" gestrichen.
   f) In Nummer 7 wird „die Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz, die Bayerische Landessaatzuchtanstalt Weihenstephan," durch „die Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau," ersetzt.
   g) In Nummer 8 werden
      „das Landesarbeitsgericht Bayern," durch „die Landesarbeitsgerichte," ersetzt,
      nach „das Landesversorgungsamt Bayern" die Worte „und seine Außenstellen" gestrichen und anschließend eingefügt „das Bayerische Landesjugendamt," und
      nach „das Bayerische Landesinstitut für Arbeitsmedizin und seine Zweigstellen," eingefügt „die Bayerische Akademie für Arbeits- und Sozialmedizin,".
   h) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
      „10. Als nachgeordnete Behörden des Bayerischen Obersten Rechnungshofes die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter."
2. Bei § 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgender Halbsatz wird angefügt:
   „die Einrichtungen der staatlichen Hochschulen jedoch nur insoweit, als sie vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus dem Staatsministerium des Innern benannt werden."
3. § 3 Nr. 3 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach „§ 1 Nr. 1" eingefügt „Buchst. a".

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

München, den 8. Oktober 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der Landesregierung nach dem Bundesfernstraßengesetz

Vom 8. Oktober 1974

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 und des § 9a Abs. 3 Sätze 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (BGBl I S. 1741), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1974 (BGBl I S. 1401), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnis, nach § 8 Abs. 3 Satz 3 FStrG Gebührenordnungen zu erlassen, wird auf das Staatsministerium des Innern übertragen.

§ 2

Die Befugnis, nach § 9a Abs. 3 Sätze 1 und 5 FStrG Planungsgebiete festzulegen, wird auf die Regierungen übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.

München, den 8. Oktober 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Vom 15. Oktober 1974

Auf Grund des Art. 6 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl I S. 1745) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Zweite Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 27. März 1972 (GVBl S. 87), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1973 (GVBl S. 19), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird der Strichpunkt hinter dem Wort „Marktheidenfeld" durch einen Punkt ersetzt; die Wörter „Schwaben in der Stadt Kempten (Allgäu)" werden gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.

München, den 15. Oktober 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Zweite Verordnung zur Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung

Vom 17. Oktober 1974

Auf Grund des Art. 78 des Bayerischen Beamtengesetzes und des Art. 43 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) vom 13. Dezember 1966 (GVBl S. 486), geändert durch Verordnung vom 15. März 1973 (GVBl S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe des festen Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag einschließlich Übernachtung vorsehen, oder, sofern bei Nachweis höherer Mehraufwendungen nach den Reisekostenvorschriften ein höherer Betrag zustehen würde, bis zur Höhe dieses Betrages."

2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „100" durch die Zahl „200" ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Vergütungen nach Absatz 1 dürfen für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten folgende Beträge nicht übersteigen:

Bei Beamten der Besoldungsgruppen	Höchstbetrag (Bruttobetrag)
A 1 bis A 8	7 200 DM
A 9 bis A 12	8 400 DM
A 13 bis A 16, HS 1 bis HS 3 (soweit nicht Hochschullehrer), B 1	9 600 DM
B 2 bis B 5	10 800 DM
B 6 und höher	12 000 DM."

   b) In Absatz 3 werden die Worte „Betrag von insgesamt 7 800 Deutsche Mark" durch die Worte „Höchstbetrag nach Absatz 2 Satz 1" ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

   „Für die Bemessung des Höchstbetrages ist die Besoldungsgruppe maßgebend, der der Beamte am Ende des Kalenderjahres angehört."

   c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Hat der Beamte die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit stehenden Aufwendungen nicht besonders ersetzt erhalten, so können die Vergütungen bis zur Höhe dieser Aufwendungen zusätzlich zu dem ablieferungsfreien Höchstbetrag (Absatz 3) belassen werden. Dabei können Auslagen für Verpflegung und Unterkunft nur bis zu der nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zulässigen Höhe berücksichtigt werden."

   d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Betrag von 7 800 Deutsche Mark" durch die Worte „ablieferungsfreien Höchstbetrag (Absatz 3)" ersetzt.

4. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Auf die Abrechnung oder Erklärung kann verzichtet werden, wenn die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Vergütungen insgesamt den Höchstbetrag nach § 6 Abs. 2 Satz 1 nicht überschreiten. Dies gilt nicht, wenn unter § 6 Abs. 3 fallende Vergütungen, die für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten nachträglich zufließen, zusammen mit den früher zugeflossenen Vergütungen für Nebentätigkeiten desselben Kalenderjahres den ablieferungsfreien Höchstbetrag (§ 6 Abs. 3) überschreiten."

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

(3) Für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8, die in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum Tage der Verkündung der Verordnung eine unter § 6 BayNV fallende Nebentätigkeit ausgeübt haben, verbleibt es bei dem bisherigen Jahreshöchstbetrag von 7 800 DM (§ 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayNV alter Fassung). Dies gilt auch für die Zeit nach Verkündung dieser Verordnung, solange die bezeichneten Beamten die bisherige Nebentätigkeit weiter ausüben.

München, den 17. Oktober 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft

Vom 17. Oktober 1974

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1968 (BGBl I S. 471), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1972 (BGBl I S. 1617), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 17. Mai 1962 (GVBl S. 90) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Genehmigungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 und zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 5 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft ist die Regierung von Unterfranken."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.

München, den 17. Oktober 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen

Vom 30. September 1974

Auf Grund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeine Kennzeichnung der Hauptabfahrten für Skifahrer und Skibobfahrer

(1) Ist eine Abfahrt zur Hauptabfahrt für Skifahrer und Skibobfahrer erklärt worden, so ist ein Schild nach dem Muster 1 der Anlage, das zur Abfahrt zeigt, vor dem Beginn des Sportbetriebs aufzustellen

1. am Anfang der Abfahrt,
2. an den Stellen, an denen die Abfahrt von der Seite her gut zugänglich ist, insbesondere weil ein im Winter benutzter Weg oder eine andere Abfahrt dort vorbeiführt,
3. am Ende der Abfahrt.

Das am Ende der Abfahrt aufgestellte Schild trägt unten die Aufschrift „Ende".

(2) Die Schrift auf den Schildern ist weiß. Der Grund der Schilder ist schwarz, wenn die Abfahrt besonders schwierig ist, rot, wenn sie mittelschwer ist, blau, wenn sie leicht ist. Der Schwierigkeitsgrad der Abfahrt ist ferner durch die Aufschrift „besonders schwierig", „mittelschwer" oder „leicht" unten auf dem Schild anzugeben.

§ 2

Verbotsschilder

(1) Soll eine Hauptabfahrt zeitweise gesperrt werden, so sind für die Dauer der Sperre neben oder unter den allgemeinen Kennzeichen (§ 1) Schilder oder ausgespannte Fahnen nach dem Muster 2 der Anlage aufzustellen. Das Schachbrettmuster auf beiden Seiten des Zeichens ist schwarz und gelb. Die Schrift ist schwarz auf gelbem Grund. Der im Muster vorgesehenen Aufschrift kann ein Hinweis auf den Grund der Sperrung vorangestellt werden („Lawinengefahr", „Holzabfuhr"). Unter der im Muster vorgesehenen Aufschrift kann die Zeit der Sperre angegeben werden; in diesem Fall kann das Zeichen bereits vorzeitig aufgestellt werden.

(2) Soll das Abfahren beschränkt werden, zum Beispiel wegen einer Veranstaltung, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Die Aufschrift muß die Art der Beschränkung angeben.

§ 3

Warnschilder

(1) Soll vor besonders gefährlichen Stellen der Hauptabfahrt, die für den Ski- oder Skibobfahrer schwer zu erkennen sind, gewarnt werden, so sind je nach der Art der Gefahr Schilder nach den Mustern 3 bis 6 der Anlage aufzustellen. Die Zeichen auf diesen Schildern sind schwarz auf gelbem Grund.

(2) Auf den Schildern nach den Mustern 4 und 6 der Anlage kann im unteren Segment die Art der Gefahr durch schwarze Aufschrift (zum Beispiel „Schlepplift", „Eis", „Kunststoffpiste" oder, wenn die Abfahrt einen Weg kreuzt, „Fußgänger") angegeben werden.

§ 4

Hinweisschilder

(1) Soll die Hauptabfahrt in ihrem Verlauf gekennzeichnet werden, so sind Schilder nach dem Muster 7 der Anlage mit laufenden Nummern aufzustellen. Die Nummern und die Querbalken sind weiß, die Farbe des Grundes und der Pfeile auf dem Querbalken richtet sich nach § 1 Abs. 2 Satz 1. Die Reihenfolge der Nummern läuft von unten nach oben. Zur Unterscheidung mehrerer Abfahrten, deren Verlauf mit laufenden Nummern gekennzeichnet ist, kann nach dem Muster 8 der Anlage über die laufende Nummer eine größere, für die gesamte Abfahrt gleichbleibende Nummer gesetzt werden. Auf dem Querbalken stehen nur dann Pfeile, wenn auf eine Richtungsänderung hingewiesen werden soll. Stehen auf dem Querbalken keine Pfeile, so kann auf ihm durch Aufschrift auf die Bezeichnung der Abfahrt hingewiesen werden.

(2) Das Zeichen und die Aufschrift auf den Schildern nach dem Muster 9 der Anlage sind schwarz, der Grund ist innerhalb des Quadrates weiß, außerhalb gelb.

§ 5

Kennzeichnung von Fahrzeugen

Befinden sich zur Zeit des Sportbetriebes auf einer Hauptabfahrt Kraftfahrzeuge, so müssen die Warnblinklichter eingeschaltet sein. Im übrigen sind auf Fahrzeuge, die sich zur Zeit des Sportbetriebes auf einer Hauptabfahrt befinden und für die die Abfahrt nicht bestimmt ist, die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung über die Beleuchtung der Kraftfahrzeuge entsprechend anzuwenden.

§ 6

Hauptabfahrten für Skifahrer

Auf Abfahrten, die zu Hauptabfahrten nur für Skifahrer erklärt worden sind, sind die §§ 1 bis 5 entsprechend anzuwenden. Auf den Schildern nach dem Muster 1 der Anlage steht unter dem Wort „Hauptabfahrt" und der Bezeichnung der Hauptabfahrt „Nicht für Skibobfahrer".

§ 7

Hauptskiwanderwege

Auf Strecken, die zu Hauptskiwanderwegen erklärt worden sind, sind die §§ 1 bis 5 entsprechend anzuwenden. Auf den Schildern nach den Mustern 1 und 2 der Anlagen steht an Stelle des Wortes „Hauptabfahrt" „Hauptskiwanderweg", unten steht „Für Fußgänger gesperrt". Anstelle der laufenden Nummern auf den Schildern nach dem Muster der Anlage 7 kann die Entfernung bis zum Ende des Wanderweges in Kilometern angegeben werden.

§ 8

Hauptrodelbahnen

Auf Bahnen, die zur Hauptabfahrt für Rodler erklärt worden sind, sind die §§ 1 bis 5 entsprechend anzuwenden. Auf den Schildern nach den Mustern 1 und 2 der Anlage steht an Stelle des Wortes „Hauptabfahrt" „Hauptrodelbahn".

§ 9

Sonstige Abfahrten

Wird ein Gelände außerhalb öffentlicher Wege und Plätze, das zum Skifahren, Skibobfahren oder Rodeln der Allgemeinheit zur Verfügung steht, ohne zur Hauptabfahrt, zum Hauptskiwanderweg oder zur Hauptrodelbahn erklärt worden zu sein, gekennzeichnet, so sind dafür Schilder nach den Mustern 1 und 2 der Anlage zu verwenden. An Stelle des Wortes „Hauptabfahrt" tritt das Wort „Skiabfahrt", „Skiwanderweg" oder „Rodelbahn". Die §§ 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Schilder und Fahnen in anderen Sprachen

Die Schilder und Fahnen nach den Mustern 1 und 2 der Anlage dürfen den Text zusätzlich auch in anderen Sprachen wiederholen.

§ 11

Beschränkung der Werbung

Schilder nach den Mustern 1, 7 und 8 der Anlage dürfen auf den Flächenteilen, die in den Mustern schraffiert sind, Werbeaufschriften in den für diese Schilder zugelassenen Farben tragen, soweit von dem Verbot des Art. 12 Abs. 4 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung Befreiung erteilt worden ist. Im übrigen dürfen Schilder und Fahnen nach den Mustern der Anlage keine anderen als die nach der Verordnung zugelassenen Kennzeichen oder Aufschriften tragen. Anlagen der Außenwerbung dürfen im Zusammenhang mit ihnen nicht angebracht werden.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kennzeichnung der öffentlichen Skiabfahrten, Skibobabfahrten und Rodelbahnen vom 7. Februar 1967 (GVBl S. 269) außer Kraft; nach dieser Verordnung zulässige Schilder dürfen jedoch bis zum 1. Juni 1980 weiter verwendet werden.

München, den 30. September 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Anlage

Muster 1 (etwa 100×25 cm)

Muster 2 (etwa 75×50)

Muster 3
Kurve

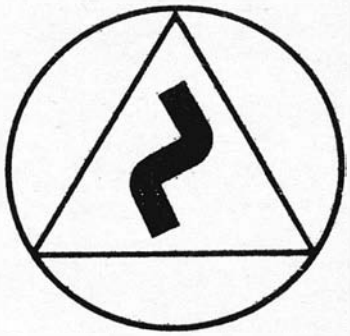

Muster 4
Vorsicht/Gefahr

Muster 5
Engpaß

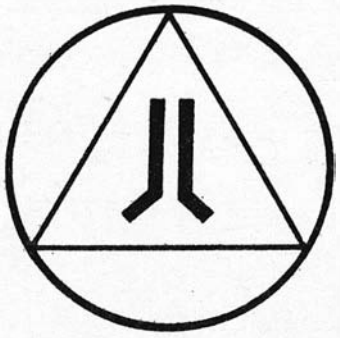

Muster 6
Kreuzung

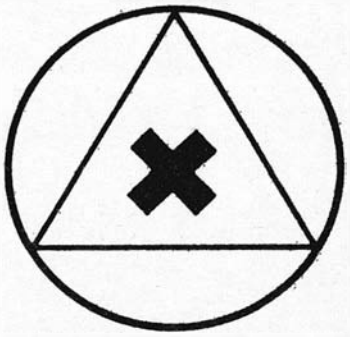

Muster 7

Muster 8

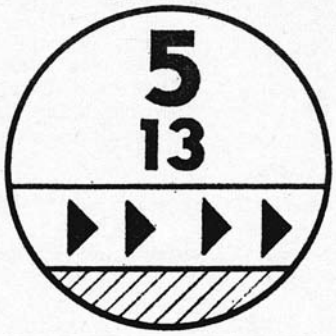

Muster 9
Notruffernsprecher

Muster 3 bis 9: Größe etwa 50 cm

Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen

Vom 4. Oktober 1974

Auf Grund von Art. 11 Abs. 3 Satz 1 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Fachhochschule Augsburg wird gegliedert in den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften und Betriebswirtschaft
2. Fachbereich Architektur
3. Fachbereich Bauingenieurwesen
4. Fachbereich Maschinenbau
5. Fachbereich Elektrotechnik
6. Fachbereich Gestaltung

§ 2

Die Fachhochschule Coburg wird gegliedert in die Abteilungen Coburg und Münchberg, den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften, Betriebswirtschaft und Sozialwesen
2. Fachbereich Architektur
3. Fachbereich Bauingenieurwesen
4. Fachbereich Elektrotechnik
5. Fachbereich Maschinenbau sowie Textiltechnik und -gestaltung

§ 3

Die Fachhochschule München wird gegliedert in den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich 01 (Architektur)
2. Fachbereich 02 (Bauingenieurwesen, Stahlbau)
3. Fachbereich 03 (Maschinenbau, Fahrzeugtechnik)
4. Fachbereich 04 (Elektrotechnik)
5. Fachbereich 05 (Versorgungstechnik, Verfahrenstechnik, Druckereitechnik)
6. Fachbereich 06 (Feinwerktechnik, Physikalische Technik)
7. Fachbereich 07 (Informatik, Mathematik)
8. Fachbereich 08 (Vermessungswesen)
9. Fachbereich 09 (Wirtschaftsingenieurwesen)
10. Fachbereich 10 (Betriebswirtschaft)
11. Fachbereich 11 (Sozialwesen)
12. Fachbereich 12 (Gestaltung)
13. Fachbereich 13 (Allgemeinwissenschaften)

§ 4

Die Fachhochschule Nürnberg wird gegliedert in den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften
2. Fachbereich Architektur
3. Fachbereich Bauingenieurwesen
4. Fachbereich Elektrische Energietechnik
5. Fachbereich Nachrichten- und Feinwerktechnik
6. Fachbereich Maschinenbau
7. Fachbereich Technische Chemie
8. Fachbereich Werkstofftechnik
9. Fachbereich Betriebswirtschaft und Gestaltung
10. Fachbereich Sozialwesen

§ 5

Die Fachhochschule Regensburg wird gegliedert in den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften
2. Fachbereich Architektur
3. Fachbereich Bauingenieurwesen
4. Fachbereich Maschinenbau
5. Fachbereich Elektrotechnik
6. Fachbereich Betriebswirtschaft
7. Fachbereich Sozialwesen

§ 6

Die Fachhochschule Rosenheim wird gegliedert in den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften
2. Fachbereich Holztechnik und Innenarchitektur
3. Fachbereich Kunststofftechnik und Wirtschaftsingenieurwesen
4. Fachbereich Betriebswirtschaft

§ 7

Die Fachhochschule Weihenstephan wird gegliedert in die Abteilungen Weihenstephan, Schönbrunn und Triesdorf, den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Gartenbau
2. Fachbereich Landespflege und Forstwirtschaft
3. Fachbereich Landbau und Sozialwesen
4. Fachbereich Betriebswirtschaft

§ 8

Die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt wird gegliedert in die Abteilungen Würzburg und Schweinfurt, den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften, Kunststofftechnik und Vermessungswesen
2. Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen
3. Fachbereich Elektrotechnik
4. Fachbereich Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen
5. Fachbereich Betriebswirtschaft
6. Fachbereich Gestaltung
7. Fachbereich Sozialwesen

§ 9

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1974 in Kraft.

München, den 4. Oktober 1974

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur vorläufigen Regelung von Organisationsfragen der staatlichen Fachhochschulen (FHSchOrgV)

Vom 4. Oktober 1974

Auf Grund des Art. 104 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Der Versammlung (Art. 18 BayHSchG) der nachfolgend genannten Fachhochschulen gehört unbeschadet Art. 34 Abs. 1 BayHSchG jeweils folgende Zahl von Gruppenvertretern (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3, 5, 6 und 7 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 2 und 3 BayHSchG) an:

1. An der Fachhochschule Augsburg 110 Vertreter,
2. an der Fachhochschule Coburg 80 Vertreter,
3. an der Fachhochschule München 150 Vertreter,
4. an der Fachhochschule Nürnberg 150 Vertreter,
5. an der Fachhochschule Regensburg 150 Vertreter,
6. an der Fachhochschule Rosenheim 70 Vertreter,
7. an der Fachhochschule Weihenstephan 70 Vertreter,

8. an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt 50 Vertreter.

§ 2

(1) Dem Senat (Art. 19 BayHSchG) der Fachhochschulen München und Nürnberg gehört unbeschadet Art. 34 Abs. 1 BayHSchG die doppelte Zahl von Gruppenvertretern (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3, 5, 6 und 7 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 2 und 3 BayHSchG) an.

(2) Für die Verteilung von Sitzen der Professorenvertreter im Senat wird folgendes bestimmt:

1. An der Fachhochschule Coburg wählen die Fachhochschullehrer des Fachbereichs Allgemeinwissenschaften, Betriebswirtschaft und Sozialwesen zwei Vertreter in den Senat.
2. An der Fachhochschule München wählen die Fachhochschullehrer des Fachbereichs 07 (Informatik, Mathematik) und des Fachbereichs 13 (Allgemeinwissenschaften) zusammen einen Vertreter in den Senat.
3. An der Fachhochschule Nürnberg wählen die Fachhochschullehrer des Fachbereichs Allgemeinwissenschaften und des Fachbereichs Betriebswirtschaft und Gestaltung jeweils zwei Vertreter in den Senat.
4. An der Fachhochschule Regensburg wählen die Fachhochschullehrer des Fachbereichs Allgemeinwissenschaften und des Fachbereichs Sozialwesen zusammen einen Vertreter in den Senat.
5. An der Fachhochschule Rosenheim wählen die Fachhochschullehrer des Fachbereichs Holztechnik und Innenarchitektur und des Fachbereichs Kunststofftechnik und Wirtschaftsingenieurwesen jeweils zwei Vertreter in den Senat.
6. An der Fachhochschule Weihenstephan wählen die Fachhochschullehrer des Fachbereichs Landespflege und Forstwirtschaft und des Fachbereichs Landbau und Sozialwesen jeweils zwei Vertreter in den Senat.
7. An der Fachhochschule Würzburg—Schweinfurt wählen die Fachhochschullehrer des Fachbereichs Gestaltung und des Fachbereichs Sozialwesen zusammen einen Vertreter in den Senat.

§ 3

(1) Es werden folgende Ständige Kommissionen (Art. 21 Abs. 1 und 2 BayHSchG) errichtet:

1. An den Fachhochschulen Augsburg und Würzburg—Schweinfurt jeweils eine Ständige Kommission für
   Lehre und Studierende,
2. an der Fachhochschule Coburg Ständige Kommissionen für
   Lehre und Studierende sowie
   Hochschulplanung, Raum- und Bauangelegenheiten,
3. an den Fachhochschulen München und Nürnberg jeweils Ständige Kommissionen für
   Lehre und Studierende,
   Haushaltsangelegenheiten,
   Hochschulplanung sowie
   Raum- und Bauangelegenheiten,
4. an den Fachhochschulen Regensburg und Rosenheim jeweils Ständige Kommissionen für
   Lehre und Studierende,
   Haushaltsangelegenheiten sowie
   Hochschulplanung, Raum- und Bauangelegenheiten,
5. an der Fachhochschule Weihenstephan Ständige Kommissionen für
   Haushaltsangelegenheiten sowie
   Raum- und Bauangelegenheiten.

(2) Der nach dem Bayerischen Hochschulgesetz gebildete Senat bestellt unverzüglich die Vorsitzenden sowie die anderen Mitglieder der Ständigen Kommissionen.

§ 4

Dem Fachbereichsrat (Art. 28 BayHSchG) folgender Fachbereiche gehört unbeschadet Art. 34 Abs. 1 BayHSchG die doppelte Zahl von Gruppenvertretern (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 2 und 3 BayHSchG) an:

1. Fachhochschule Augsburg
   Fachbereich Maschinenbau
   Fachbereich Elektrotechnik
2. Fachhochschule Coburg
   Fachbereich Allgemeinwissenschaften, Betriebswirtschaft und Sozialwesen
3. Fachhochschule München
   Fachbereich 01 (Architektur)
   Fachbereich 02 (Bauingenieurwesen, Stahlbau)
   Fachbereich 03 (Maschinenbau, Fahrzeugtechnik)
   Fachbereich 04 (Elektrotechnik)
   Fachbereich 05 (Versorgungstechnik, Verfahrenstechnik, Druckereitechnik)
   Fachbereich 07 (Informatik, Mathematik)
   Fachbereich 08 (Vermessungswesen)
   Fachbereich 09 (Wirtschaftsingenieurwesen)
   Fachbereich 10 (Betriebswirtschaft)
   Fachbereich 13 (Allgemeinwissenschaften)
4. Fachhochschule Nürnberg
   Fachbereich Allgemeinwissenschaften
   Fachbereich Elektrische Energietechnik
   Fachbereich Nachrichten- und Feinwerktechnik
   Fachbereich Maschinenbau
   Fachbereich Technische Chemie
   Fachbereich Betriebswirtschaft und Gestaltung
   Fachbereich Sozialwesen
5. Fachhochschule Regensburg
   Fachbereich Allgemeinwissenschaften
   Fachbereich Maschinenbau
   Fachbereich Betriebswirtschaft
6. Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt
   Fachbereich Allgemeinwissenschaften, Kunststofftechnik und Vermessungswesen
   Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen
   Fachbereich Elektrotechnik
   Fachbereich Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen

§ 5

Die Amtsdauer der Dekane beträgt an allen staatlichen Fachhochschulen drei Jahre. Die Amtszeit der ersten nach dem Bayerischen Hochschulgesetz gewählten Dekane endet am 28. Februar 1977.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1974 in Kraft.

München, den 4. Oktober 1974

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO)

Vom 9. Oktober 1974

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 Satz 3, Art. 33 Abs. 5 Satz 1 und Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

I.

Allgemeine Bestimmungen für die Wahlen zu Kollegialorganen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Wahlrechtsgrundsätze

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
§ 4 Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis
§ 5 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben
§ 6 Wahlausschreiben
§ 7 Amtszeiten, Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe
§ 8 Wahlvorschläge
§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge
§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen
§ 11 Stimmabgabe
§ 12 Briefwahl
§ 13 Auszählung
§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses
§ 15 Wahlniederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen
§ 16 Annahme der Wahl
§ 17 Nachrücken von Ersatzvertretern
§ 18 Wahlprüfung
§ 19 Fristen

II.
Bestimmungen für die Wahl der Vertreter der Professoren im Senat

§ 20 Wahlverfahren, Wahlberechtigung und Wählbarkeit

III.
Bestimmungen für Neuwahlen nach Auflösung von Kollegialorganen

§ 21 Anwendung von Vorschriften dieser Wahlordnung, besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten

IV.
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 22 Durchführung der ersten Wahlen
§ 23 Übergangsvorschriften für die Personalstruktur
§ 24 Inkrafttreten

I.

Allgemeine Bestimmungen für die Wahlen zu Kollegialorganen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Vertreter

1. in der Versammlung (Art. 18 BayHSchG),
2. im Senat (Art. 19 BayHSchG) und
3. in den Fachbereichsräten (Art. 28 BayHSchG)

der staatlichen Hochschulen (Art. 1 Abs. 2 BayHSchG).

(2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans (Art. 33 Abs. 4 BayHSchG).

§ 2

Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die Vertreter in der Versammlung, im Senat und im Fachbereichsrat werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). Wird in einer Gruppe für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

(2) Für die Wahlen bilden je eine Gruppe

1. die Professoren (Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG),
2. die Assistenzprofessoren (Art. 9 Abs. 1 Nr. 3 BayHSchG),
3. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter im Dienst des Freistaates Bayern (Art. 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 BayHSchG),
4. die Studenten (Art. 9 Abs. 1 Nr. 7, Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG) und
5. das hauptberuflich tätige nichtwissenschaftliche Personal, das im Dienst des Freistaates Bayern oder der Hochschule steht (Art. 9 Abs. 1 Nr. 6 BayHSchG).

(3) Eine Abwahl von Vertretern der Gruppe ist nicht zulässig.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe im Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses angehört.

(2) Mitgliedern der Hochschule stehen die Personen gleich, die nach Art. 9 Abs. 2 BayHSchG die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben. Sie sind wahlberechtigt und wählbar bei den Wahlen der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gruppe, soweit sie eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ausüben; im übrigen sind sie bei den Wahlen der in § 2 Abs. 2 Nr. 5 genannten Gruppe wahlberechtigt und wählbar.

(3) Gehört ein Mitglied mehr als einer der in Art. 9 Abs. 1 BayHSchG aufgezählten Gruppen an, ist es nur in einer Gruppe wahlberechtigt und wählbar; maßgebend ist die in der Reihenfolge des Art. 9 Abs. 1 BayHSchG zunächst aufgezählte Gruppe, der das Mitglied der Hochschule angehört.

(4) Bei der Wahl der Vertreter im Fachbereichsrat ist ein Mitglied der Hochschule nur in dem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, dem es nach Art. 25 BayHSchG angehört.

(5) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Kollegialorgan aus.

§ 4

Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis

(1) Das Wahlrecht kann nur der Wahlberechtigte ausüben, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Das Wählerverzeichnis wird von der Hochschulverwaltung erstellt. Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 2 Abs. 2 in fünf Gruppen, die jeweils mindestens in Fachbereiche und den sonstigen Bereich untergliedert werden; eine Untergliederung in Fachbereiche und den sonstigen Bereich unterbleibt an Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind. Innerhalb dieser Gliederung ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten; es muß den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Wahlberechtigten enthalten, wobei bei den Bediensteten die Dienstanschrift genügt. Die Hochschulverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann auch in Form einer elektronisch, magnetisch oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Absatz 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) Am achtundzwanzigsten Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muß mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt werden.

(4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung.

(5) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Erinnerung eingelegt werden. Der Wahlleiter entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses; der Eingetragene soll vorher gehört werden.

(6) Ist eine Erinnerung begründet, so hat der Wahlleiter das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Hochschulverwaltung von Amts wegen hinsichtlich der in Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 genannten Angaben vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung eines einzelnen dadurch nicht berührt wird.

§ 5

Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter und der Wahlausschuß.

(2) Wahlleiter ist der leitende Beamte der Hochschulverwaltung, an der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau der Präsident. Deren Vertreter im Amt ist Stellvertreter des Wahlleiters.

(3) Dem Wahlausschuß gehören zwölf Vertreter der in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 genannten Gruppen im Verhältnis 7 : 1 : 1 : 2 : 1 an. Der Wahlausschuß ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der in § 2 Abs. 2 genannten Gruppen keine oder nur weniger Vertreter bestellt werden können; dies gilt auch, wenn Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind. Sie werden vom Senat der Hochschule für die jeweils nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen bestellt. Dieser soll gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens bestellter Vertreter Ersatzvertreter bestellen; ist kein Ersatzvertreter bestellt, ist vom Senat bei Ausscheiden eines Vertreters ein neuer Vertreter zu bestellen. Der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

(4) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer). Die Mitglieder der Hochschule sind nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

(5) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Der Wahlausschuß wählt aus der Mitte seiner hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Vertreter; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird vom Wahlleiter einberufen und von diesem bis zur Wahl eines Vorsitzenden geleitet.

(7) Der Wahlausschuß der auch mündlich mit einer Frist von mindestens einem Tag geladen werden kann, ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuß nicht mehr rechtzeitig geladen werden oder ist der Wahlausschuß nicht beschlußfähig, entscheidet in diesen unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlleiter anstelle des Wahlausschusses. Sind der Vorsitzende und sein Vertreter nicht anwesend, ist für die jeweilige Sitzung entsprechend Absatz 6 ein Vorsitzender zu wählen.

(8) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen (einschließlich der Auszählung der Stimmen) verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Der Wahlleiter bestimmt den Wahltermin, erläßt das Wahlausschreiben und gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt.

(9) Der Wahlausschuß nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

(10) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, daß durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

§ 6

Wahlausschreiben

(1) Spätestens am zweiundvierzigsten Tag vor dem ersten Wahltag erläßt der Wahlleiter ein Wahlausschreiben, das in der Hochschule durch Anschlag bekannt gemacht wird.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten

a) Ort und Tag seines Erlasses;
b) die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Mitglieder der Kollegialorgane;
c) die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt;
d) den Hinweis, daß die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig ist;
e) die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; der Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge eingereicht werden können, und der letzte Tag der Einreichungsfrist sind anzugeben;
f) den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
g) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden;
h) den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe;
i) den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
k) den Hinweis, daß die volle Zahl der Sitze einer Mitgliedergruppe nur bei einer Mindestbeteiligung der wahlberechtigten Gruppenmitglieder in Höhe von 50 v. H. zugeteilt wird (Art. 33 Abs. 3 BayHSchG).

§ 7

Amtszeiten, Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe

(1) Die Amtszeit der Vertreter in der Versammlung, im Senat und in den Fachbereichsräten beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Vertreter der Studenten beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) Die Wahlen finden am Ende eines Studienjahres für die mit dem folgenden Studienjahr beginnende Amtsperiode statt. Die Stimmabgabe ist an bis zu drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen, jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr durchzuführen. Der Wahlleiter bestimmt für die Wahl der Vertreter in der Versammlung, im Senat und in den Fachbereichsräten gemeinsame Wahltermine.

(3) An Fachhochschulen finden die Wahlen abweichend von Absatz 2 Satz 1 zu Beginn des Studienjahres statt. Die Amtszeit der Vertreter in der Versammlung, im Senat und in den Fachbereichsräten beginnt am 1. März und endet mit Ende des Monats Februar.

(4) Wird während einer laufenden Amtsperiode im Sinne des Absatzes 1 ein neuer Fachbereich gebildet, werden die Vertreter im Fachbereichsrat für den Rest der Amtsperiode gewählt. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 gelten nicht; als Zeit der Stimmabgabe können abweichend von Absatz 2 Satz 2 auch vorlesungsfreie Tage festgelegt werden.

§ 8

Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreter sind getrennt nach

1. Kollegialorganen (§ 1) und
2. Gruppen (§ 2 Abs. 2)

zu machen (Wahlvorschläge).

(2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter betragen. Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(3) Der Wahlvorschlag muß den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung des Bewerbers sowie die Stelle, an der er tätig ist, bei Studenten neben dem Namen, Vornamen und Geburtsdatum den Fachbereich, dem er angehört, enthalten; bei Studenten kann das Studienfach zusätzlich angegeben werden. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt der Vorschlagende als berechtigt, der an erster Stelle unterzeichnet hat.

(4) Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter in der Versammlung und im Senat muß von mindestens zehn Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter im Fachbereichsrat muß von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Wahlvorschläge an der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau, an den Kunsthochschulen und an der Hochschule für Fernsehen und Film in München müssen von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als zwanzig Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten. Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlags zu ihrer Person die in Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 genannten Angaben zu machen.

(5) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Aufnahme eines Bewerbers ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten sind durch den Wahlleiter aus dem Vorschlag zu streichen.

(6) Ein Bewerber darf für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden. Wird er mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt, ist er durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(7) Ein Wahlberechtigter kann für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag im Sinne des Absatzes 4 unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des Absatzes 4 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterzeichner der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, daß sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Ein vorgeschlagener Bewerber kann durch schriftliche Erklärung seine Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(10) Wahlvorschläge können nur innerhalb des vom Wahlleiter festgesetzten Zeitraums eingereicht werden. Dieser Zeitraum beträgt zwei Wochen und endet spätestens am einundzwanzigsten Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 9

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 10) prüft der Wahlausschuß unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über die Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an den Berechtigten im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 3 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(2) Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter die Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(3) Spätestens am vierzehnten Tag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt; soweit Personenwahl stattfindet, ist besonders darauf hinzuweisen.

§ 10

Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung. In der Wahlbenachrichtigung wird dem Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe und bei welchem Fachbereich er im Wählerverzeichnis eingetragen ist und in welchem Abstimmungsraum er die Stimme abzugeben hat. Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhält der betroffene Wahlberechtigte gegebenenfalls eine berichtigte Wahlbenachrichtigung. Mit der Wahlbenachrichtigung erhält der Wahlberechtigte einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen (§ 12 Abs. 2).

(2) Für jede Gruppe (§ 2 Abs. 2) und jedes Kollegialorgan werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 3 Sätze 1 und 2 genannten Aufgaben aufzuführen. Bei Personenwahl sind auf dem Stimmzettel die Vorgeschlagenen in der dem Wahlvorschlag entsprechenden Reihenfolge mit den in § 8 Abs. 3 Sätze 1 und 2 genannten Angaben aufzuführen; auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, daß die Wahl als Personenwahl durchgeführt wird. In den Stimmzettel können auch Hinweise zur Stimmabgabe aufgenommen werden.

(3) Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen.

(4) Soweit diese Wahlordnung nichts Näheres bestimmt, entscheidet der Wahlleiter über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuß.

§ 11
Stimmabgabe

(1) Der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Er trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten der Hochschule nur zu Wahlzwecken gestattet. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig.

(2) Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter ein aus mindestens drei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt; mindestens zwei Drittel der Wahlhelfer müssen hauptberuflich an der Hochschule tätig sein. Mindestens zwei Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist.

(3) Der Stimmberechtigte erhält vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel.

(4) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 1), so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag abgegeben werden. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, welchen Wahlvorschlag er wählt.

(5) Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie für seine Gruppe in das jeweilige Kollegialorgan Vertreter zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen er wählt. Ist auf einem Stimmzettel ein Name mehrfach gekennzeichnet, so wird dem Gekennzeichneten nur eine Stimme angerechnet; die übrigen für ihn auf diesem Stimmzettel abgegebenen Stimmen werden als abgegeben, aber ungültig bewertet.

(6) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist; der Wahlberechtigte hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Ist der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, gibt er den Stimmzettel dem mit der Entgegennahme der Stimmzettel betrauten Mitglied des Wahlvorstands, das ihn in Gegenwart des Wählers in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.

(8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 12
Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, haben beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge und freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe" trägt) zu beantragen; der eigenhändig unterzeichnete Antrag muß spätestens am vierzehnten Tag vor Beginn der Wahl beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Der Wahlleiter hat die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken; der Wahlberechtigte, bei dem im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, kann seine Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) Der Briefwähler hat dem Wahlleiter in verschlossenem Briefwahlumschlag die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, daß der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dem Wahlleiter zugeht. Dem Wahlleiter nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe. Für die Stimmabgabe in der Form der Briefwahl gilt im übrigen § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt. Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind vor Beginn der Auszählung — unter Wahrung des Wahlgeheimnisses — mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen.

§ 13
Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen; sie soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er keine Bewerber oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,
2. er als nichtamtlich erkennbar ist,
3. die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 12 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,
4. der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,
5. bei Personenwahl mehr Namen gekennzeichnet sind als Vertreter der Gruppe zu wählen sind,
6. aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuß.

(4) Bei Verhältniswahl werden die auf jedem Wahlvorschlag, bei Personenwahl die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.

§ 14
Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge, bei Personenwahl auf die einzelnen Bewerber, entfallen sind, fest. Er stellt weiter die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvor-

schläge, die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe des Absatzes 5 fest. Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Anschlag an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt.

(2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Die Gesamtstimmenzahl eines jeden Wahlvorschlags werden nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze als Bewerber genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(4) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze in der Reihenfolge der Benennung der Bewerber (§ 8 Abs. 2) zu verteilen.

(5) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Absatzes 4 Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Ist für einen Wahlvorschlag ein Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmt sich der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Absatzes 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(6) Bei Personenwahl sind abweichend von den Absätzen 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter; bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge.

(7) Gemäß Art. 33 Abs. 3 BayHSchG wird die volle Zahl der Sitze einer Mitgliedergruppe nur bei einer Mindestbeteiligung der wahlberechtigten Gruppenmitglieder in Höhe von 50 v. H. zugeteilt. Wird diese Quote unterschritten, verringert sich entsprechend die Zahl der von der Gruppe besetzbaren Sitze; d. h. die Zahl der von der Gruppe zu besetzenden Sitze ergibt sich als das auf eine ganze Zahl abgerundete Doppel des Produkts aus Wahlbeteiligung und voller Zahl der Sitze. Beträgt z. B. die Wahlbeteiligung 40 v. H. und die volle Zahl der Sitze 7, so erhält die Gruppe 5 Sitze ($2 \times 0{,}4 \times 7 = 5{,}6$; abgerundet: 5). Jeder Gruppe, in der gültige Stimmen abgegeben wurden, ist unabhängig von der Wahlbeteiligung ein Sitz einzuräumen.

§ 15
Wahlniederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes, die übrigen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.

§ 16
Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG) vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuß in der Zusammensetzung nach § 18 Abs. 4.

(2) Nach Annahme der Wahl kann der Gewählte von seinem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amts wichtige Gründe entgegenstehen. Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Leitung der Hochschule.

§ 17
Nachrücken von Ersatzvertretern

(1) Wird die Wahl von einem Gewählten rechtswirksam nicht angenommen, so rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 14 Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 2 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist. Ist ein Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(2) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gelten Absatz 1 und § 16 entsprechend.

§ 18
Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in seiner Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuß unter stimmberechtigter Mitwirkung des Wahlleiters als Vorsitzendem mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller und dem unmittelbar Betroffenen zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuß entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, so ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 gilt für Neuwahlen nicht; als Zeit der Stimmabgabe können abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2 auch vorlesungsfreie Tage festgelegt werden.

§ 19
Fristen

(1) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist

vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16 Uhr ab. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die in § 4 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 10, § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlußfristen.

II.
Bestimmungen für die Wahl der Vertreter der Professoren im Senat

§ 20
Wahlverfahren, Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Die Wahl der Vertreter der Professoren im Senat erfolgt nach Fachbereichen. Entspricht die Zahl der Fachbereiche der Zahl der Professorenvertreter im Senat, wählen die Professoren jedes Fachbereichs einen Vertreter. Ist die Zahl der Fachbereiche kleiner als die Zahl der Professorenvertreter, wählen die Professoren der in der Grundordnung gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG bestimmten Fachbereiche zwei oder mehr Vertreter. Ist die Zahl der Fachbereiche größer als die Zahl der Professorenvertreter im Senat, wählen die Professoren der in der Grundordnung gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG bestimmten Fachbereiche zusammen einen Vertreter. Maßgebend ist die Zahl der Fachbereiche am Tag vor Erlaß des Wahlausschreibens.

(2) Wahlberechtigt sind jeweils die Professoren des betreffenden Fachbereichs; ist die Zahl der Fachbereiche größer als die Zahl der Professorenvertreter im Senat, sind jeweils wahlberechtigt die Professoren der Fachbereiche, die zusammen einen Vertreter zu wählen haben. Die Wahlberechtigung ist in dem Fachbereich gegeben, dem der Professor nach Art. 25 BayHSchG angehört. Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist.

(3) Wählen mehrere Fachbereiche gemeinsam einen Professorenvertreter in den Senat, ist dies im Wählerverzeichnis bei den betreffenden Fachbereichen kenntlich zu machen.

(4) Für das Wahlverfahren gelten die §§ 1 bis 19 entsprechend, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts Abweichendes bestimmt wird.

(5) Ist eine Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert (Art. 40 Satz 3 und Art. 44 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG), gelten für die Wahl der Vertreter der Professoren im Senat abweichend von den Absätzen 1 bis 4 die §§ 1 bis 19 unmittelbar.

III.
Bestimmungen für Neuwahlen nach Auflösung von Kollegialorganen

§ 21
Anwendung von Vorschriften dieser Wahlordnung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten

(1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten auch für Neuwahlen nach Auflösung von Kollegialorganen (Art. 14 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG), soweit hierfür in Absatz 2 nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.

(2) Die Vertreter in der Versammlung, im Senat und in den Fachbereichsräten werden für den Rest der Amtszeit der Vertreter des aufgelösten Kollegialorgans gewählt. Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe für die Durchführung von Neuwahlen innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit von Vertretern einer Gruppe des aufgelösten Kollegialorgans, werden die Vertreter dieser Gruppe in den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit in dem aufgelösten Kollegialorgan und die folgende Amtszeit gewählt. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 gilt für Neuwahlen nicht; als Zeit der Stimmabgabe können abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2 auch vorlesungsfreie Tage festgelegt werden.

IV.
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 22
Durchführung der ersten Wahlen

(1) Die ersten Wahlen nach dieser Wahlordnung finden am 21., 22. und 23. Januar 1975, an den Fachhochschulen und an der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau am 10., 11. und 12. Dezember 1974 statt. Die erste Amtszeit der Vertreter in der Versammlung, im Senat und in den Fachbereichsräten endet am 30. September 1976; in den Fachhochschulen endet die erste Amtszeit der Vertreter der Studenten am 29. Februar 1976 und die erste Amtszeit der anderen Gruppenvertreter am 28. Februar 1977.

(2) Der Wahlausschuß für die ersten nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen wird von dem zentralen Kollegialorgan der Hochschule bestellt, dessen Aufgabenstellung dem Senat nach Art. 19 BayHSchG am nächsten kommt.

(3) Für die ersten nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen gilt § 8 Abs. 4 Satz 3 nicht. Bei den ersten Wahlen genügt die Unterstützung durch einen Wahlberechtigten, wenn zum Zeitpunkt des Beginns der Auslegung des Wählerverzeichnisses in der betreffenden Gruppe weniger als zwanzig Wahlberechtigte eingetragen sind.

(4) Bis zum Erlaß der Grundordnungen wird die Verteilung der Sitze für Professoren im Senat auf die Fachbereiche (Art. 19 Abs. 2 BayHSchG) durch die nach Art. 104 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchG erlassene Rechtsverordnung geregelt.

§ 23
Übergangsvorschriften für die Personalstruktur

(1) Bis zum Inkrafttreten eines neuen Hochschullehrergesetzes gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 2 bilden für die Wahlen eine Gruppe

1. die nichtentpflichteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
   die Abteilungsvorsteher sowie Abteilungsvorsteher und Professoren,
   die Wissenschaftlichen Räte sowie Wissenschaftliche Räte und Professoren,
   die Leitenden Oberärzte,
   die Oberärzte,
   die beamteten außerplanmäßigen Professoren,
   die Hochschul- und Universitätsdozenten sowie die habilitierten Dozenten an Pädagogischen Hochschulen,
   die Fachhochschullehrer,
2. das sonstige hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal, an Fachhochschulen die sonstigen Lehrpersonen,
3. die Studenten und
4. das hauptberuflich tätige nichtwissenschaftliche Personal.

Soweit in dieser Wahlordnung auf § 2 Abs. 2 Bezug genommen wird, gilt diese Bezugnahme als entsprechende Bezugnahme auf vorstehenden Satz. Soweit in dieser Wahlordnung auf Art. 9 Abs. 1 BayHSchG Bezug genommen wird, gilt diese Bezugnahme als entsprechende Bezugnahme auf Art. 108 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG.

(3) Die Professorenvertreter werden gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG von der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Gruppe gewählt. Für die Wahl der Vertreter der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Gruppe ist Art. 108 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG zu beachten.

(4) Für die Zusammensetzung des Wahlausschusses gilt Art. 108 Abs. 3 BayHSchG entsprechend.

§ 24
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Für die Universitäten Bayreuth und Passau und die Gesamthochschule Bamberg gilt diese Wahlordnung nur, soweit dies durch vorläufige Regelungen aufgrund der Ermächtigung in dem Gesetz über die Errichtung einer Universität in Bayreuth vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 472), in dem Gesetz über die Errichtung der Gesamthochschule Bamberg vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 296) und in dem Gesetz über die Errichtung einer Universität in Passau vom 22. Dezember 1972 (GVBl S. 470) vorgesehen ist.

München, den 9. Oktober 1974

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung — QualV)

Vom 11. Oktober 1974

Auf Grund von Art. 50 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, 6 und 8, Art. 56 Abs. 2, Art. 71 Abs. 3 Satz 1, Art. 98 Abs. 2 und Art. 103 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Erster Abschnitt
Qualifikationen für ein Studium an staatlichen Hochschulen

§ 1

(1) Die Qualifikation für ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, wird für Studiengänge, die keine Fachhochschulstudiengänge sind oder nicht in der Regel an Kunsthochschulen eingerichtet sind, durch die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (§ 5) nachgewiesen.

(2) An der Technischen Universität München ist der Fachhochschulstudiengang Lebensmitteltechnologie eingerichtet.

§ 2

(1) Die Qualifikation für ein Studium an einer Gesamthochschule, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, wird für Studiengänge, die keine Fachhochschulstudiengänge sind oder in der Regel an Kunsthochschulen nicht eingerichtet sind, durch die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (§ 5) nachgewiesen.

(2) An der Gesamthochschule Bamberg ist der Fachhochschulstudiengang Sozialwesen eingerichtet.

§ 3

(1) Die Qualifikation für ein Studium an Kunsthochschulen oder an der Hochschule für Fernsehen und Film in München ist bei Vorliegen der für die einzelnen Hochschularten in den §§ 16, 21 und 27 genannten Voraussetzungen in einer Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) für die gewählte Fachrichtung (§§ 16 bis 31) nachzuweisen. Bewerber für das Studium des Künstlerischen Lehramts an Gymnasien (Fachrichtungen Kunsterziehung oder Musik) müssen außerdem die allgemeine, Bewerber für das Künstlerische Lehramt an Realschulen (Kunsterziehung, Musik/sonstiges Fach) mindestens die fachgebundene Hochschulreife (§ 5 Abs. 3) nachweisen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für den Studiengang „Künstlerisches Lehramt an Realschulen (Fach Kunsterziehung)" und für sonstige Studiengänge an anderen Hochschulen, soweit diese Studiengänge in der Regel an Kunsthochschulen eingerichtet sind.

§ 4

(1) Die Qualifikation für ein Studium an Fachhochschulen, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, wird unter den Voraussetzungen der §§ 36 bis 40 durch die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (§ 5) oder durch die Fachhochschulreife (§§ 33 bis 35) nachgewiesen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen.

Zweiter Abschnitt
Hochschulreife

§ 5

(1) Die Hochschulreife wird als allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife erworben.

(2) Die allgemeine Hochschulreife berechtigt zum Studium aller Studiengänge und Fachrichtungen an wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen und Fachhochschulen. Die Vorschriften der §§ 15, 32 und 36 bis 40 bleiben unberührt.

(3) Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt zum Studium bestimmter Studiengänge oder Fachrichtungen an wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen sowie zum Studium an Fachhochschulen. Die Vorschriften der §§ 15, 32 und 36 bis 40 bleiben unberührt.

§ 6

Die allgemeine Hochschulreife wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Reifezeugnis
   a) eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums,
   b) eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Abendgymnasiums,
   c) eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Kollegs (Instituts zur Erlangung der Hochschulreife);
2. Zeugnis über das Bestehen der Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung);
3. Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung
   a) einer staatlichen oder nichtstaatlichen Fachhochschule,
   b) eines Fachhochschulstudiengangs an einer anderen staatlichen Hochschule oder
   c) eines vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigten Fachhochschulstudiengangs an einer nichtstaatlichen Hochschule;
4. Zeugnis über die bestandene Anstellungsprüfung der Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern;
5. Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule (§ 10 Buchst. a) in Verbindung mit dem Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung in Französisch;
6. Abschlußzeugnis über den Sonderlehrgang für deutsche Übersiedler am Wirsberg-Gymnasium Würzburg.

§ 7

Den Nachweisen nach § 6 Nr. 1 Buchst. a gleichgestellt sind

1. Reifezeugnisse anerkannter deutscher Auslandsschulen;
2. Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an der Erweiterten Ergänzungsprüfung zu einem ausländischen Zeugnis der Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland in Verbindung mit diesem ausländischen Zeugnis;
3. Reifezeugnisse der Europäischen Schulen (Schulen der Europäischen Gemeinschaften);
4. Reifezeugnisse, die nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Errichtung deutsch-französischer Gymnasien und die Schaffung des deutsch-französischen Abiturs vom 22. September 1972 ausgestellt worden sind.

§ 8

Die allgemeine Hochschulreife wird auch nachgewiesen durch die im Freistaat Bayern erworbenen Zeugnisse über die bestandene Abschlußprüfung

1. einer öffentlichen oder staatlich anerkannten ehemaligen
   a) Ingenieurschule,
   b) Höheren Wirtschaftsfachschule,
   c) Höheren Fachschule für Sozialpädagogik, einschließlich eines öffentlichen oder staatlich anerkannten ehemaligen Jugendleiterinnenseminars,
   d) Höheren Fachschule für Sozialarbeit;
2. nach einem mindestens dreijährigen Studium an der ehemaligen
   a) Werkkunstschule der Stadt Augsburg,
   b) Abteilung Gestaltung der Staatlichen Textilfach- und Ingenieurschule Münchberg,
   c) Abteilung Gebrauchsgraphik der Akademie für das Graphische Gewerbe der Landeshauptstadt München,
   d) Höheren Fachschule für Graphik und Werbung der Stadt Nürnberg,
   e) Werkkunstschule der Stadt Würzburg

   in Verbindung mit dem vor Studienbeginn erworbenen Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder einem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Zeugnis;
3. seit 1970 nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an der ehemaligen Höheren Fachschule für Katechese und Seelsorgehilfe (früher Erzbischöfliches Seminar für Katechese und Seelsorgehilfe) in München in Verbindung mit einem vor Studienbeginn erworbenen Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder einem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Zeugnis;
4. seit 1972 nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an der ehemaligen Höheren Fachschule für Religionspädagogik (vormals Katechetisches Seminar) in Neuendettelsau in Verbindung mit einem vor Studienbeginn erworbenen Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder einem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Zeugnis.

§ 9

(1) Die allgemeine Hochschulreife erhalten auch

a) Inhaber einer fachgebundenen Hochschulreife, die auf Grund dieser Qualifikation zu einem Studiengang an einer staatlichen wissenschaftlichen Hochschule zugelassen gewesen sind und diesen Studiengang mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung ordnungsgemäß abgeschlossen haben,
b) Absolventen der früheren Pädagogischen Hochschulen des Freistaates Bayern und der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Eichstätt, die ohne allgemeine Hochschulreife zu einem Studium an einer solchen Pädagogischen Hochschule zugelassen wurden und dieses mit einem Staatsexamen (Erste Lehramtsprüfung) ordnungsgemäß abgeschlossen haben.

(2) Der Nachweis über das Vorliegen der allgemeinen Hochschulreife nach Absatz 1 wird durch eine Bescheinigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geführt.

§ 10

Die fachgebundene Hochschulreife wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

a) Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule mit einer in Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung für einen jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule:

Spalte 1 Berufsoberschule Ausbildungsrichtung	Spalte 2 Wissenschaftliche Hochschule Gesamthochschule Studiengang
1. Technik und Gewerbe	Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in einer gewerblichen Fachrichtung
	Ingenieurwissenschaften
	Mathematik (Diplomstudiengang)
	Physik (Diplomstudiengang)
	Chemie (Diplomstudiengang)
	Meteorologie
	Informatik
2. Wirtschaft	Höheres Lehramt an kaufmännischen Schulen (Diplomhandelslehrer)
	Betriebswirtschaft
	Volkswirtschaft
	Sozialwissenschaft (Abschluß als Diplomsozialwirt)
3. Hauswirtschaft und Sozialpflege	Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft
	Oecotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft)
	Sozialpädagogik
	Lehramt an Volksschulen
4. Landwirtschaft	Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Landwirtschaft
	Agrarwissenschaft
	Forstwissenschaft
	Biologie (Diplomstudiengang)

b) Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie mit einer in Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung in Verbindung mit dem Zeugnis über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bei einem Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,50 in beiden Zeugnissen für einen jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule:

Spalte 1 Fachakademie Ausbildungsrichtung	Spalte 2 Wissenschaftliche Hochschule Gesamthochschule Studiengang
1. Sozialpädagogik	Sozialpädagogik Erziehungswissenschaft (Diplomstudiengang) Psychologie
2. Hauswirtschaft	Oecotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft) Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in den Fachrichtungen Ernährungswissenschaft und Textil
3. Augenoptik	Medizin Physik (Diplomstudiengang) Höheres Lehramt an beruflichen Schulen (1. Pflichtfach Maschinenbau)
4. Bauwesen	Höheres Lehramt an beruflichen Schulen (1. Pflichtfach Bauwesen) Bauingenieurwesen Architektur
5. Landwirtschaft	
5.1 Fachrichtung Landbau	Agrarwissenschaft Forstwissenschaft Gartenbauwissenschaft Landespflege Oecotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft) Lebensmitteltechnologie Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Landwirtschaft
5.2 Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung	Oecotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft) Lebensmitteltechnologie Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft

c) Abschlußzeugnis des Telekollegs für Erzieher in Verbindung mit dem Zeugnis über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bei einem Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,50 in beiden Zeugnissen für die Studiengänge:

1. Sozialpädagogik,
2. Erziehungswissenschaft (Diplomstudiengang),
3. Psychologie;

d) Zeugnis über die bestandene Vorprüfung einer staatlichen oder nichtstaatlichen Fachhochschule, eines Fachhochschulstudiengangs an einer anderen staatlichen Hochschule oder eines vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigten Fachhochschulstudiengangs an einer nichtstaatlichen Hochschule mit einer in Spalte 1 genannten Fachrichtung oder einen dort genannten Studiengang für ein Studium in einem jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang (Diplomstudiengang) an einer wissenschaftlichen Hochschule, Kunsthochschule oder Gesamthochschule:

Spalte 1 Fachhochschule Fachrichtung/ Studiengang	Spalte 2 Wissenschaftliche Hochschule/Kunsthochschule/ Gesamthochschule Studiengang (Diplomstudiengang)
1. Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft Volkswirtschaft
2. Gestaltung	Angewandte Grafik Textilgestaltung
3. Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit	Theologie Erziehungswissenschaft (Diplomstudiengang) in folgenden Studienrichtungen oder Studienschwerpunkten Sozialpädagogik und Sozialarbeit, Sonderpädagogik/ sonderpädagogische Einrichtungen Erwachsenenbildung/ außerschulische Jugendbildung Berufliche Bildung/ betriebliches Ausbildungswesen
4. Sozialwesen	Erziehungswissenschaft (Diplomstudiengang) in folgenden Studienrichtungen oder Studienschwerpunkten Sozialpädagogik und Sozialarbeit Sonderpädagogik/ sonderpädagogische Einrichtungen Erwachsenenbildung/ außerschulische Jugendbildung Berufliche Bildung/ betriebliches Ausbildungswesen Soziologie Sozialwissenschaft (Abschluß als Diplomsozialwirt)
5.1 Architektur	Architektur
5.2 Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen
5.3 Druckereitechnik	Maschinenwesen, Studienrichtungen Verfahrenstechnik und Maschinenbau
5.4 Elektrotechnik	Elektrotechnik

5.5 Fahrzeugtechnik	Maschinenwesen, Studienrichtungen Luft- und Raumfahrttechnik und Maschinenbau Werkstoffwissenschaft
5.6 Feinwerktechnik	Physik
5.7 Forstwirtschaft	Forstwissenschaft Agrarwissenschaft
5.8 Gartenbau	Gartenbauwissenschaft Agrarwissenschaft
5.9 Holztechnik	Maschinenwesen, Studienrichtung Verfahrenstechnik
5.10 Informatik	Informatik
5.11 Innenarchitektur	Innenarchitektur Architektur
5.12 Kartographie	Vermessungswesen
5.13 Kunststofftechnik	Maschinenwesen, Studienrichtung Verfahrenstechnik
5.14 Landbau	Agrarwissenschaft Gartenbauwissenschaft
5.15 Landespflege	Landespflege
5.16 Lebensmitteltechnologie	Lebensmitteltechnologie Getränketechnologie
5.17 Maschinenbau	Maschinenwesen
5.18 Mathematik	Mathematik
5.19 Papiererzeugung	Maschinenwesen, Studienrichtung Verfahrenstechnik
5.20 Papierverarbeitung	Maschinenwesen, Studienrichtung Verfahrenstechnik
5.21 Physikalische Technik	Physik
5.22 Stahlbau	Maschinenwesen, Studienrichtung Maschinenbau Bauingenieurwesen
5.23 Technik der nichtmetallisch-anorganischen Werkstoffe	Werkstoffwissenschaft Maschinenwesen, Studienrichtung Maschinenbau
5.24 Technische Chemie	Chemieingenieurwesen Chemie
5.25 Textilveredlung/ Textilchemie	Chemie
5.26 Verfahrenstechnik	Maschinenwesen, Studienrichtungen Verfahrenstechnik und Maschinenbau
5.27 Vermessung	Vermessungswesen Bauingenieurwesen
5.28 Versorgungstechnik	Maschinenwesen, Studienrichtungen Maschinenbau und Verfahrenstechnik

e) Zeugnis über die Abschlußprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilung I, II, III oder V) oder an einer vergleichbaren Einrichtung, jeweils zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife, und zwar für die Studiengänge
1. Erziehungswissenschaft (Diplomstudiengang),
2. Psychologie,
3. Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft (nur bei Abschluß der Abteilungen II und III),
4. Lehramt an Volksschulen;

f) Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung der Höheren Fachschule für Ländliche Hauswirtschaft, Triesdorf, in Verbindung mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife für die Studiengänge
1. Oecotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft),
2. Erziehungswissenschaft (Diplomstudiengang),
3. Psychologie,
4. Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft;

g) Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung an ehemaligen Höheren Frauenfachschulen für die Studiengänge
1. Erziehungswissenschaft (Diplomstudiengang),
2. Sozialwissenschaft,
3. Oecotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft),
4. Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft;

h) Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung der ehemaligen Höheren Landfrauenschule für die Studiengänge
1. Erziehungswissenschaft (Diplomstudiengang),
2. Sozialwissenschaft,
3. Oecotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft),
4. Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft;

i) Zeugnis über die mindestens mit der Note „gut" bestandene bayerische Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in Verbindung mit dem Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder einem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Zeugnis für die Studiengänge
1. Rechtswissenschaft,
2. Politische Wissenschaft,
3. Wirtschaftswissenschaften;

j) Zeugnis über die mindestens mit der Note „gut" bestandene bayerische Anstellungsprüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes in Verbindung mit dem Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder einem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Zeugnis für den Studiengang Forstwissenschaft.

§ 11

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird ferner, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenes

1. Reifezeugnis
   a) eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums,
   b) eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Abendgymnasiums,
   c) einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Gesamtschule oder
   d) eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Kollegs (Instituts zur Erlangung der Hochschulreife),
2. Zeugnis über eine erfolgreich bestandene Ergänzungsprüfung zusätzlich zum erfolgreichen Abschluß einer nicht zur allgemeinen Hochschulreife führenden Sonderform des Gymnasiums,
3. Zeugnis über die bestandene Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung),

4. Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung
   a) einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder eines genehmigten Fachhochschulstudienganges an einer anderen Hochschule,
   b) einer öffentlichen oder staatlich anerkannten ehemaligen
      — Ingenieurschule,
      — Höheren Wirtschaftsfachschule (mit Ausnahme der Deutschen Angestellten-Akademie in Großhansdorf),
      — Höheren Fachschule für Sozialpädagogik,
      — Höheren Fachschule für Sozialarbeit,
      — Werkkunstschule, soweit vor Studienbeginn das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben und die Abschlußprüfung nach einem mindestens dreijährigen Studium abgelegt wurde,
      — Höheren Fachschule für Katechese und Seelsorgehilfe oder für Religionspädagogik, soweit vor Studienbeginn das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erworben und die Abschlußprüfung nach einem mindestens dreijährigen Studium abgelegt wurde,
      — sonstigen in den Fachhochschulbereich einbezogenen Höheren Fachschule,
5. Abschlußzeugnis über den Sonderlehrgang für deutsche Übersiedler.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus allgemein oder für den Einzelfall die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

(3) Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt, wenn das Zeugnis oder der zugrundeliegende Abschluß

1. im Herkunftsland als Qualifikation anerkannt ist,
2. an einer den bayerischen Verhältnissen vergleichbaren Unterrichtseinrichtung und unter bayerischen Verhältnissen vergleichbaren Leistungsanforderungen erworben wurde.

§ 12

(1) Inhaber der fachgebundenen Hochschulreife, die auf Grund dieser Qualifikation zu einem Studiengang an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Freistaates Bayern zugelassen gewesen sind und diesen Studiengang mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung ordnungsgemäß abgeschlossen haben, erhalten damit die allgemeine Hochschulreife. Der Nachweis hierüber wird durch eine Bescheinigung der zuständigen obersten Landesbehörde und durch eine zusätzliche Bestätigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geführt.

(2) Absolventen von deutschen Pädagogischen Hochschulen außerhalb des Freistaates Bayern, die ohne allgemeine Hochschulreife zu einem Studium an einer solchen Pädagogischen Hochschule zugelassen wurden und dieses mit einem Staatsexamen (Erste Lehramtsprüfung) ordnungsgemäß abgeschlossen haben, erhalten damit die allgemeine Hochschulreife. Der Nachweis hierüber wird durch eine Bescheinigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geführt.

§ 13

(1) Die fachgebundene Hochschulreife wird ferner, vorbehaltlich des Absatzes 2, nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenes

a) Zeugnis über die bestandene Vorprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder eines genehmigten Fachhochschulstudienganges an einer sonstigen öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in den bei § 10 Buchst. d in Spalte 1 genannten Fachrichtungen oder Studiengängen für ein Studium in einem bei § 10 Buchst. d jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule, Kunsthochschule oder Gesamthochschule;
b) Zeugnis über den Abschluß der Ausbildung an einer dem Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilung I, II, III oder V) vergleichbaren Einrichtung zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife, und zwar für die Studiengänge
   1. Erziehungswissenschaft (Diplomstudiengang),
   2. Psychologie,
   3. Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft,
   4. Lehramt an Volksschulen.

(2) § 11 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Im Falle des Absatzes 1 Buchst. a setzt die Gleichwertigkeitsfeststellung außerdem den Nachweis der Fachhochschulreife (§§ 33 bis 35), einer fachpraktischen Ausbildung oder Vorpraxis (§ 36) und einer der Vorprüfung in der entsprechenden Fachrichtung an Fachhochschulen des Freistaates Bayern vorausgehenden Mindeststudienzeit voraus.

§ 14

(1) Vorbildungsnachweise Deutscher, ausländischer Staatsangehöriger und Staatenloser, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben werden, gelten als Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife im Freistaat Bayern nur, wenn sie vom Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West anerkannt worden sind. § 7 bleibt unberührt.

(2) Die Anerkennung setzt grundsätzlich voraus, daß die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes durchlaufene Ausbildung, die durch entsprechende Nachweise bestätigt wird, zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen befähigt.

(3) Entsprechen die Vorbildungsnachweise nicht voll den Anforderungen, so kann die Anerkennung von der erfolgreichen Ablegung einer zusätzlichen Prüfung abhängig gemacht werden. Für die Durchführung von zusätzlichen Prüfungen für Deutsche ist in Bayern der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Oberbayern-West, für die Durchführung von zusätzlichen Prüfungen für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose das Studienkolleg bei den wissenschaftlichen Hochschulen in Bayern, München, zuständig. Zusätzliche Prüfungen für Inhaber ausländischer Vorbildungsnachweise, die in anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgelegt worden sind, werden unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 Nr. 2 anerkannt.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Richtlinien hierzu erlassen.

§ 15

(1) Vor Studienbeginn müssen

1. Bewerber für den Studiengang „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen"
   a) die Abschlußprüfung in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes mit Erfolg abgelegt oder

b) zusammenhängend mindestens drei Monate eines zwölfmonatigen gelenkten Berufspraktikums,

2. Bewerber für den Studiengang Maschinenwesen mindestens neun Wochen einer praktischen Ausbildung von insgesamt 26 Wochen

abgeleistet haben.

(2) Das gelenkte Berufspraktikum (Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b) ist in Ausbildungsbetrieben durchzuführen, die von den örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, dem Praktikantenamt der Technischen Universität München in Weihenstephan oder den Regierungen als solche anerkannt sind. Das gelenkte Berufspraktikum ist nach Möglichkeit in den verschiedenen Berufszweigen innerhalb der Fachrichtung des Studiums durchzuführen. Im elterlichen Betrieb oder im Betrieb der Ehefrau können nicht mehr als sechs Monate des Berufspraktikums abgeleistet werden. Gleichwertige praktische Tätigkeiten vor Beginn des Berufspraktikums können durch die wissenschaftlichen Hochschulen, an welchen der Bewerber sein Studium für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen aufnimmt, auf Antrag bis zu sechs Monaten auf das gelenkte Berufspraktikum angerechnet werden. Die Betreuung des gelenkten Berufspraktikums obliegt den Kammern, bei Studienbewerbern der Fachrichtung Landwirtschaft dem Praktikantenamt der Technischen Universität München in Weihenstephan, bei Studierenden der Fachrichtung Ernährungswissenschaft (Schwerpunkt Hauswirtschaft) den örtlich zuständigen Regierungen.

(3) Die praktische Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 ist in Ausbildungsbetrieben durchzuführen, die von den örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern, dem Praktikantenamt, der Abteilung Maschinenwesen der Technischen Universität München oder den Regierungen als solche anerkannt sind.

(4) Einschlägige Berufspraktika im Sinne von § 36 oder solche, die Bestandteil des Studiums der Fachhochschule sind oder Voraussetzung zum Studium an deren Vorgängerschule sind, können auf das gelenkte Berufspraktikum (Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b) und auf die sonstige praktische Tätigkeit (Absatz 1 Nr. 2) angerechnet werden.

(5) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt für das gelenkte Berufspraktikum (Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b) und die sonstigen praktischen Tätigkeiten (Absatz 1 Nr. 2) Richtlinien und Ausbildungspläne. Die Praktikanten haben ein Berichtsheft zu führen und dieses, den Praktikantenvertrag sowie das Praktikantenzeugnis der Hochschule vorzulegen.

(6) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b zulassen.

Dritter Abschnitt

Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung), weitere Vorbildungsnachweise und Altersgrenzen für das Studium an Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film

Erster Unterabschnitt
Akademien der Bildenden Künste

§ 16

(1) Neben der Eignungsprüfung (§ 3 Abs. 1 Satz 1) werden festgelegt

1. als weitere Vorbildungsnachweise:
   a) die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (§ 5) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung,
   b) eine praktische Tätigkeit von mindestens neun Monaten in einem einschlägigen Berufszweig, die vor oder innerhalb von zwei Jahren nach Ablegung der Eignungsprüfung abgeleistet werden kann;
2. als Altersgrenzen für die Aufnahme des Studiums:
   a) Mindestalter: Vollendung des 18. Lebensjahres,
   b) Höchstalter: Vollendung des 30. Lebensjahres.

(2) Die Hochschulen können bei außergewöhnlicher künstlerischer Begabung, die in der Eignungsprüfung nachgewiesen werden muß, Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 zulassen, sofern wenigstens die Erfüllung der Schulpflicht nachgewiesen ist. Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Das Studium der Innenarchitektur setzt abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a mindestens die fachgebundene Hochschulreife voraus.

(4) § 3 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 17

(1) Durch die Eignungsprüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er eine ausgeprägte künstlerisch-kreative Begabung und Eignung in der von ihm gewählten Fachrichtung besitzt.

(2) Die Eignungsprüfung gliedert sich in

a) eine Vorauswahl,
b) eine praktische Prüfung,
c) eine mündliche Prüfung.

(3) Vom Erfordernis der praktischen Prüfung kann befreit werden, wer an einer Hochschule für Bildende Künste im Geltungsbereich des Grundgesetzes das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, sind vom Bewerber bisherige eigene Arbeiten vorzulegen, die die Beurteilung seiner künstlerischen Begabung und Eignung ermöglichen. Die gewählte Fachrichtung ist anzugeben. Mit der Vorlage ist eine Erklärung des Bewerbers einzureichen, daß er die Arbeiten selbständig angefertigt hat. Die Frist für die Vorlage endet am 30. Juni eines jeden Jahres (Ausschlußfrist).

(5) Bewerber, die die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a erfüllen, werden zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie als geeignet erscheinen lassen, sonstige Bewerber, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie als außergewöhnlich geeignet erscheinen lassen. Der Termin für die praktische Prüfung ist den Bewerbern mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

(6) Die praktische Prüfung besteht aus einer in Klausur zu fertigenden Prüfungsarbeit aus der gewählten Fachrichtung, deren Thema von der Prüfungskommission gestellt wird. Die Dauer der praktischen Prüfung muß für alle derselben Fachrichtung angehörenden Bewerber gleich sein.

(7) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Prüfungsgespräch über künstlerisch-fachliche Fragen, das etwa zehn Minuten dauert.

(8) Die Eignungsprüfung ist, unbeschadet des § 16 Abs. 2, bestanden, wenn auf Grund des Prüfungsergebnisses zu erwarten ist, daß der Bewerber sein Studienziel erreicht. Ein negatives Prüfungsergebnis kann nicht ausschließlich mit den Leistungen in der mündlichen Prüfung begründet werden.

§ 18

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Eignungsprüfung obliegen einer Prüfungskommission. Für jede Fachrichtung wird an der Hochschule eine eigene Prüfungskommission gebildet.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. fünf Vertretern der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, davon mindestens einem Vertreter der gewählten Fachrichtung,
2. zwei Vertretern der hauptberuflichen künstlerischen Mitarbeiter.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Senat der Hochschule bestellt.

(4) Die Prüfungskommission wählt aus den Vertretern der Professoren einen Vorsitzenden, der die Geschäfte und Verhandlungen der Kommission leitet.

(5) Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen.

(6) Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung und die Entscheidungen der Prüfungskommission sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lassen muß, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission stützt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 19

(1) Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Prüfung wird von der Prüfungskommission als nicht bestanden erklärt, wenn der Bewerber eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

§ 20

(1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) Die Eignungsprüfung kann nur einmal, und zwar zu Beginn des nächsten Studienjahres, wiederholt werden.

Zweiter Unterabschnitt

Hochschule für Musik

§ 21

(1) Neben der Eignungsprüfung (§ 3 Abs. 1 Satz 1) werden als Altersgrenzen festgelegt:

a) Mindestalter: Vollendung des 16. Lebensjahres,
b) Höchstalter: Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Hochschulen können von der Altersgrenze des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. b Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Ausbildung für das Künstlerische Lehramt an Gymnasien und Realschulen.

(3) Vor Vollendung des 16. Lebensjahres (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a) ist nur eine Immatrikulation als Gaststudierender (§ 41 Abs. 3) möglich.

§ 22

(1) Durch die Eignungsprüfung soll der Bewerber eine ausgeprägte musikalische Begabung und Eignung für das von ihm gewählte Hauptfach oder die gewählte Fachrichtung nachweisen.

(2) Die Eignungsprüfung gliedert sich in

a) eine praktische Prüfung und
b) eine theoretische Prüfung (schriftlich und mündlich).

Die Eignungsprüfung wird, mit Ausnahme der schriftlichen theoretischen Prüfung, die in Gruppen abgenommen wird (Klausur), als Einzelprüfung durchgeführt.

(3) Bewerber für das Hauptfach Komposition müssen sich zusätzlich einer Vorauswahl unterziehen, durch die über die Zulassung zur Eignungsprüfung entschieden wird. Hierfür wird die Vorlage eigener Arbeiten des Bewerbers verlangt, die eine Beurteilung der Eignung ermöglichen. Mit der Vorlage ist eine schriftliche Erklärung des Bewerbers einzureichen, daß er die Arbeiten selbständig verfaßt hat. Die Frist für die Vorlage endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

(4) Bewerber, die bereits an einer anderen deutschen Hochschule für Musik ein Studium begonnen, aber nicht abgeschlossen oder eine Fachakademie für Musik besucht haben, können auf Antrag von Teilen der Eignungsprüfung, ausgenommen der Prüfung im Hauptfach, befreit werden.

(5) Gegenstand der Eignungsprüfung sind das gewählte Hauptfach oder die gewählte Fachrichtung einschließlich der dazugehörigen Pflichtfächer. Die Prüfung im Hauptfach oder in der Fachrichtung dauert etwa dreißig Minuten, die Prüfung in den praktischen Pflichtfächern sowie die theoretische Prüfung (mündlich) je etwa zehn Minuten. Die theoretische Prüfung (schriftlich) dauert etwa sechzig bis zu neunzig Minuten.

(6) Bei den Bewerbern für das Künstlerische Lehramt an Gymnasien sind Gegenstand der praktischen Prüfung das 1. Pflichtinstrument (Prüfungsdauer etwa fünfzehn Minuten), das 2. Pflichtinstrument (Prüfungsdauer etwa zehn Minuten), Sologesang (Prüfungsdauer etwa zehn Minuten), praktische Harmonielehre (Prüfungsdauer etwa fünf Minuten); Gegenstand der theoretischen schriftlichen Prüfung sind Gehörbildung (etwa sechzig Minuten) und theoretische Harmonielehre (etwa einhundertzwanzig Minuten), Gegenstand der theoretischen mündlichen Prüfung ist allgemeine Musiklehre (etwa fünf Minuten).

(7) Die Eignungsprüfung findet jeweils in der letzten Septemberwoche statt. Die genauen Termine sind den Bewerbern mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn auf Grund des Prüfungsergebnisses zu erwarten ist, daß der Bewerber sein Studienziel erreicht.

§ 23

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Eignungsprüfung obliegen einem Prüfungsausschuß, der an jeder Hochschule zu bilden ist.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an

a) der Präsident der Hochschule als Vorsitzender,
b) der oder die Vizepräsidenten,
c) für jede Fachrichtung ein vom Senat der Hochschule entsandter Vertreter, der gleichzeitig Vorsitzender der einschlägigen Prüfungskommission ist.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt für jedes Hauptfach und jede Fachrichtung sowie für jedes praktische und theoretische Pflichtfach jeweils eine Prüfungskommission.

(4) Jede Prüfungskommission besteht für die Prüfung des Hauptfaches oder der Fachrichtung aus mindestens fünf Mitgliedern, für die Prüfung der Pflichtfächer aus mindestens drei Mitgliedern; die Mitglieder müssen zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sein.

(5) Prüfungsausschuß und Prüfungskommission entscheiden mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 24

Bewerber, die ein abgeschlossenes Musikstudium an einer anderen Hochschule oder an einer gleichrangigen Unterrichtseinrichtung nachweisen, haben sich einer Prüfung in ihrem Hauptfach zu unterziehen, die hinsichtlich der Prüfungsanforderungen der Künstlerischen Staatsprüfung entspricht. Weisen sie in dieser ausgezeichnete Leistungen nach, so ist damit die Berechtigung zum Besuch einer Meisterklasse ihres Hauptfaches verbunden; im übrigen können sie bei sehr guten Leistungen zum Studium in einer Fortbildungsklasse zugelassen werden. § 23 gilt entsprechend.

§ 25

(1) Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuß als nicht bestanden erklärt, wenn der Bewerber eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

§ 26

(1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) Die Eignungsprüfung kann nur einmal, und zwar zu Beginn des nächsten Studienjahres, wiederholt werden.

(3) Absätze 1 und 2 finden auf die in § 24 vorgesehene Prüfung entsprechende Anwendung.

Dritter Unterabschnitt

Hochschule für Fernsehen und Film

§ 27

(1) Neben der Eignungsprüfung (§ 3 Abs. 1 Satz 1) werden festgelegt:

1. als weiterer Vorbildungsnachweis:
   die allgemeine Hochschulreife;
2. als Altersgrenzen für die Aufnahme des Studiums:
   a) Mindestalter: Vollendung des 18. Lebensjahres,
   b) Höchstalter: Vollendung des 30. Lebensjahres.

(2) Die Hochschule kann in Fällen außergewöhnlicher Begabung und Eignung, die in der Eignungsprüfung nachgewiesen werden müssen, Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 zulassen, sofern wenigstens eine abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen ist.

§ 28

(1) Durch die Eignungsprüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er eine ausgeprägte Begabung und Eignung in der von ihm gewählten Fachrichtung besitzt.

(2) Die Eignungsprüfung gliedert sich in

a) eine Vorauswahl,
b) eine praktische Prüfung und
c) eine mündliche Prüfung (Kolloquium).

(3) Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, sind von der Prüfungskommission gestellte Aufgaben (z. B. Recherchen, 8-mm-Kurzfilme, Analysen von Film- oder Fernsehproduktionen, schriftliche Bearbeitung eines Themas) vom Bewerber selbständig zu bearbeiten. Zusätzlich können weitere für die Beurteilung der Begabung geeignete eigene Arbeiten (z. B. Fotos, Texte, Veröffentlichungen, Filme) vorgelegt werden. Mit der Vorlage ist eine Erklärung des Bewerbers einzureichen, daß er die Arbeiten selbständig angefertigt hat, sowie eine Begründung für die Bewerbung. Die Frist für die Vorlage endet jeweils am 31. März eines jeden Jahres (Ausschlußfrist).

(4) Bewerber, die die Voraussetzungen des § 27 erfüllen, werden zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn ihre in der Vorauswahl vorgelegten Arbeiten es rechtfertigen, sie in die engere Wahl zu ziehen. Der Termin für die praktische Prüfung ist den Bewerbern rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen.

(5) Die praktische Prüfung besteht in der selbständigen Anfertigung einer oder mehrerer Arbeiten, die von der Hochschule zur Wahl gestellt werden. Hierfür kommen insbesondere Recherchen, kurze Drehbücher, 8-mm-Kurzfilme, Analysen von Film- oder Fernsehproduktionen in Betracht.

(6) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Kolloquium, das etwa zwanzig Minuten dauert.

(7) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn auf Grund des Prüfungsergebnisses zu erwarten ist, daß der Bewerber sein Studienziel erreicht.

§ 29

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Eignungsprüfung obliegen einer Prüfungskommission. Für jede Fachrichtung wird eine eigene Prüfungskommission gebildet.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem zuständigen Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. einem weiteren hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter dieser Abteilung,
3. einem hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter einer anderen Abteilung oder einem Lehrbeauftragten,
4. einem Vertreter der Abteilungen I oder II, der zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt ist.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission nach Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 werden vom Senat der Hochschule für die Dauer eines Studienjahres bestellt.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens der Abteilungsleiter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Prüfungskommission entscheidet in allen Fällen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 30

(1) Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gründe an, so wird ein neuer Termin zum nächstmöglichen Zeitpunkt anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Prüfung wird von der Prüfungskommission als nicht bestanden erklärt, wenn der Bewerber eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

§ 31

(1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) Die Eignungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Vierter Unterabschnitt

Entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen

§ 32

(1) Die Vorschriften für die Eignungsprüfung an den Akademien der Bildenden Künste (§§ 17 bis 20) finden mit Ausnahme von § 17 Abs. 4 Satz 4 und § 18 Abs. 1 bis 3 auf die Eignungsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 für den Studiengang „Künstlerisches Lehramt an Realschulen (Fach Kunsterziehung)" an wissenschaftlichen Hochschulen entsprechende Anwendung.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegen einer an der jeweiligen Hochschule zu bildenden Prüfungskommission.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. den ordentlichen Professoren des Faches Kunsterziehung,
2. vier Vertretern der sonstigen hauptberuflich für den Studiengang „Künstlerisches Lehramt an Realschulen (Fach Kunsterziehung)" tätigen Lehrpersonen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Fachbereichsrat des für den Studiengang „Künstlerisches Lehramt an Realschulen (Fach Kunsterziehung)" zuständigen Fachbereichs bestellt.

(5) Die Frist für die Vorlage endet für Zulassungen zum Wintersemester am 30. Juni, für Zulassungen zum Sommersemester am 31. Januar eines jeden Jahres.

Vierter Abschnitt

Fachhochschulreife

§ 33

Die Fachhochschulreife wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule,
2. Zeugnis (Bescheinigung) über die bestandene Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule in Verbindung mit dem Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der 12. Klasse eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums und dem Nachweis über eine Vorpraxis nach § 36,
3. Zeugnis der Fachhochschulreife des Telekollegs II,
4. Abschlußzeugnis einer Fachakademie für Sozialpädagogik (über die staatliche Prüfung als Erzieher) oder Zeugnis über eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gleichgestellte Prüfung, jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife, für ein Studium in der Fachrichtung Sozialwesen; soweit das Fach Religionspädagogik Gegenstand der schriftlichen Abschlußprüfung war, auch für ein Studium in der Fachrichtung Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit,
5. Abschlußzeugnis einer Fachakademie für Hauswirtschaft (über die staatliche Prüfung als Hauswirtschaftsleiterin) oder Zeugnis über eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gleichgestellte Prüfung, jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife für ein Studium in den Fachrichtungen Lebensmitteltechnologie oder Textilerzeugung,
6. Abschlußzeugnis einer Fachakademie für Augenoptik (über die staatliche Prüfung als Augenoptiker) oder Zeugnis über eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gleichgestellte Prüfung, jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife für ein Studium in den Fachrichtungen Feinwerktechnik oder Physikalische Technik,
7. Zeugnis der Fachakademieprüfung einer staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft oder Zeugnis über eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gleichgestellte Prüfung, jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife
   a) für Absolventen der Fachrichtung Landbau zum Studium in den Fachrichtungen Landbau, Gartenbau, Forstwirtschaft, Landespflege oder Lebensmitteltechnologie;
   b) für Absolventen der Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung zum Studium in den Fachrichtungen Lebensmitteltechnologie oder Textilerzeugung;
8. Abschlußzeugnis einer Fachakademie für Bauwesen (über die staatliche Prüfung als Bauleiter) oder Zeugnis über eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gleichgestellte Prüfung, jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife für ein Studium in den Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen,
9. Abschlußzeugnis des Telekollegs für Erzieher (über die staatliche Prüfung für Erzieher) jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis einer Fachakademie für Sozialpädagogik über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife für ein Studium in der Fachrichtung Sozialwesen,
10. Zeugnis der Fachhochschulreife des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder einer von ihm beauftragten Stelle für Absolventen des Aufbaulehrganges „Verwaltung" der Bundeswehrfachschulen,
11. Zeugnis der Fachhochschulreife des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder einer von ihm beauftragten Stelle für Absolventen des an Einrichtungen der Bundeswehr durchgeführten Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Fachhochschulreife entspricht.

§ 34

(1) Die Fachhochschulreife wird ferner, vorbehaltlich des Absatzes 2, nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenes

1. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule,

2. Abschlußzeugnis eines Modellversuchs im Lande Rheinland-Pfalz für Bildungsgänge, die mit einer beruflichen Qualifikation den Zugang zur Fachhochschule eröffnen,
3. Zeugnis der Fachhochschulreife der zuständigen Schulaufsichtsbehörde für Absolventen des Aufbaulehrgangs „Verwaltung" der Bundeswehrfachschulen,
4. Zeugnis der Fachhochschulreife der zuständigen Schulaufsichtsbehörde für Absolventen des an Einrichtungen der Bundeswehr durchgeführten Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Fachhochschulreife entspricht,
5. Zeugnis der Fachhochschulreife des Telekollegs II der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

(2) § 11 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 35

(1) Vorbildungsnachweise Deutscher, ausländischer Staatsangehöriger und Staatenloser, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden, gelten als Nachweis der Fachhochschulreife im Freistaat Bayern nur, wenn sie von der hierfür zuständigen Stelle anerkannt worden sind.

(2) Für die Anerkennung ausländischer Zeugnisse von Deutschen ist der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Oberbayern-West zuständig.

(3) Für die Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise bei ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen ist das Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern, Coburg, zuständig, das insoweit der Aufsicht des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West unterstellt ist.

(4) Die Anerkennung setzt grundsätzlich voraus, daß die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes durchlaufene Ausbildung, die durch entsprechende Nachweise bestätigt wird, zum Studium an Fachhochschulen befähigt.

(5) Entsprechen die Vorbildungsnachweise nicht voll den Anforderungen, so kann die Anerkennung von der Ablegung einer zusätzlichen Prüfung, falls erforderlich nach Besuch des Studienkollegs bei den Fachhochschulen in Bayern, Coburg, abhängig gemacht werden. Für die Durchführung von zusätzlichen Prüfungen für Deutsche ist in Bayern der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Oberbayern-West, für die Durchführung von zusätzlichen Prüfungen für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose das Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern, Coburg, zuständig. § 14 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(6) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Richtlinien hierzu erlassen.

§ 36

(1) Studienbewerber müssen vor Studienbeginn
a) eine der gewählten Ausbildungsrichtung entsprechende fachpraktische Ausbildung oder
b) eine mindestens sechswöchige, auf die gewählte Fachrichtung bezogene praktische Tätigkeit (Vorpraxis) nachweisen.

(2) Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt der Vorpraxis bestimmen sich nach den Ausbildungsplänen für die fachpraktische Ausbildung an den Fachoberschulen des Freistaates Bayern.

(3) Die Vorpraxis kann ausnahmsweise ganz oder teilweise nach Studienbeginn abgeleistet werden, wenn eine Ableistung vor Studienbeginn wegen Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland im Einzelfall eine unzumutbare Verzögerung des Studienbeginns darstellen würde. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Hochschule im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens.

(4) Auf die Vorpraxis kann ausnahmsweise ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Studium mit einem praktischen Studiensemester beginnt. Die Entscheidung hierüber trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 37

Studienbewerber der Ausbildungsrichtung Gestaltung haben neben der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife durch das Bestehen einer Eignungsprüfung an der gewählten Fachhochschule in dem gewählten Studiengang den Nachweis einer entsprechenden künstlerischen Begabung zu erbringen.

§ 38

(1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in
a) eine Vorauswahl,
b) eine praktische Prüfung und
c) eine mündliche Prüfung.

(2) Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, sind vom Bewerber eigene Arbeiten vorzulegen, die die Beurteilung seiner künstlerischen Begabung und Eignung ermöglichen. Der gewählte Studiengang ist anzugeben. Mit der Vorlage ist eine Erklärung des Bewerbers einzureichen, daß er die Arbeiten selbständig angefertigt hat. Die Frist für die Vorlage endet am 30. Juni eines jeden Jahres (Ausschlußfrist); die Fachhochschulen können diese Frist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag verlängern.

(3) Bewerber, die die sonstigen Voraussetzungen des § 4 erfüllen, werden zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie nicht als eindeutig ungeeignet erscheinen lassen.

(4) Die praktische Prüfung besteht aus einer in Klausur zu fertigenden Prüfungsarbeit aus dem Studiengang, für den die Zulassung beantragt ist. Es können mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Der Termin für die praktische Prüfung ist mindestens vier Wochen vorher durch Aushang hochschulöffentlich bekanntzumachen.

(5) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Prüfungsgespräch über künstlerisch-fachliche Fragen, das etwa zehn Minuten dauert.

(6) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn in der praktischen und in der mündlichen Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

§ 39

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Eignungsprüfung obliegen der Prüfungskommission für die Fachrichtung Gestaltung im Sinne der Vorläufigen Rahmenprüfungsordnung für die öffentlichen Fachhochschulen in Bayern vom 4. September 1972 (GVBl S. 411) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung. Sie bestimmt Zeitpunkt, Umfang und Inhalt der Eignungsprüfung. Ihr obliegt die Bewertung der Leistungen.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die öffentlichen Fachhochschulen und die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Fachhochschule in ihrer jeweiligen Fassung auf die Eignungsprüfung entsprechend anzuwenden.

§ 40

(1) Auf die Eignungsprüfung kann auf Antrag teilweise angerechnet werden

1. eine Eignungsprüfung, die in dem entsprechenden Studiengang an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden wurde,
2. die Abschlußprüfung einer Fachoberschule der Ausbildungsrichtung Gestaltung im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, wenn in den fachbezogenen Fächern besonders qualifizierte Leistungen erbracht wurden.

(2) Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

Fünfter Abschnitt
Gaststudierende

§ 41

(1) Gaststudierende (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG) bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikationen wie die Studenten.

(2) Die Hochschulen können Ausnahmen von den nach Absatz 1 erforderlichen Qualifikationen zulassen, wenn der Bewerber mindestens das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder ein besonderes Interesse glaubhaft macht und die Hochschule auf Grund der Vorbildung, der Berufserfahrung oder der sonstigen persönlichen Umstände des Bewerbers zu der Auffassung gelangt, daß dieser den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen, für die er immatrikuliert werden soll, zu folgen vermag.

(3) Die Hochschulen für Musik können bei außergewöhnlicher künstlerischer Begabung, die in der auf ein Hauptfach beschränkten Eignungsprüfung (§ 3 Abs. 1 Satz 1) nachgewiesen werden muß, weitergehende Ausnahmen, insbesondere von der Altersgrenze des § 21 Abs. 1 Buchst. a zulassen. Bei Gaststudierenden, die nur zum Besuch von Vorlesungen oder Übungen immatrikuliert werden wollen, kann auf die Eignungsprüfung verzichtet werden.

Sechster Abschnitt
Nichtstaatliche Hochschulen

§ 42

Die Vorschriften des Ersten bis Fünften Abschnitts gelten für nichtstaatliche Hochschulen entsprechend, soweit sich nicht aus höherrangigen Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt.

Siebter Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 43

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einzelfall Abschlüsse an Unterrichtseinrichtungen, sonstige Prüfungen und Eignungsprüfungen als Qualifikationen im Sinne der §§ 1 bis 4 anerkennen, wenn sie zum Studium an Hochschulen, einer bestimmten Hochschulart oder zu bestimmten Studien an staatlichen Hochschulen befähigen; dasselbe gilt für fachpraktische Ausbildungen im Sinne von § 36, wenn diese dem Studienziel dienen.

§ 44

Die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen, das nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß liegt und nicht einer Fort- oder Weiterbildung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 BayHSchG dient, wird von staatlichen Hochschulen durch Satzungen, von nichtstaatlichen Hochschulen durch entsprechende Allgemeine Ordnungen geregelt, die der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedürfen.

§ 45

Zur Anwendung von Art. 103 Abs. 7 BayHSchG wird festgestellt, daß am 1. Oktober 1974 eine Immatrikulation möglich war:

1. an wissenschaftlichen Hochschulen als Student ohne Hochschulreife:
   a) in der Fachrichtung Brauwesen an der Technischen Universität München in Weihenstephan mit dem Studienziel brautechnische Fachprüfung (zweijähriger Studiengang) unter folgenden Voraussetzungen:
      aa) Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder einem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Zeugnis,
      bb) falls in diesem Zeugnis keine Leistungen in Mathematik, Physik oder Chemie nachgewiesen werden zusätzlich das Zeugnis einer Regierung über die Feststellungsprüfung in den entsprechenden Fächern,
      cc) Nachweis einer praktischen Tätigkeit in der Brauwirtschaft von mindestens dreißig Monaten vor Studienbeginn;
   b) im Studiengang Brauwesen und Getränketechnologie der Technischen Universität München für Absolventen der Fachrichtung Brauwesen (zweijähriger Studiengang) an der Technischen Universität München, die die Hauptprüfung der brautechnischen Fachprüfung mindestens mit dem Gesamturteil „gut" (= 2,50) bestanden haben;
   c) für Teilnehmer an Studienkollegs;
2. an Fachhochschulen oder in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen als Student ohne Fachhochschulreife unter der Voraussetzung einer einschlägigen Vorpraxis nach § 36:

   für Absolventen der Fachrichtung Brauwesen (zweijähriger Studiengang) an der Technischen Universität München, die die Hauptprüfung der brautechnischen Fachprüfung mindestens mit dem Gesamturteil „gut" (= 2,50) bestanden haben.

Diese Immatrikulationsmöglichkeiten bleiben weiter bestehen.

§ 46

Als Zeugnis einer nichtstaatlichen Fachhochschule im Sinne von § 6 Nr. 3 Buchst. a und § 10 Buchst. d gilt auch das Zeugnis einer nach dem Bayerischen Fachhochschulgesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 481), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 473), staatlich anerkannten nichtstaatlichen Fachhochschule oder eines vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigten Fachhochschulstudienganges an einer nichtstaatlichen Hochschule.

§ 47

(1) Diese Verordnung, ausgenommen § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 4 Satz 4, §§ 18 und 32 Abs. 5, tritt am 25. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren im Sinne von § 3 werden nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

(3) § 32 Abs. 5 tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Die Frist für die Vorlage für Zulassungen zum Wintersemester 1974/75 endet am 25. Oktober 1974. Bis zu der auf Grund des Bayerischen Hochschulgesetzes er-

folgenden Errichtung von Fachbereichen werden die Mitglieder der Prüfungskommission (§ 32 Abs. 3) von dem Kollegialorgan der für den Studiengang „Künstlerisches Lehramt an Realschulen (Fach Kunsterziehung)" zuständigen Fakultät bestellt, dessen Aufgabenstellung dem Fachbereichsrat am nächsten kommt.

(4) § 17 Abs. 4 Satz 4 und § 18 treten am 1. Juni 1975 in Kraft. Die Frist für die Vorlage für Zulassungen zum Sommersemester 1975 endet am 15. Februar 1975. Das Prüfungsverfahren wird noch von den bisherigen Prüfungskommissionen durchgeführt.

(5) § 14 Abs. 1 tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt ist § 14 Abs. 1 in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Vorbildungsnachweise Deutscher, ausländischer Staatsangehöriger und Staatenloser, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erworben werden, gelten als Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife nur, wenn sie von der Hochschule anerkannt worden sind, an der sich der Bewerber immatrikulieren will. Die Hochschule ist berechtigt, im Einzelfall die Anerkennungsanträge dem Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West vorzulegen; mit der Vorlage wird dieser zur Entscheidung zuständig. § 7 bleibt unberührt."

(6) In dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt treten alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften unter Gesetzesrang außer Kraft, insbesondere

1. §§ 2, 3, 5 Nr. 1, §§ 6, 8, 9, 18 der Satzungen für die Studierenden an den bayerischen Universitäten vom 24. April 1923 (BayBSVK S. 76);
2. §§ 7 und 20 der Schulordnung für die Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik vom 18. Juli 1968 (GVBl S. 273), geändert durch Verordnung vom 24. August 1970 (GVBl S. 440);
3. die Verordnung über den Übergang von Absolventen der Werkkunstschulen zu Hochschulen vom 13. Juli 1972 (GVBl S. 334);
4. § 1 der Verordnung über den Übergang von Absolventen der Höheren Fachschule für Katechese und Seelsorgehilfe München und der Höheren Fachschule für Religionspädagogik (Katechetisches Seminar) Neuendettelsau zu Hochschulen vom 16. Oktober 1972 (GVBl S. 454);
5. § 1 Abs. 1, 3 bis 5 der Verordnung über die Feststellung gleicher und verwandter Fächer im Sinne des Art. 39 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes vom 26. Juli 1972 (GVBl S. 382); § 1 Abs. 1 gilt jedoch weiter für Studenten, die ihr Studium in einem bayerischen Fachhochschulstudiengang spätestens zum Sommersemester 1974 begonnen haben oder wegen Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland an einem Studienbeginn spätestens im Sommersemester 1974 gehindert waren;
6. §§ 1, 2 Abs. 1 Buchst. a, § 3 der Studiensatzung der Akademie der bildenden Künste in München vom 6. November 1957 (KMBl S. 622), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. April 1973 (KMBl S. 519); ferner § 4 Abs. 1 Buchst. d der Verfassung der Akademie der Bildenden Künste München vom 10. September 1953 (KMBl S. 265), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. September 1971 (KMBl S. 1089);
7. §§ 1, 2 Abs. 1 Buchst. a, § 3 der Studiensatzung der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg vom 31. März 1958 (KMBl S. 130), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. April 1973 (KMBl S. 518);
8. §§ 1, 4 und 17 Abs. 4 der Studiensatzung der Hochschule für Musik in München vom 14. September 1962 (KMBl S. 293);
9. §§ 1, 3 Abs. 3 Buchst. g, Abs. 4, § 4 der Satzung für die Studierenden der Hochschule für Fernsehen und Film vom 14. August 1969 (KMBl S. 293);
10. die Verordnung über die Eignungsprüfung für Studienbewerber der Ausbildungsrichtung Gestaltung an Fachhochschulen vom 11. August 1971 (GVBl S. 297).

München, den 11. Oktober 1974

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Gliederung der Universität Augsburg

Vom 11. Oktober 1974

Auf Grund des Art. 11 Abs. 3 und des Art. 104 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Universität Augsburg gliedert sich in den Zentralbereich und folgende Fachbereiche:

1. Katholisch-Theologischer Fachbereich
2. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlicher Fachbereich
3. Juristischer Fachbereich
4. Erziehungswissenschaftlicher Fachbereich
5. Philosophischer Fachbereich I
6. Philosophischer Fachbereich II
7. Philosophischer Fachbereich III

(2) Der Philosophische Fachbereich I umfaßt die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächer. Der Philosophische Fachbereich II umfaßt die sprachlichen Fächer mit den entsprechenden Fachdidaktiken. Der Philosophische Fachbereich III umfaßt, jeweils mit den zugehörigen Fachdidaktiken, die Fächer Geschichte und Geographie und — bis zur Bildung einschlägiger Fachbereiche — die künstlerischen und naturwissenschaftlichen Fächer.

(3) Bis zur Auflösung und Umgliederung des Erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs der Universität Augsburg auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Eingliederungsgesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), werden der Philosophische Fachbereich I und der Philosophische Fachbereich III zu einem Fachbereich zusammengefaßt. Dieser trägt die Bezeichnung Philosophischer Fachbereich I.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 15. November 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Errichtung von Philosophischen Fachbereichen an der Universität Augsburg vom 15. September 1972 (GVBl S. 418), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1973 (GVBl S. 596), außer Kraft.

München, den 11. Oktober 1974

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Gliederung der Universität Erlangen—Nürnberg

Vom 11. Oktober 1974

Auf Grund des Art. 11 Abs. 3 und des Art. 104 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Universität Erlangen-Nürnberg gliedert sich in den Zentralbereich und folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Theologie
2. Fachbereich Rechtswissenschaft
3. Fachbereich Medizin
4. Fachbereich Philosophie, Geschichte und Sozialwissenschaften
5. Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften
6. Fachbereich Mathematik und Physik
7. Fachbereich Biologie und Chemie
8. Fachbereich Geowissenschaften
9. Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
10. Fachbereich Ingenieurwissenschaften
11. Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften Nürnberg
12. Fachbereich Erziehungswissenschaften Bayreuth

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 1974 in Kraft.

München, den 11. Oktober 1974

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Gliederung der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 11. Oktober 1974

Auf Grund des Art. 11 Abs. 3 und des Art. 104 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Ludwig-Maximilians-Universität München gliedert sich in den Zentralbereich und folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Katholische Theologie
2. Fachbereich Evangelische Theologie
3. Juristischer Fachbereich
4. Fachbereich Betriebswirtschaft
5. Fachbereich Volkswirtschaft
6. Fachbereich Forstwissenschaft
7. Fachbereich Medizin
8. Fachbereich Tiermedizin
9. Fachbereich Geschichts- und Kunstwissenschaften
10. Fachbereich Philosophie, Wissenschaftstheorie und Statistik
11. Fachbereich Psychologie und Pädagogik
12. Philosophischer Fachbereich Altertumskunde und Kulturwissenschaften
13. Philosophischer Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft I
14. Philosophischer Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft II
15. Fachbereich Sozialwissenschaften
16. Fachbereich Mathematik
17. Fachbereich Physik
18. Fachbereich Chemie und Pharmazie
19. Fachbereich Biologie
20. Fachbereich Geowissenschaften
21. Fachbereich Erziehungswissenschaften

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 1974 in Kraft.

München, den 11. Oktober 1974

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Gliederung der Technischen Universität München

Vom 11. Oktober 1974

Auf Grund des Art. 11 Abs. 3 und des Art. 104 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Technische Universität München gliedert sich in den Zentralbereich und folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Mathematik
2. Fachbereich Physik
3. Fachbereich Chemie, Biologie und Geowissenschaften
4. Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
5. Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen
6. Fachbereich Architektur
7. Fachbereich Maschinenwesen
8. Fachbereich Elektrotechnik
9. Fachbereich Landwirtschaft und Gartenbau
10. Fachbereich Brauwesen, Lebensmitteltechnologie und Milchwissenschaft
11. Fachbereich Medizin

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 1974 in Kraft.

München, den 11. Oktober 1974

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Gliederung der Universität Regensburg

Vom 11. Oktober 1974

Auf Grund des Art. 11 Abs. 3 und des Art. 104 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Universität Regensburg gliedert sich in den Zentralbereich und folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Katholische Theologie
2. Fachbereich Rechtswissenschaft
3. Fachbereich Wirtschaftswissenschaft
4. Fachbereich Philosophie, Psychologie, Pädagogik
5. Fachbereich Geschichte, Gesellschaft, Politik
6. Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften
7. Fachbereich Mathematik
8. Fachbereich Physik
9. Fachbereich Biologie und Vorklinische Medizin
10. Fachbereich Chemie und Pharmazie
11. Fachbereich Erziehungswissenschaften

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 1974 in Kraft.

München, den 11. Oktober 1974

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Gliederung der Universität Würzburg

Vom 11. Oktober 1974

Auf Grund des Art. 11 Abs. 3 und des Art. 104 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Universität Würzburg gliedert sich in den Zentralbereich und folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Katholische Theologie
2. Fachbereich Rechtswissenschaft
3. Fachbereich Medizin
4. Philosophischer Fachbereich I (Altertums- und Kulturwissenschaften)
5. Philosophischer Fachbereich II (Neuphilologien, Geschichte, Kunstgeschichte)
6. Philosophischer Fachbereich III (Philosophie, Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften)
7. Naturwissenschaftlicher Fachbereich I (Biologie)
8. Naturwissenschaftlicher Fachbereich II (Chemie und Pharmazie)
9. Naturwissenschaftlicher Fachbereich III (Erdwissenschaften)
10. Naturwissenschaftlicher Fachbereich IV (Mathematik)
11. Naturwissenschaftlicher Fachbereich V (Physik und Astronomie)
12. Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
13. Fachbereich Erziehungswissenschaften

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 1974 in Kraft.

München, den 11. Oktober 1974

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur vorläufigen Regelung von Organisationsfragen der staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen und der Kunsthochschulen (HSchOrgV)

Vom 11. Oktober 1974

Auf Grund von Art. 104 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Versammlung

Der Versammlung (Art. 18 BayHSchG) der nachfolgend genannten Hochschulen gehört unbeschadet Art. 34 Abs. 1 BayHSchG jeweils folgende Zahl von Gruppenvertretern (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 2 und 3 BayHSchG) an:

1. an der Universität Augsburg 33 Vertreter,
2. an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 132 Vertreter,
3. an der Ludwig-Maximilians-Universität München 66 Vertreter,
4. an der Technischen Universität München 66 Vertreter,
5. an der Universität Regensburg 33 Vertreter,
6. an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg 154 Vertreter,
7. an der Hochschule für Musik in München 33 Vertreter.

§ 2

Senat

(1) Dem Senat (Art. 19 BayHSchG)

der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,

der Ludwig-Maximilians-Universität München,

der Technischen Universität München und

der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

gehört unbeschadet Art. 34 Abs. 1 BayHSchG die doppelte Zahl von Gruppenvertretern (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 2 und 3 BayHSchG) an.

(2) Die Professoren folgender Fachbereiche wählen jeweils zusammen einen Professorenvertreter in den Senat (Art. 19 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG):

1. an der Ludwig-Maximilians-Universität München
   a) die Professoren des Fachbereichs Katholische Theologie und des Fachbereichs Evangelische Theologie,
   b) die Professoren des Fachbereichs Betriebswirtschaft und des Fachbereichs Volkswirtschaft,
   c) die Professoren des Fachbereichs Philosophie, Wissenschaftstheorie und Statistik, des Fach-

bereichs Psychologie und Pädagogik und des Fachbereichs Sozialwissenschaften,

d) die Professoren des Philosophischen Fachbereichs Altertumskunde und Kulturwissenschaften und des Fachbereichs Geschichts- und Kunstwissenschaften,

e) die Professoren des Philosophischen Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft I und des Philosophischen Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft II,

f) die Professoren des Fachbereichs Mathematik und des Fachbereichs Physik,

g) die Professoren des Fachbereichs Chemie und Pharmazie und des Fachbereichs Biologie,

h) die Professoren des Fachbereichs Geowissenschaften und des Fachbereichs Forstwissenschaft;

2. an der Universität Regensburg

a) die Professoren des Fachbereichs Rechtswissenschaft und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft,

b) die Professoren des Fachbereichs Philosophie, Psychologie, Pädagogik und des Fachbereichs Geschichte, Gesellschaft, Politik,

c) die Professoren des Fachbereichs Mathematik, des Fachbereichs Physik, des Fachbereichs Biologie und Vorklinische Medizin und des Fachbereichs Chemie und Pharmazie;

3. an der Universität Würzburg

die Professoren des Naturwissenschaftlichen Fachbereichs IV (Mathematik) und des Naturwissenschaftlichen Fachbereichs V (Physik und Astronomie).

(3) An der Technischen Universität München wählen die Professoren des Fachbereichs Medizin zwei Professorenvertreter in den Senat (Art. 19 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 BayHSchG).

§ 3

Errichtung Ständiger Kommissionen

(1) Es werden folgende Ständige Kommissionen (Art. 21 Abs. 1 und 2 BayHSchG) errichtet:

1. an der Universität Augsburg je eine ständige Kommission für
   Lehre und Studierende,
   Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
   Hochschulplanung sowie
   Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten;

2. an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg je eine Ständige Kommission für
   Lehre und Studierende,
   Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
   Hochschulplanung sowie
   Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten;

3. an der Ludwig-Maximilians-Universität München je eine Ständige Kommission für
   Hochschulplanung sowie
   Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten;

4. an der Technischen Universität München je eine Ständige Kommission für
   Hochschulplanung,
   Haushaltsangelegenheiten sowie
   Raum- und Bauangelegenheiten;

5. an der Universität Regensburg je eine Ständige Kommission für
   Lehre und Studierende,
   Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
   Hochschulplanung sowie
   Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten;

6. an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg je eine Ständige Kommission für
   Lehre und Studierende,
   Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
   Hochschulplanung sowie
   Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten;

7. an den Akademien der Bildenden Künste in München und Nürnberg je eine Ständige Kommission für
   Lehre und Studierende sowie
   Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und künstlerischen Nachwuchs;

   an der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg ferner eine Ständige Kommission für Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten.

(2) Der Ständigen Kommission für Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten der Ludwig-Maximilians-Universität München (Absatz 1 Nr. 3) werden die in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 und 10 BayHSchG aufgeführten Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen.

(3) Der nach dem Bayerischen Hochschulgesetz gebildete Senat bestellt unverzüglich die Vorsitzenden und die anderen Mitglieder der Ständigen Kommissionen.

§ 4

Größe des Fachbereichsrats

Dem Fachbereichsrat (Art. 28 BayHSchG) folgender Fachbereiche gehört unbeschadet Art. 34 Abs. 1 BayHSchG die doppelte Zahl von Gruppenvertretern an (Art. 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 2 und 3 BayHSchG):

1. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
   Fachbereich Medizin
   Fachbereich Mathematik und Physik
   Fachbereich Biologie und Chemie
   Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
   Fachbereich Ingenieurwissenschaften

2. Ludwig-Maximilians-Universität München
   Fachbereich Medizin
   Fachbereich Sozialwissenschaften
   Fachbereich Chemie und Pharmazie
   Fachbereich Erziehungswissenschaften

3. Technische Universität München
   Fachbereich Mathematik
   Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen
   Fachbereich Maschinenwesen
   Fachbereich Elektrotechnik
   Fachbereich Landwirtschaft und Gartenbau

4. Julius-Maximilians-Universität Würzburg
   Fachbereich Medizin

§ 5

Amtszeit der Dekane

Die Amtsdauer der Dekane beträgt einheitlich zwei Jahre (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG). Die Amtszeit der ersten nach dem Bayerischen Hochschulgesetz gewählten Dekane endet am 30. September 1977.

§ 6

Organisationsfragen für Kunsthochschulen

(1) An den Akademien der Bildenden Künste in München und Nürnberg und an der Hochschule für Musik in Würzburg wird keine Versammlung gebildet (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG).

(2) Eine Gliederung in Fachbereiche erfolgt an den Kunsthochschulen (Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG) sowie an der Hochschule für Fernsehen und Film in München nicht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. November 1974 in Kraft.

München, den 11. Oktober 1974

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

-4. Nov. 1974

An alle Abonnenten

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes

Die Erhöhung des Bezugspreises des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes ist mit Wirkung vom 1. Januar 1975 leider unumgänglich notwendig geworden. Von diesem Zeitpunkt an beträgt der Bezugspreis halbjährlich DM 13,—; Einzelnummern bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,—, jeweils plus Porto. Der fortlaufende Bezug ist nach wie vor nur durch die Postanstalten möglich. Einzelnummern können nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, bezogen werden.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).